

Menschenrechtsbeirat
beim
Bundesministerium für Inneres

Bericht des Menschenrechtsbeirates über seine Tätigkeit im Jahr 2011

mit

Gemeinsamem Jahresbericht der Kommissionen
Evaluierung von Empfehlungen des Beirates

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	7
Vorwort des Vorsitzenden	9
I. Menschenrechtsbeirat	11
I.1. Sitzungen des MRB	13
I.2. Empfehlungen des MRB	13
I.2.1. Empfehlungen zu Grundversorgung, Hungerstreik und Kommunikationsproblemen bei Abschiebungen (Mai 2011)	13
I.2.2. Empfehlung zur sozialen Betreuung in Schubhaft (Juli 2011)	14
I.2.3. Empfehlungen zu Kindern und Jugendlichen im fremdenrechtlichen Verfahren (Oktober 2011)	16
I.2.4. Empfehlung zur Abnahme von Mobiltelefonen in der Schubhaft (Dezember 2011)	17
I.3. Arbeitsgruppen des MRB	18
I.3.1. Themenbezogene Arbeitsgruppen	18
AG Menschenrechtliche Probleme des Fremdenrechts	18
AG Minderjährige im fremdenrechtlichen Verfahren	18
AG Kontrolle der Grundversorgung	19
AG Gesundheitsversorgung in Schubhaft	19
AG Menschenhandel	20
AG Kennzeichnung	20
AG Schubhaftzentrum Leoben/Vordernberg	21
I.3.2. Permanente Arbeitsgruppen	21
AG Planung	21
AG Evaluierung	21
I.4. Bericht zu Kindern und Jugendlichen im fremdenrechtlichen Verfahren	22
I.5. Weitere vom MRB behandelte Schwerpunktthemen	22
I.5.1. Umsetzung des Fakultativprotokolls zur UN-Konvention gegen Folter (OPCAT)	22
I.5.2. Einsichtnahme in fremdenrechtliche Akten durch die Kommissionen	24
I.5.3. Bettelverbot nach dem Oö Polizeistrafgesetz	25
I.5.4. Bericht der AG Misshandlungsvorwürfe II – Dialog mit dem BM.I	26
I.5.5. Beschäftigungsmöglichkeiten in den PAZen	26
I.5.6. Anwesenheitspflicht von Asylwerberinnen und Asylwerbern in Erstaufnahmezentren (EAZ)	27
I.5.7. Rechtsberatung für Schubhäftlinge in PAZen	27
I.5.8. Maßnahmen der Exekutive gegen Gewalt im sozialen Nahraum	27
I.5.9. Regelungen über Aufenthaltsverbote	27
I.5.10. Seelsorge in Schubhaft	28
I.6. Weitere Angelegenheiten und Aktivitäten des MRB und seiner Mitglieder	28
I.6.1. Änderungen in der personellen Zusammensetzung des Beirates	28
I.6.2. Änderung der Geschäftsordnung des Menschenrechtsbeirates	29
I.6.3. Für die Beobachtungstätigkeit des Beirates wichtige neue Erlässe des BM.I	30
I.6.4. Laufender Dialog des Vorsitzenden mit dem BM.I	32
I.6.5. Stellungnahmen und Antworten des BM.I zu Empfehlungen und Anfragen des Beirates	33
I.6.6. Weitere vom Vorsitzenden des MRB wahrgenommene Gesprächstermine	41
I.6.7. Besuche beim MRB und Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen	42

I.7. Öffentlichkeitsarbeit und Pressekonferenzen	42
I.8. Budget und Personelles	43
II. Kommissionen des Menschenrechtsbeirates	45
II.1. Neubestellung von Mitgliedern der Kommissionen	47
II.2. Tätigkeit der Kommissionen im Jahr 2011	48
II.2.1. Besuche und Beobachtungen - Übersicht	48
II.2.2. Berichte der Kommissionen	51
Einzelberichte	51
Dringlichkeitsberichte	51
Quartalsberichte	53
Gemeinsamer Jahresbericht der Kommissionen	54
II.2.3. Gemeinsames Treffen der Kommissionen	54
III. Anhänge	55
Anhang 1: Gemeinsamer Jahresbericht der Kommissionen	57
Anhang 2: Bericht der AG Evaluierung	73
Anhang 3: Dienststellenbesuche, Gespräche und Beobachtungen der Kommissionen im Jahr 2011 (gesamt).....	89
Anhang 4: Zuständigkeitsbereiche der Kommissionen des MRB	103
Anhang 5: Mitglieder des MRB, Mitglieder der Kommissionen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle	107

Abkürzungsverzeichnis

AG	Arbeitsgruppe
AGM	Grenzkontrollgruppe
AI	Amnesty International
AnhO	Anhalteordnung idF. BGBl. II 1999/128, II 2005/439
ASt	Außenstelle
API	Autobahnpolizeiinspektion
AsylG	Asylgesetz 2005
BAA	Bundesasylamt
Beirat	Menschenrechtsbeirat
BIA	Büro für Interne Angelegenheiten
BIM	Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte
BKA	Bundeskanzleramt
BKA-VD	Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
BM	Bundesministerin, -minister
BMeiA	Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (Außenministerium)
BM.I	Bundesministerium für Inneres
BMJ	Bundesministerium für Justiz
BPD	Bundespolizeidirektion
CPT	Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (Europäischer Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher und erniedrigender Behandlung oder Bestrafung)
DB	Dringlichkeitsbericht
EASt	Erstaufnahmestelle
EAZ	Erstaufnahmezentrum
EKO Cobra	Einsatzkommando Cobra
EMRK	Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
ETC	Europäisches Trainings- und Forschungszentrum für Menschenrechte und Demokratie
FPG	Fremdenpolizeigesetz 2005
FrÄG 2011	Fremdenrechtsänderungsgesetz 2011
GD	Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit
GDföS	Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit
GVG-B	Grundversorgungsgesetz-Bund 2005
GVS	Grundversorgung
JA	Justizanstalt
LEFÖ-IBF	Verein Lefö, Beratung, Bildung und Begleitung für Migrantinnen, Interventionsstelle für Betroffene von Frauenhandel

LPK	Landespolizeikommando
MRB	Menschenrechtsbeirat, Beirat
MRB-GO	Geschäftsordnung des Menschenrechtsbeirates
NAG	Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz
NGO	Non Governmental Organization
NPM	Nationaler Präventionsmechanismus
OLG	Oberlandesgericht
OPCAT	Optional Protocol to the Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (Fakultativprotokoll zum UN-Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe)
PAZ(en)	Polizeianhaltezentrum, Polizeianhaltezentren
PI	Polizeiinspektion
QB	Quartalsbericht
SC	Sektionschef
SID	Sicherheitsdirektion
SPG	Sicherheitspolizeigesetz 1993
StbG	Staatsbürgerschaftsgesetz
StPO	Strafprozessordnung 1975 idF. BGBl 1975/631, I 2007/109
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees (UN-Flüchtlingshochkommissariat)
UVS	Unabhängige(r) Verwaltungssenat(e)
VA	Volksanwaltschaft
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VMÖ	Verein Menschenrechte Österreich
VwGH	Verwaltungsgerichtshof

Vorwort des Vorsitzenden

Der Menschenrechtsbeirat legt hiermit, in seiner nunmehr vierten Funktionsperiode, gemäß Art. I § 17 seiner Geschäftsordnung, den Bericht über seine Tätigkeit sowie über die seiner Kommissionen im Jahr 2011 vor. Dieser Bericht ist der letzte, der sich auf ein ganzes Jahr bezieht. Die Ratifizierung des von Österreich bereits 2003 unterzeichneten Fakultativprotokolls zur UN-Konvention gegen Folter (OPCAT) hat die Einrichtung eines „Nationalen Präventionsmechanismus gegen Folter und Misshandlung“ (NPM) erforderlich gemacht. Durch eine Änderung der Bundesverfassung ist dies durch Übertragung der einschlägigen Aufgaben an die Volksanwaltschaft geschehen. Mit 1. Juli 2012 wird diese Regelung in Kraft treten. Damit wird der Menschenrechtsbeirat aufhören, in seiner bisherigen Form zu bestehen.



Wie schon in den letzten Jahren waren auch im Jahr 2011 die Problembereiche Rechtsschutz in Schubhaft, Umgang mit psychisch Kranken oder die medizinische Versorgung von Schubhäftlingen regelmäßig Thema in den Beiratssitzungen.

Im Jahr 2011 hat sich der MRB einem neuen Thema zuwenden müssen nämlich dem Menschenhandel; ein Thema das leider eine beträchtliche Aktualität hat. In diesem Zusammenhang ist nicht die Kontrollfunktion sondern die Beratungsfunktion des Beirats im Vordergrund gestanden.

Im Berichtsjahr hat der MRB insgesamt **17 Empfehlungen** an die Bundesministerin für Inneres gerichtet und wieder eine umfangreiche Evaluierung der Umsetzung früherer Empfehlungen durchgeführt.¹

Die Kommissionen des MRB haben im Berichtszeitraum insgesamt 468 Mal Dienststellen der Sicherheitsexekutive, darunter 142 Mal Polizeianhaltezentren, besucht.

Auch für 2011 gilt, was schon in früheren Berichten gesagt werden konnte: Obgleich einige aus menschenrechtlicher Sicht bedenkliche Vorkommnisse beobachtet worden sind, konnte grundsätzlich eine professionelle und korrekte Vorgangsweise der Sicherheitsorgane festgestellt werden.

Personelle Veränderungen in den Kommissionen und im Beirat selbst, die sich im Jahr 2011 ergeben haben, können auch auf unserer Homepage nachgelesen werden.

Auf dieser Webseite finden sich auch zahlreiche Informationen über die historischen Hintergründe der Errichtung des Beirates sowie über seine Rechtsgrundlagen, Aufgaben und aktuellen inhaltlichen Schwerpunkte seiner Tätigkeit.

Wien, im März 2012

Univ. Prof. Dr. Gerhart Wielinger
Vorsitzender des Menschenrechtsbeirates

¹ Siehe Anhang 2.

I. Menschenrechtsbeirat

I.1. Sitzungen des MRB

Im Jahr 2011 ist der Beirat zu acht Sitzungen zusammengetreten. Diese fanden am 12. Jänner, 10. März, 14. April, 26. Mai, 30. Juni, 15. September, 3. November und am 1. Dezember 2011 statt.

Um den Austausch zwischen Beirat und Kommissionen zu fördern, werden auch die Leiterinnen und Leiter der Kommissionen zu den Sitzungen eingeladen. Ihnen kommt jedoch kein Stimmrecht zu. Der MRB behält sich zudem interne Beratungen zu einzelnen Tagesordnungspunkten vor.

I.2. Empfehlungen des MRB

Der Menschenrechtsbeirat erstattet seine Verbesserungsvorschläge an die Bundesministerin für Inneres in Form von Empfehlungen. Im Berichtszeitraum 2011 hat er insgesamt **17 Empfehlungen** verabschiedet.

I.2.1. Empfehlungen zu Grundversorgung, Hungerstreik und Kommunikationsproblemen bei Abschiebungen (Mai 2011)

Kontrolle der Grundversorgung (GVS)

355.	Der MRB empfiehlt, bei Kontrollen der sog. Grundversorgung, den Kontrollierten ein Informationsblatt auszuhändigen, das die jeweils Betroffenen in einer für sie verständlichen Sprache, über den Vorgang der Grundversorgungskontrolle informiert.
356	Der MRB empfiehlt für einen höheren Frauenanteil unter den eingesetzten Beamtinnen und Beamten der Fremdenpolizei Sorge zu tragen.

Hintergrundinformation zu diesen Empfehlungen:

Im 1. Quartal 2011 hat für die Kommissionen OLG Wien I und II erstmalig die Möglichkeit bestanden, die Exekutive bei sog. GVS-Kontrollen beobachtend zu begleiten. In ihren Quartalsberichten² haben die Kommissionen berichtet, dass bei beobachteten Kontrollen das Verhalten der eingesetzten Kräfte geradezu vorbildlich korrekt gewesen ist, dass es aber auch größere Problemfelder gibt. Der MRB hat dies zum Anlass genommen, auf Verbesserungen hinzuwirken. Zwei Punkte sind Gegenstand der oben genannten Empfehlungen an das BM.I geworden. Aufgrund der Komplexität der gesamten Thematik hat der MRB gleichzeitig auch eine Arbeitsgruppe eingerichtet (s. I.3.1. Themenbezogene Arbeitsgruppen).

Siehe weiters I.6.5. Stellungnahmen und Antworten des BM.I zu Empfehlungen und Anfragen des Beirates.

Untersuchung von Personen im Hungerstreik

357.	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, dass zur Vermeidung des unbemerkten Eintritts der Gefahr einer schweren Gesundheitsbeeinträchtigung spätestens 72 Stunden seit Beginn des Unterlassens der Nahrungsaufnahme jedenfalls eine erste Blut-Laboruntersuchung vorzunehmen ist.
------	---

Hintergrundinformation zu dieser Empfehlung:

² I-01/2011 bzw. II-01/2011

Der Menschenrechtsbeirat hat sich bereits in zahlreichen Empfehlungen mit der Problematik von Angehaltenen im Hungerstreik befasst.³ Einige dieser Empfehlungen sind vom BM.I aufgegriffen und zum Anlass genommen worden, die sog. „Hungerstreik-Betreuungsrichtlinie NEU“⁴ zu erlassen. Diese regelt u.a. ab dem Vorliegen welcher Parameter eine erste Basis-Laboruntersuchung (Blutzucker, Harnbefund, etc.) zu erfolgen hat.

Die AG Gesundheitsversorgung in Schubhaft (s. I.3.1. Themenbezogene Arbeitsgruppen) hat die Ansicht vertreten, dass zur Vermeidung des unbemerkten Eintritts der Gefahr einer schweren Gesundheitsbeeinträchtigung spätestens 72 Stunden ab Beginn des Unterlassens der Nahrungsaufnahme (Hungerstreik) jedenfalls eine erste Blut-Laboruntersuchung vorzunehmen ist. Da Kommissionen aufgrund ihrer Beobachtungen Mängel berichtet und unmittelbaren Handlungsbedarf festgestellt haben (etwa im QB II-01/2011), hat der Beirat die genannte Empfehlung beschlossen.

Kommunikationsprobleme bei Abschiebungen

358.	Der MRB empfiehlt, bei Abschiebungen im Fall des Bestehens einer sprachlichen Barriere zwischen Beamtinnen/Beamten und Abzuschiebenden, zu gewährleisten, dass eine Dolmetscherin/ein Dolmetscher für eine dem/der Betroffenen verständliche Sprache zumindest telefonisch beigezogen wird. Dies jedenfalls bis zum Abflug oder bis zur Abfahrt des Transportmittels, in Problemfällen erforderlichenfalls darüber hinaus.
------	--

Hintergrundinformation zu dieser Empfehlung:

Die Kommissionen des MRB haben im 1. Quartal 2011 wiederholt beobachtet, dass im Zuge von Abschiebungen aufgrund von Kommunikationsproblemen zwischen den Betroffenen und dem Abschiebeteam eine entsprechende Information über Handlungsabläufe u.Ä. nicht erfolgen konnte. Im Hinblick darauf, dass derartige Informationen deeskalierend wirken, hat die Kommission OLG Wien II in ihrem Quartalsbericht⁵ auf Empfehlung Nr. 6 hingewiesen: „Der Beirat empfiehlt, die Vermittlung von Sprachkenntnissen zur Verbesserung der Kommunikationsmöglichkeit mit der abzuschiebenden Person in die Schulung einzubeziehen.“ Darüber hinaus hat sie eine Empfehlung angeregt, Eskalationen bei Abschiebungen, welche auf Kommunikationsproblemen beruhen, hintanzuhalten.

Siehe auch I.6.5. Stellungnahmen und Antworten des BM.I zu Empfehlungen und Anfragen des Beirates.

I.2.2. Empfehlung zur sozialen Betreuung in Schubhaft (Juli 2011)

359.	<p>I. Inhaltliche Definition</p> <p>Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen, um eine professionelle (psycho-)soziale Betreuung in Polizeianhaltezentren gewährleisten zu können.</p> <p>Professionelle (psycho-)soziale Betreuung in PAZen sollte insbesondere die folgenden Leistungen umfassen:</p> <p>Individualberatung und –betreuung</p> <p>- Aufnahmegespräch („Sozialanamnese“): Abklärung des individuellen Betreu-</p>
------	---

³ Vgl. etwa Empfehlungen Nr. 86-92, 181, 194-204, 277, 344 und 357.

⁴ BMI-PA1935/0010-II/6/2009

⁵ QB II-01/2011.

	<p>ungsbedarfs</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beratung in sozialen, familiären und finanziellen Angelegenheiten (z.B. Schließung des Bankkontos, Banküberweisungen, Abmeldung von Handys, Verständigung von Angehörigen, Vermittlung und Unterstützung bei Behörden und sozialen Einrichtungen) - Bei Bedarf Weitervermittlung an Fachpersonen wie PsychologInnen, PsychiaterInnen, JuristInnen - generelle Ansprechperson (Vertrauensperson) für Angelegenheiten des PAZ-Alltags - Intervention bei personenbezogenen psychosozialen Prozessen (Krisenintervention) - Versorgung mit Gegenständen des täglichen Bedarfs (v.a. bei mittellosen Häftlingen): z.B. Kleidung, Wäsche, Hygieneartikel, Tabak, Telefonwertkarten - Nachbetreuung nach Entlassung aus PAZ: Erhebung von Problemlagen, Vermittlung an spezialisierte Einrichtungen, Ressourcensuche - Vernetzung mit verschiedenen Einrichtungen und Beratungsstellen, insbesondere Koordination mit der seelsorgerischen Betreuung im PAZ. <p>Gruppendynamische Betreuung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mediation zur Verbesserung des Klimas, der Kommunikation und des Kontaktes zwischen den InsassInnen und auch zu den PAZ-Bediensteten <p>Freizeitpädagogischer Bereich</p> <ul style="list-style-type: none"> - Organisation und Koordination von sinnvollen Beschäftigungsmöglichkeiten (z.B. Sport-, Bastel- und Musikgruppen; darunter auch Sprachförderung) - Kooperation mit PAZ-Bediensteten und Externen (z.B. NGOs) <p>II. Organisatorische Vorkehrungen</p> <p>Die Anwesenheit der SozialarbeiterInnen in den PAZen sollte so gestaltet sein, dass das Aufnahmegespräch („Sozialanamnese“) ohne unnötigen Aufschub erfolgen kann (und eine professionelle Betreuung im Umfang des vorgeschlagenen Leistungskataloges gewährleistet werden kann.)</p> <p>Um eine qualitative hochwertige Betreuung sicherzustellen, empfiehlt der Menschenrechtsbeirat die Funktion von diplomierten SozialarbeiterInnen von anderen Funktionen in der Schubhaft zu trennen.</p>
--	--

Hintergrundinformation zu dieser Empfehlung:

Beim Gemeinsamen Treffen der Kommissionen im März 2011 hat wegen des von den Kommissionen georteten Bedarfs ein Workshop zum Thema „Soziale Betreuung in Polizeianhaltezentren“ stattgefunden. Dabei ist festgestellt worden, dass die psychosoziale Betreuung in PAZen teilweise durch die Beamtinnen und Beamten (im Rahmen ihres persönlichen Engagements), durch die Rückkehrberatungsorganisationen (im Rahmen ihrer Ressourcen) sowie durch die Seelsorgerinnen und Seelsorger geleistet wird. Diese sporadische bzw. zufällige Art der Betreuung entspricht nicht dem, was nach den derzeitigen vom BM.I mit den Rückkehrberatungsorganisationen abgeschlossenen Förderverträgen als „professionelle psychosoziale Betreuung“ zu leisten wäre.

Der Beirat hat daraufhin ein Team, bestehend aus Mitgliedern der AG Gesundheitsversorgung in Schubhaft sowie der AG Minderjährige, beauftragt, eine Definition der psychosozialen Betreuung in PAZen auszuarbeiten sowie organisatorische Vorkehrungen zur Umsetzung

vorzuschlagen. Die Vorschläge hat der Beirat in seiner Sitzung am 30. Juni 2011 umfassend erörtert und als Empfehlung angenommen.

Siehe auch I.6.5. Stellungnahmen und Antworten des BM.I zu Empfehlungen und Anfragen des Beirates.

I.2.3. Empfehlungen zu Kindern und Jugendlichen im fremdenrechtlichen Verfahren (Oktober 2011)

360.	<p>Der MRB empfiehlt, bei unbegleiteten Kindern und Jugendlichen, die im Bundesgebiet aufgegriffen werden und nicht um Asyl ansuchen</p> <p>a) eine altersadäquate Erstabklärung der persönlichen, sozialen und rechtlichen Situation unter Beiziehung des Jugendwohlfahrtsträgers durchzuführen und erst danach eine Entscheidung über die Zurückschiebung zu treffen sowie</p> <p>b) zur Gewährleistung einer das Kindeswohl berücksichtigenden und möglichst einheitlichen Vorgangsweise eine zentrale, rund um die Uhr erreichbare Anlaufstelle einzurichten.</p> <p>Hintergrundinformation s. Bericht Seite 9.</p>
361.	<p>Der MRB empfiehlt, vor wichtigen Entscheidungen über Kinder und Jugendliche (insb. im Zusammenhang mit Schubhaft und Ausweisung) eine fachgerechte – in der Regel multidisziplinäre – und vertiefte Kindeswohlprüfung durchzuführen.</p> <p>Hintergrundinformation s. Bericht Seite 9f.</p>
362.	<p>Der MRB empfiehlt, die Standards für die Durchführung von Altersfeststellungen im Rahmen eines Fachgesprächs mit multidisziplinärer Beteiligung zu erörtern und insbesondere zu prüfen, inwieweit zu einem System multiprofessioneller Altersdiagnose übergegangen werden kann.</p> <p>Hintergrundinformation s. Bericht Seiten 18, 19.</p>
363.	<p>Der MRB empfiehlt, zur Gewährleistung angemessenen Rechtsschutzes Feststellungen der Volljährigkeit (nicht durch Verfahrensordnung, sondern) stets in Bescheidform zu treffen.</p> <p>Hintergrundinformation s. Bericht Seite 20.</p>
364.	<p>Der MRB empfiehlt, die Frage der Handlungsfähigkeit nach dem Fremdenpolizeigesetz (mit 16/18 Jahren) im Lichte internationaler Standards und des BVG über die Rechte von Kindern bei einem Roundtable-Gespräch auf breiter Ebene zu erörtern.</p> <p>Hintergrundinformation s. Bericht Seite 26.</p>
365.	<p>Der MRB empfiehlt, maßgebende Vertreter der Bundesländer und der Jugendwohlfahrt zu ausführlichen Fachgesprächen über die Rolle der letzteren bei (insb. unbegleiteten) Kindern und Jugendlichen (Rechtsvertretung, Altersfeststellung, Obsorge, Zuständigkeiten bei Aufenthaltswechsel, Familienabschiebungen usw.) einzuladen und hiebei das „Tiroler Modell“ der Betreuung zur Diskussion zu stellen.</p> <p>Hintergrundinformation s. Bericht u.a. Seiten 9, 10, 26ff.</p>
366.	<p>Der MRB empfiehlt, bei der Ausschreibung von Rechtsberatungsleistungen Erfahrung und Kompetenz im Umgang mit Minderjährigen in das Anforderungsprofil und die Vertragsgestaltung für Rechtsberater aufzunehmen.</p> <p>Hintergrundinformation s. Bericht Seite 27.</p>

367.	Der MRB empfiehlt, im Fall der Verhängung der Schubhaft über Jugendliche a) eine amtswegige Haftprüfung durch den UVS binnen kurzer Frist (höchstens 7 Tage) vorzunehmen und b) die Bereinigung der durch das Wort „grundsätzlich“ in § 80 Abs.2 Z 1 FPG entstandenen legistischen Unklarheit bei nächster Gelegenheit. Hintergrundinformation s. Bericht Seiten 40 und 41.
368.	Der MRB empfiehlt, den Schubhaftvollzug an Jugendlichen im PAZ Wien in einer offenen Station für Jugendlich zu konzentrieren, etwa in der bisherigen Familienabteilung des PAZ Rossauer Lände. Hintergrundinformation s. Bericht Seiten 47f.
369.	Der MRB empfiehlt, die „faktische Mit-Anhaltung“ von Kindern und Jugendlichen bei in Schubhaft genommenen Eltern/Obsorgeberechtigten nur als ultima ratio und in aller Regel nur für wenige Stunden oder Tage unmittelbar vor einer (Familien-)Abschiebung zuzulassen. Hintergrundinformation s. Bericht Seite 57.
370.	Der MRB empfiehlt, von Abschiebungen Abstand zu nehmen, die zur Trennung von Familienmitgliedern führen. Fälle, in denen unter Hintanstellung der Familien-einheit abgeschoben oder überstellt wird, sollten jedenfalls sorgfältig dokumentiert und unter Einbeziehung des Menschenrechtsbeirates periodisch evaluiert werden. Hintergrundinformation s. Bericht Seite 61.

Eine ausführliche Darstellung der Hintergründe und Erwägungen zu den einzelnen Empfehlungen würde den Rahmen dieses Berichtes überschreiten. Diese finden sich im Bericht „Kinder und Jugendliche im fremdenrechtlichen Verfahren“⁶. Auf diesen sei verwiesen.

Siehe auch I.6.5. Stellungnahmen und Antworten des BM.I zu Empfehlungen und Anfragen des Beirates.

I.2.4. Empfehlung zur Abnahme von Mobiltelefonen in der Schubhaft (Dezember 2011)

371.	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, das BM.I möge § 19 Abs. 1a AnhO im Hinblick auf den unterschiedlichen Zweck der Schubhaft im Vergleich zur Untersuchungshaft dahingehend überdenken, dass eine Einschränkung der elektronischen Kommunikation der Schubhäftlinge nur verfügt wird, sofern der Zweck der Schubhaft dies im individuellen Fall erfordert.
------	---

Hintergrundinformation zu dieser Empfehlung:

In ihrem 3.Quartalsbericht 2011 hat die Kommission OLG Wien 2 die generelle Abnahme von Mobiltelefonen in Schubhaft mit Blick auf den Zweck der Schubhaft als Sicherungsmaßnahme als nicht verhältnismäßig angesehen. Nach der AnhO ist Schubhäftlingen, soweit dies keinen organisatorisch unververtretbaren Aufwand verursacht, den vorgesehenen Tagesablauf nicht stört und sofern die AnhO nichts anderes vorsieht, das Führen von Telefongesprächen auf eigene Kosten grundsätzlich ohne Aufsicht zu ermöglichen. Derzeit wird das Führen von Telefonaten durch Münzapparate in den PAZen gewährt. Weiters gibt es die

⁶ Der vollständige Bericht findet sich unter http://www.menschenrechtsbeirat.at/cms15/index.php?option=com_content&view=article&id=292:201110-bericht-zu-kindern-und-jugendlichen-im-fremdenrechtlichen-verfahren&catid=107:willkommen-beim-menschenrechtsbeirat-oesterreich&Itemid=1.

Möglichkeit, mit dem Mobiltelefon der Schubhaftbetreuung zu telefonieren, dies jedoch nur in Anwesenheit der Betreuerin bzw. des Betreuers. Seitens der Kommissionen ist berichtet worden, dass die Münzapparate diverse Nachteile hätten: So seien die Telefonate vergleichsweise teurer, die Häftlinge hätten die Telefonnummern in ihren Mobiltelefonen gespeichert und die Möglichkeit, angerufen zu werden sei erschwert. Dies sei auch im Lichte des Rechtes auf Informationsfreiheit problematisch. Die Sicherheitsbedenken des BM.I seien für eine Untersuchungshaft nachvollziehbar, nicht jedoch für die Schubhaft.

Siehe auch I.6.5. Stellungnahmen und Antworten des BM.I zu Empfehlungen und Anfragen des Beirates.

I.3. Arbeitsgruppen des MRB

Im Berichtszeitraum waren zwei permanente und sechs themenbezogene Arbeitsgruppen eingerichtet.

I.3.1. Themenbezogene Arbeitsgruppen

AG Menschenrechtliche Probleme des Fremdenrechts

Die Arbeitsgruppe tritt anlassbezogen zusammen. Unter der redaktionellen Leitung von Frau Dr. Kucsko-Stadlmayer hat sie im Februar 2011 eine Stellungnahme zum FrÄG 2011 verfasst (vgl. dazu bereits MRB-Tätigkeitsbericht 2010, S 24). Diese beleuchtet vor allem folgende Themenbereiche kritisch:

- Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte“
- Einreiseverbot nach Rückkehrentscheidung
- Schutz des Privat- und Familienlebens
- (Kostenlose) Rechtsberatung in Schubhaft
- Minderjährige in Schubhaft
- Dauer der Schubhaft

Da es nicht möglich gewesen ist, vor Ablauf der Begutachtungsfrist einen Beschluss des MRB über die Annahme des Stellungnahmeentwurfs zu bewirken, ist die Stellungnahme nicht veröffentlicht worden. Sie ist jedoch informell der zuständigen Stelle im BM.I übermittelt worden.

AG Minderjährige im fremdenrechtlichen Verfahren

Die seit Mai 2010 eingerichtete Arbeitsgruppe, welcher Expertinnen und Experten des MRB, der Kommissionen, des BM.I, der Jugendwohlfahrt, des UNHCR und des NGO-Bereichs angehört haben, hat nach insgesamt zehn Sitzungen im Juni 2011 ihre Tätigkeit beendet und dem Menschenrechtsbeirat ihren Bericht vorgelegt.

Der Beirat hat den Bericht mit elf Empfehlungen an das BM.I und über 30 weiteren Anregungen in seiner Sitzung am 15. September 2011 beschlossen.

Siehe näher I.2.3. Empfehlungen zu Kindern und Jugendlichen im fremdenrechtlichen Verfahren (Oktober 2011),

I.4. Bericht und I.6.5. Stellungnahmen und Antworten des BM.I zu Empfehlungen und Anfragen des Beirates.

AG Kontrolle der Grundversorgung

Wie bereits auf Seite 11 dargelegt, hat im 1. Quartal 2011 für die Kommissionen OLG Wien I und II erstmalig die Möglichkeit bestanden, die Exekutive bei sog. GVS-Kontrollen beobachtend zu begleiten. In ihren Quartalsberichten haben die Kommissionen berichtet, dass bei beobachteten Kontrollen das Verhalten der eingesetzten Kräfte geradezu vorbildlich korrekt gewesen ist, dass es aber auch größere Problemfelder gibt. Der MRB hat dies zum Anlass genommen, auf Verbesserungen hinzuwirken (vgl. I.2.1. Empfehlungen zu Grundversorgung, Hungerstreik und Kommunikationsproblemen bei Abschiebungen (Mai 2011))

Aufgrund der Komplexität der Thematik hat der Beirat in seiner Sitzung am 26. Mai 2011 eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Diese ist erstmals am 30. Juni 2011 zusammengetreten, um eine erste Analyse auf Basis der Kommissionsberichte durchzuführen und einen Fragenkatalog an das BM.I zu erarbeiten.

Im Juli 2011 hat die Kommission OLG Wien 1 dem Beirat einen Dringlichkeitsbericht übermittelt (vgl. II.2.2. Dringlichkeitsberichte).

Am 22. September 2011 hat eine Gesprächsrunde mit den zuständigen Vertretern des Ressorts stattgefunden. Hierbei sind sowohl die Rechtsansicht des BM.I zu den rechtlichen Grundlagen der GVS-Kontrollen erläutert, als auch konkrete Vorschläge der Arbeitsgruppe zur Verbesserung der Durchführung besprochen worden. Einige dieser Vorschläge, wie etwa die Aushändigung eines Informationsblattes an die kontrollierten Personen, sind bereits durch das BM.I umgesetzt worden bzw. wird aktuell an deren Umsetzung gearbeitet. Keine Einigung konnte jedoch hinsichtlich der Frage nach den Rechtsgrundlagen der Kontrollen erzielt werden.

Die AG ist abgeschlossen.

AG Gesundheitsversorgung in Schubhaft

Die seit Frühjahr 2010 vorläufig ruhend gestellte AG ist vom Beirat am 9. Dezember 2010 mit dem Themenschwerpunkt „Selbstverletzung in Polizeianhaltezentren“ reaktiviert worden. Der Fokus lag hierbei auf den Möglichkeiten einer Sensibilisierung und Schulung der Beamtinnen und Beamten sowie des mit der medizinischen Betreuung beauftragten Personals.

Zu dieser Thematik hat im Zuge des Gemeinsamen Treffens der Kommissionen im März 2011 ein Workshop stattgefunden. Dieser hat den Mitgliedern der einzelnen Kommissionen die Möglichkeit geboten, untereinander Erfahrungen mit selbstverletzenden Häftlingen in den PAZen auszutauschen und festzustellen, inwieweit die einzelnen Kommissionen gleiche Erfahrungen über Problembereiche machen konnten. Daraus sind Anregungen an die AG formuliert worden.

Des Weiteren hat die AG in Kooperation mit dem Leiter der *AG Minderjährige im fremdenrechtlichen Verfahren* einen umfassenden Empfehlungsvorschlag zum Thema „Soziale Betreuung in Polizeianhaltezentren“ erarbeitet (vgl. I.2.2. Empfehlung zur sozialen Betreuung in Schubhaft (Juli 2011)).

AG Menschenhandel

Der Beirat hat diese Arbeitsgruppe in seiner Sitzung am 15. September 2011 eingesetzt und MRin Dr.in Anna Sporrer mit deren Leitung betraut. Die AG setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern des MRB, der Kommissionen und der Task Force Menschenhandel – nämlich Vertreterinnen des BMeiA, des Vereins LEFÖ-IBF und des Ludwig Boltzmann Instituts für Menschenrechte - zusammen. Im Jahr 2011 haben vier Sitzungen der Arbeitsgruppe stattgefunden.

Die AG stimmt ihre Tätigkeit mit jener der Task Force Menschenhandel des BMeiA ab. (Diese wurde im Jahr 2004 durch einen Beschluss des Ministerrates mit der Koordinierung der österreichischen Maßnahmen gegen Menschenhandel betraut.) Ziel dieser Koordinierung ist unter anderem die Herstellung einer weitmöglichen inhaltlichen Kohärenz und die Vermeidung von Doppelgleisigkeiten.

Bereits beim gemeinsamen Treffen der Kommissionen im März 2011 sind die Wichtigkeit des Themas und die bedeutende Rolle der Sicherheitsexekutive bei der Bekämpfung des Menschenhandels erläutert worden. Dabei hat sich gezeigt, dass der Menschenrechtsbeirat durch seine Funktion als Berater der Sicherheitsverwaltung in Fragen der Menschenrechte erhebliche Beiträge zur Verbesserung der Situation der Opfer leisten kann.

Der inhaltliche Schwerpunkt der Tätigkeit der Arbeitsgruppe liegt bei Recherchen darüber, inwieweit die Angehörigen der Sicherheitsexekutive bereits für diese Thematik sensibilisiert sind. Einen weiteren zentralen Punkt bildet die Frage, wie die Möglichkeiten einer Identifizierung von Opfern des Menschenhandels – insbesondere in der Schubhaft und im Kontext von Prostitution – verbessert werden könnten.

Der Abschluss der Arbeitsgruppe und die Vorlage eines Berichts an den MRB ist für das 2. Quartal 2012 geplant.

AG Kennzeichnung

Angeregt durch einen Bericht der Kommission OLG Wien I hat der Beirat in seiner Sitzung am 14. April 2011 beschlossen, eine Arbeitsgruppe zur Frage der besseren Identifizierung von Polizeibeamtinnen und –beamten einzurichten. Der AG gehören Vertreter des Beirates, der Kommissionen und des BM.I an. Zudem wurden zu einer Sitzung Angehörige aller Fraktionen der Personalvertretung und der Vorsitzende des MRB geladen.

In der ersten Sitzung Arbeitsgruppe ist einvernehmlich festgestellt worden, dass das Verhältnis zwischen Polizei und Bürgerinnen bzw. Bürgern ein gutes sei. In fast allen Fällen sei aufgrund der derzeitigen Regelung und Praxis (Vorzeigen der Dienstnummer auf Verlangen) eine Zuordnung der Handlungen von Polizeibeamtinnen und –beamten möglich. Auch solle die Arbeit der Polizei durch eine Kennzeichnung durch Namen oder Nummer nicht erschwert werden. Dies ändert jedoch nichts daran, dass eine Kennzeichnung in unterschiedlichen Bereichen positive Aspekte hätte. Aus rechtstaatlicher Sichtweise habe in einem Rechtsstaat aber grundsätzlich jede Person Anspruch darauf, jenen staatlichen Handlungsträger, der gegen sie das staatliche Gewaltmonopol ausübt, namentlich anzusprechen.

Ziel der Arbeitsgruppe ist es, das gegenseitige Vertrauen zwischen Rechtsunterworfenen und Polizei zu stärken. Daher geht es in erster Linie darum, Einsatzbereiche zu identifizieren, bei denen die Kennzeichnung auch für die Einsatzkräfte eine Verbesserung mit sich bringen könnte.

In weiterer Folge sollen Grundsätze festgelegt werden, nach denen eine allfällige Kennzeichnung stattfinden könne (zB: Freiwilligkeit, Festlegen der Einsatzbereiche, Name vs. Nummer, uvm).

AG Schubhaftzentrum Leoben/Vordernberg

Da im Berichtszeitraum noch keine Bautätigkeiten erfolgt sind, ist die Zusammenkunft der AG nicht notwendig gewesen.

I.3.2. Permanente Arbeitsgruppen

AG Planung

Primäre Aufgabe der AG Planung ist die Erstellung eines Vorschlages für die Tätigkeitsbereiche des MRB im kommenden Arbeitsjahr. Zu diesem Zweck ist die Arbeitsgruppe am 12. Dezember 2011 zu einer Sitzung zusammengetreten.

Angesichts der mit 30. Juni 2012 auslaufenden Tätigkeit des MRB als Beratungsorgan des BM.I und dessen künftiger Tätigkeit als Beratungsorgan der Volksanwaltschaft hat sie folgende Themen vorgeschlagen:

- Auf Einladung der Volksanwaltschaft: Ausarbeitung eines Konzepts für die harmonische „Überleitung“ der Funktionen und Inhalte des MRB und seiner Kommissionen in die neue Struktur der Volksanwaltschaft
- Abschluss der laufenden Arbeitsgruppen und Schwerpunkte des MRB und seiner Kommissionen beim BM.I
- Erstellung eines Abschlussberichts über die Leistungen des Beirates und seiner Kommissionen 1999 - 2012

Der Beirat hat diesen Vorschlag in seiner Sitzung am 19. Jänner 2012 genehmigt.

AG Evaluierung

Die Arbeitsgruppe hat im Jahr 2011 34 Empfehlungen des MRB im Hinblick auf ihre Umsetzung durch das Bundesministerium für Inneres evaluiert. Zum Teil waren dies die restlichen Empfehlungen aus dem Jahr 2010, die das BM.I als „erledigt“, d.h. entweder als vollständig umgesetzt oder nicht umsetzbar bewertet hatte und die aufgrund verspätet übermittelter Antworten nicht mehr im Jahr 2010 evaluiert werden konnten (vgl. Jahresbericht 2010, S 98 ff.). Die restlichen Empfehlungen waren solche zur medizinischen Versorgung in Schubhaft. Sie sind in Zusammenarbeit mit der gleichnamigen Arbeitsgruppe der Evaluierung unterzogen worden.

Die AG hat dazu ergänzende Informationen von den Kommissionen, NGOs und vom Ministerium selbst eingeholt. Auf dieser Grundlage hat sie die Empfehlungen in Hinblick auf ihren aktuellen Umsetzungsstand bewertet.

Den vollständigen Bericht der Arbeitsgruppe siehe unter III. Anhänge.

I.4. Bericht zu Kindern und Jugendlichen im fremdenrechtlichen Verfahren

Der MRB hat im September 2011 den auf den Vorarbeiten einer Arbeitsgruppe basierenden Bericht zu **Kindern und Jugendlichen im fremdenrechtlichen Verfahren**⁷ samt elf konkreten Empfehlungen an das BM.I und über 30 weiteren Anregungen verabschiedet und diese in einer Pressekonferenz am 6. Oktober 2011 der Öffentlichkeit vorgestellt.

In dem Bericht setzt sich der Beirat eingehend mit folgenden Themenkreisen auseinander: Prüfung des Kindeswohls, insbesondere bei unbegleiteten Minderjährigen; Altersfeststellung bei Jugendlichen ohne Dokumente; Handlungsfähigkeit, gesetzliche Vertretung und Obsorge; Haftverhängung und Haftbedingungen in Schubhaft sowie Anhaltung und Abschiebung von Familien mit Kindern und Jugendlichen.

Der Bericht enthält eine umfangreiche Bestandsaufnahme der internationalen Standards in diesen Themenfeldern in Relation zur innerstaatlichen Rechtslage und Praxis. Eine Reihe der kurz- oder mittelfristig umsetzbaren Anregungen des MRB sind mit Blick auf die internationalen Vorgaben und Standards als Zwischenschritte auf dem Weg zur Annäherung an das durch diese Vorgaben bestimmte, zum Teil recht hohe Anspruchsniveau anzusehen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Menschenrechtsbeirat gegenüber seinem Vorbericht zu Minderjährigen in Schubhaft aus dem Jahr 2000 durchaus Fortschritte, etwa im Bereich der Schubhaft und deren Ersetzung durch gelindere Mittel, in letzter Zeit ferner auch im Zusammenhang mit der Vorgangsweise bei „Familienabschiebungen“ registriert hat. Er sieht jedoch auch weiterhin offene Fragen, Probleme und Handlungsbedarf, vor allem im Zusammenhang mit der Prüfung und Wahrung des Kindeswohls in verschiedenen Verfahrensstadien, der Feststellung des Alters (der Voll- oder Minderjährigkeit) junger Migrantinnen und Migranten, der gesetzlichen Vertretung und Obsorge unbegleiteter Jugendlicher sowie der Zusammenarbeit mit der Jugendwohlfahrt (letztere fällt in die Zuständigkeit der Bundesländer). Auch die Regelung des Fremdenpolizeigesetzes, nach der Handlungsfähigkeit bereits mit Vollendung des 16. Lebensjahres bestehen soll, erachtet der Beirat als sehr problematisch.

Siehe auch I.6.5. Stellungnahmen und Antworten des BM.I zu Empfehlungen und Anfragen des Beirates.

I.5. Weitere vom MRB behandelte Schwerpunktthemen

I.5.1. Umsetzung des Fakultativprotokolls zur UN-Konvention gegen Folter (OPCAT)

Österreich hat das Fakultativprotokoll,⁸ welches die Vertragsstaaten verpflichtet, auf innerstaatlicher Ebene eine oder mehrere Stellen einzurichten, die zur Verhinderung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe Kontrollbesuche durchführen, am 25. September 2003 unterzeichnet. Die Ratifizierung soll demnächst erfolgen.

⁷ Der vollständige Bericht findet sich unter http://www.menschenrechtsbeirat.at/cms15/index.php?option=com_content&view=article&id=292:201110-bericht-zu-kindern-und-jugendlichen-im-fremdenrechtlichen-verfahren&catid=107:willkommen-beim-menschenrechtsbeirat-oesterreich&Itemid=1.

⁸ Siehe dazu etwa <http://www2.ohchr.org/english/bodies/cat/opcat/index.htm> und <http://de.wikipedia.org/wiki/OPCAT>.

Seit dem Jahr 2010 hat das Bundeskanzleramt (BKA) seine Bemühungen zur Umsetzung des OPCAT verstärkt. Dabei ist die Variante einer Ansiedlung des Nationalen Präventionsmechanismus (NPM) bei der Volksanwaltschaft, und die Einbindung des Menschenrechtsbeirates und seiner Kommissionen in diesen NPM präferiert worden.

Im Folgenden werden in chronologischer Reihenfolge die Aktivitäten des Beirates zum Thema im Berichtszeitraum dargestellt:

- Anfang des Jahres hat das BKA eine erste Information über die geplanten Regelungen vorgelegt. Der Menschenrechtsbeirat hat diese in seiner Sitzung am 12. Jänner 2011 erörtert. An dieser Sitzung haben alle drei Volksanwälte, Dr. Kostelka, Dr. Brinek und Mag. Stoitsits sowie deren Büroleiterinnen und -leiter und ein Vertreter des BKA teilgenommen.
- In Vorbereitung auf das Kommissionstreffen in St. Lambrecht (Stmk.) hat am 1. März eine Besprechung zwischen Volksanwaltschaft, Kommissionleiterinnen und -leitern sowie den beiden Vorsitzenden des MRB stattgefunden.
 - Am 4. März 2011 haben daraufhin Volksanwalt Dr. Kostelka und die beiden Volksanwältinnen Dr. Brinek und Mag. Stoitsits, sowie deren Büroleitungen am gemeinsamen Treffen der Kommissionen teilgenommen. Dabei wurden in drei Diskussionsgruppen anhand von konkreten Beispielen die unterschiedlichen Aufgaben der Kommissionen (Besuche in PAZen, Beobachtung von Abschiebungen und Demonstrationen) erläutert. Weiters ist dargelegt worden, welche Auswirkungen Berichte der Kommissionen auf die Tätigkeit des Beirates bzw. des BM.I und seiner nachgeordneten Dienststellen haben.
 - Schließlich wurden die drei Diskussionsgruppen in ein Plenum zusammengeführt, wo die unterschiedlichen Arbeitsweisen von den Kommissionen und der Volksanwaltschaft thematisiert worden sind. Dabei wurde der fundamentale Unterschied in Aufgabenstellung und Arbeitsweise der VA einerseits und des MRB andererseits deutlich: Die Tätigkeit der VA ist grundsätzlich eine ex-post Kontrolle, die Tätigkeit des MRB in Form von begleitenden Kontrollen und Besuchen durch die Kommissionen hat dagegen vor allem Präventionscharakter.
- In der MRB-Sitzung am 28. Mai 2011 wurde der Begutachtungsentwurf des BKA zum OPCAT-Durchführungsgesetz (und zur Änderung des BVG) diskutiert. Es wurde beschlossen, eine ausführliche Stellungnahme des Beirates abzugeben. Diese wurde von Prof. Kucko-Stadlmayer in Koordination mit dem Vorsitzenden, Dr. Miklau und Dr. Klaushofer verfasst, in der Sitzung am 30. Juni 2011 beschlossen und am 1. Juli 2011 an das Bundeskanzleramt übermittelt. Die Stellungnahme ist auf der Homepage des MRB abrufbar.⁹
- Am 5. Oktober 2011 hat das BKA zu einem Treffen mit all jenen Organisationen und Institutionen eingeladen, welche zum Begutachtungsentwurf eine schriftliche Stellungnahme abgegeben hatten. Dabei wurde ein Entwurf vorgelegt, den das BKA aufgrund des Begutachtungsverfahrens ausgearbeitet hatte. Die wesentlichste Ergänzung gegenüber dem früheren Entwurf war die Berücksichtigung des UN-Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen: Der künftige NPM soll auch dazu berufen sein, Einrichtungen

⁹ http://www.menschenrechtsbeirat.at/cms15/index.php?option=com_content&view=article&id=288:201107-stellungnahme-des-mrb-zum-begutachtungsentwurf-der-opcat-umsetzung&catid=107:willkommen-beim-menschenrechtsbeirat-oesterreich&Itemid=1.

und Programme, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, regelmäßig zu besuchen bzw. zu überprüfen.

▪ Am 15. November 2011 hat der Ministerrat dem Entwurf seine Zustimmung gegeben. Am 22. November 2011 ist dieser im Verfassungsausschuss des Parlaments behandelt und mit der notwendigen 2/3-Mehrheit angenommen worden. Noch vor Jahresende hat auch das Plenum des Nationalrates seine Zustimmung zur Änderung des BVG und zum OPCAT-Durchführungsgesetz erteilt.¹⁰

I.5.2. Einsichtnahme in fremdenrechtliche Akten durch die Kommissionen

Zu Beginn des Jahres 2011 ist dem Menschenrechtsbeirat von einigen Kommissionen berichtet worden, dass ihnen Einsicht in fremdenpolizeiliche Akte verwehrt worden ist. Von Seiten der Behörden ist mit einem Erlass¹¹ argumentiert worden, in dem die Unzulässigkeit der Gewährung der Akteneinsicht mit einem Hinweis auf die Kompetenzen der Kommissionen begründet wurde.

In seiner Sitzung am 10. März 2011 hat sich der Beirat eingehend mit der Thematik befasst und mit den Leiterinnen und Leitern der Kommissionen sowohl praktische als auch rechtliche Aspekte erörtert. In weiterer Folge hat sich der Vorsitzende an den Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit gewandt und dargelegt, dass Erkenntnisse über strukturelle Mängel nur aus der Beobachtung und Analyse von einzelnen Fällen gewonnen werden können. Die Kenntnis des Inhalts von entscheidungsrelevanten Akten kann unerlässliche Voraussetzung dafür sein, dass Beirat und Kommissionen die ihnen übertragenen Aufgaben wahrnehmen können. Ohne Einsicht in fremdenpolizeiliche Akte von Schubhäftlingen wären die Kommissionen nicht in der Lage zu beurteilen, ob etwa

- eine weitere Anhaltung verhältnismäßig iSd Art 5 EMRK ist;
- wiederholte Abschiebeversuche uU einen Eingriff in Art 3 EMRK darstellen;
- Schubhäftlinge über den Stand ihres Verfahrens und den Grund für allfällige Verzögerungen informiert wurden;
- bei Inschubhaftnahmen – insbesondere von Minderjährigen – ausreichende Gründe für das Absehen vom gelinderen Mittel gegeben waren.

Weiters wurde darauf verwiesen, dass im Fall einer Unmöglichkeit der Einsicht in fremdenpolizeiliche Akten die Tätigkeit der Kommissionen darauf beschränkt wäre, die Einhaltung des Art 3 EMRK durch die Exekutivbeamtinnen und –beamten in der Haftsituation zu beobachten. Zuletzt hat der MRB auch dahin argumentiert, dass die Kommissionen ihre Aufgaben als Organe des Beirates wahrnehmen, weshalb davon auszugehen sei, dass sich die Regelung des § 15c Abs 4 SPG über das Recht des Beirates auf Akteneinsicht auch auf die Kommissionen bezieht.

Im Rahmen eines Gesprächs des Vorsitzenden mit Vertretern des BM.I ist daraufhin vereinbart worden, für den Bereich der Kommission OLG Linz bis Ende 2011 ein Pilotprojekt durchzuführen: Der Kommission sollte es ermöglicht werden Fremdenrechtsakten vor Ort eingesehen oder von der örtlich zuständigen Behörde anzufordern. Anfragen der anderen

¹⁰ http://www.menschenrechtsbeirat.at/cms15/index.php?option=com_content&view=article&id=303:201201-bundesgesetzblatt-zum-opcat-durchfuehrungsgesetz&catid=107:willkommen-beim-menschenrechtsbeirat-oesterreich&Itemid=1.

¹¹ BMI-LR1600/0101-II/3/2010, 29. Oktober 2010.

Kommissionen zur Akteneinsicht sollten via Büro des MRB an die zuständige Fremdenpolizei weiter geleitet werden.

Von Seiten der Kommission OLG Linz hat es seit September 2011 fünf Anfragen zur Einsichtnahme gegeben. Diese sind allesamt in der ASt Thalham der BH Vöcklabruck erfolgt. Wie von der Kommission berichtet, war die Kooperation mit den Behörden sehr gut und hat die allgemein gehaltene Ankündigung, Einsicht nehmen zu wollen, genügt, um die gewünschten Informationen zu erhalten.

Von der Kommission Linz ist ein positiver Verlauf des Pilotprojekts berichtet worden. Daher ist der Vorsitzende im Jänner 2012 an das BM.I mit dem Ersuchen herangetreten, die Möglichkeit zur Akteneinsicht auf alle Kommissionen auszudehnen.

Von Seiten des BM.I wurde daraufhin die Möglichkeit der Akteneinsicht durch die Kommissionen mit 1. März 2012 auf alle Fremdenpolizeibehörden ausgedehnt.¹² Im Hinblick auf die Umsetzung des OPCAT wurde die Regelung in zeitlicher Hinsicht bis zum 30. Juni begrenzt.

I.5.3. Betteleiverbot nach dem Oö Polizeistrafgesetz

Eine Novelle zum Oö Polizeistrafgesetz, die am 4. Juli 2011 in Kraft getreten ist, ermächtigt die Gemeinden, zur Kontrolle der Einhaltung des Betteleiverbots besondere Aufsichtsorgane zu bestellen. Deren Aufgabe ist u.a. die Anhaltung von Personen zum Zweck der Feststellung ihrer Identität und zur Erstattung von Anzeigen, sowie die Festnahme von Personen, die bei der Bettelei auf frischer Tat betreten werden, sofern die übrigen Voraussetzungen des § 35 VStG vorliegen, aber kein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes einschreiten kann.

Der MRB hat sich in seiner Sitzung am 30. Juni 2011 mit dieser Regelung befasst und ist zu der Auffassung gelangt, dass seine Zuständigkeit zur Beratung des BM.I in Fragen der Wahrung der Menschenrechte durch dieses Gesetz berührt wird.

Der Beirat hat es als rechtspolitisch bedenklich erachtet, dass es Personen, die nicht der Polizei angehören und die damit auch nicht deren professionelle Ausbildung durchlaufen haben, aufgetragen ist, gegen Menschen, die lediglich eine Verwaltungsübertretung begehen, mit derart intensiven Grundrechtseingriffen wie Festnahmen, vorzugehen. Neben der Gefahr exzessiver Eingriffe hat der Beirat auch betont, dass es den festgenommenen Personen besonders schwer fallen wird, sich gegen die erfolgte Festnahme rechtlich zur Wehr zu setzen und eine nachprüfende Kontrolle zu erwirken. Zudem hat der Beirat auch verfassungsrechtliche Bedenken geäußert: Abgesehen davon, dass für den Beirat und seine Kommissionen keine Möglichkeit der begleitenden Kontrolle besteht, ist es als Durchbrechung des staatlichen Gewaltmonopols zu werten, wenn Festnahmekompetenzen im Bereich der Sicherheitsverwaltung auf Private übertragen werden.

Der Vorsitzende hat die Bedenken des Beirates der Bundesministerin für Inneres dargelegt und sie ersucht, zu erwirken, dass die Bundesregierung eine Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der in Rede stehenden gesetzlichen Bestimmungen beantragt.

Vgl. auch I.6.5. Stellungnahmen und Antworten des BM.I zu Empfehlungen und Anfragen des Beirates.

¹² Handbuch zum FPG, BMI-FW1440/0016-II/3/2011, 4. Auflage, Stand Februar 2012, S 328.

I.5.4. Bericht der AG Misshandlungsvorwürfe II – Dialog mit dem BM.I

Nach Abschluss der Tätigkeit der AG Misshandlungsvorwürfe II im Frühjahr 2010 hat die Bundesministerin für Inneres ihren Beamtinnen und Beamten den Auftrag erteilt, das Ergebnis dieses Berichts gemeinsam mit Vertretern des MRB und der Kommissionen zu diskutieren und eine Lösung zu erarbeiten.

In der nunmehr vom BM.I eingerichteten Arbeitsgruppe sind die bereits in der AG Misshandlungsvorwürfe II maßgeblich beteiligten Vertreter von Beirat und Kommissionen vertreten.

Ziel des Austausches ist die gemeinsame Entwicklung von Vorschlägen für realisierbare Verbesserungen im Umgang mit behaupteten Misshandlungen durch Polizeibeamtinnen und –beamte. Als Grundlage dient der Bericht der AG Misshandlungsvorwürfe II, welcher die Einrichtung einer unabhängigen polizeiexternen Beschwerde- und Ermittlungseinheit vorsieht. Von den Vertreterinnen und Vertretern des BM.I wird dieser Ansatz als zu weit erachtet und statt einer externen Einheit eine Weiterentwicklung vorhandener Strukturen vorgeschlagen. Der Beirat hat demgegenüber die Forderungen des Beirates nach einer unabhängigen Anlauf- und Ermittlungsstelle aufrechterhalten.

Grundsätzliche Einigung wurde jedoch darüber erzielt, dass eine „niederschwellige“ Beschwerdestelle, das heißt, eine Stelle außerhalb der Sicherheitsverwaltung, die leicht erreichbar ist eingerichtet werden sollte. Diese soll neben die bereits bestehenden Einrichtungen (BAK, BBE) treten. Eine Angliederung an die Volksanwaltschaft wäre im Rahmen der Umsetzung von OPCAT überlegenswert.

Festgestellt wurde auch, dass die Ermittlungen möglichst glaubwürdig, unabhängig und transparent geführt werden sollen. In diesem Zusammenhang ist beispielsweise die derzeitige Arbeit des BBE sehr wohl gewürdigt worden, es gab aber auch Kritik an dessen mangelnder Unabhängigkeit.

I.5.5. Beschäftigungsmöglichkeiten in den PAZen

Quartalsberichte der Kommissionen aus dem Zeitraum 2008 und 2009 haben gezeigt, dass in mehreren PAZen keine ausreichenden, sinnvollen Beschäftigungsangebote für die Dauer der Anhaltung existieren. Aus diesem Grund hat der Beirat in seiner Sitzung im Dezember 2009 beschlossen, die einschlägigen Beobachtungen der Kommissionen zusammenzufassen und auf Basis dieser Erhebungen mit dem BM.I und den einzelnen PAZen Verbesserungsmöglichkeiten zu prüfen und umzusetzen.

Die Kommissionen haben sich im Rahmen ihres gemeinsamen Treffens im März 2011 ebenfalls intensiv mit dem Thema auseinander gesetzt und folgende Schritte beschlossen:

1. Jede Kommission erhebt für die PAZen in ihrem Zuständigkeitsbereich den konkreten Ist-Zustand der Beschäftigungsmöglichkeiten.
2. Die Ergebnisse werden mit der jeweiligen PAZ-Leitung erörtert und es wird versucht, mit diesen Möglichkeiten der Verbesserung zu erarbeiten.
3. Die Ergebnisse werden den Verantwortlichen des BM.I vorgelegt. Diese werden um entsprechende Unterstützung und Mitwirkung ersucht.
4. Danach soll mit Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen BPDionen, PAZen und der Kommissionen in Kleingruppen über die konkret notwendigen und möglichen Maßnahmen diskutiert werden.

5. Zuletzt werden die entsprechenden Umsetzungsmaßnahmen festgelegt.

Die Schritte 1. bis 4. sind bereits abgeschlossen. Im Sommer 2011 haben Besprechungen zwischen Vertreterinnen und Vertretern von Kommissionen, PAZen und BPDionen über konkrete Verbesserungen stattgefunden. Aktuell wird die Situation in den PAZen von den Kommissionen evaluiert.

1.5.6. Anwesenheitspflicht von Asylwerberinnen und Asylwerbern in Erstaufnahmезentren (EAZ)

Mit dem FrÄG 2011¹³ ist eine erweiterte Mitwirkungspflicht für Asylwerberinnen und Asylwerber im Verfahren normiert worden. Diese beinhaltet die Pflicht einer durchgehenden Anwesenheit in der Erstaufnahmestelle für einen Zeitraum von idR längstens 120 Stunden.¹⁴

Im Jahr 2011 hat die für das EAZ zuständige Kommission OLG Wien III Erhebungen über; die Praxis der Handhabung dieser Regelung durchgeführt. Es sollte insb. erhoben werden, wie es um die Information der Betroffenen über ihre Mitwirkungspflichten und Rechte steht. Dies konnte jedoch nicht in ausreichendem Maß geklärt werden. Der Beirat wird sich weiterhin mit diesem Thema beschäftigen.

1.5.7. Rechtsberatung für Schubhäftlinge in PAZen

Mit dem FrÄG 2011 wurde in das österreichische Fremdenrecht aufgrund europarechtlicher Vorgaben, insb. der sog. Rückführungsrichtlinie,¹⁵ die Verpflichtung zur Gewährleistung einer kostenlosen Rechtsberatung im fremdenrechtlichen Verfahren übernommen. Eine solche Beratung ist ab dem 1. Dezember 2011 anzubieten. Die kostenlose Rechtsberatung für Schubhäftlinge in Polizeianhaltezentren ist für den Beirat auf Grund seines Mandats von großem Interesse.¹⁶ Die Kommissionen werden im 1. und 2. Quartal 2012 bei ihren Besuchen in PAZ besonderes Augenmerk auf diese Thematik legen.

1.5.8. Maßnahmen der Exekutive gegen Gewalt im sozialen Nahraum

Im Rahmen des am 1. Mai 1997 in Kraft getretenen Gewaltschutzgesetzes¹⁷ sind Exekutivbeamtinnen und -beamten befugt, Wegweisungen und Betretungsverbote über Gefährder bzw. Gefährderinnen auszusprechen.

Um ein österreichweites vergleichendes Bild der Praxis dieser Maßnahmenverhängung zu erhalten, haben die Kommissionen mit Anfang des Jahres 2012 im Zuge ihrer Dienststellenbesuche eine Erhebung des status quo begonnen.

1.5.9. Regelungen über Aufenthaltsverbote

Der Beirat hat einen ihm von seinen Kommissionen berichteten Einzelfall zum Anlass genommen, generelle Kritik an der zu Grunde liegenden Rechtsnorm zu üben: In Anwendung des (damals geltenden) § 61 Z 4 FPG 2005 aF war gegen einen türkischen Staatsbürger, welcher in Österreich geboren war, sein ganzes bisheriges Leben in Österreich verbracht

¹³ BGBl. I Nr. 38/2011.

¹⁴ Siehe dazu insb. § 15 Abs. 3a und 3b AsylG 2005 idF FrÄG 2011.

¹⁵ Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedsstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, Amtsblatt der Europäischen Union (24.12.2008, L 348/98).

¹⁶ Siehe dazu den Bericht des MRB über Rechtsschutz für Schubhäftlinge (2008).

¹⁷ Nunmehr Zweites Gewaltschutzgesetz, 2. GeSchG, BGBl. I Nr. 40/2009.

hatte und im Besitz einer unbefristeten Niederlassungsbewilligung war, aufgrund strafrechtlicher Verurteilungen ein unbefristetes Aufenthaltsverbot erlassen worden.

Der Beirat erachtete diese Bestimmung im Lichte des Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) sowie des Art. 12. Abs. 4. des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (Recht auf Einreise in das „eigene Land“) als menschenrechtlich bedenklich und beschloss, sich näher mit der Thematik zu befassen.

Der Beirat konnte feststellen, dass durch die Fremdenrechtsnovelle 2011 eine Änderung der Rechtslage im Sinne der vom Beirat vertretenen Auffassung erfolgt ist: Es ist eine Bestimmung zum Schutz des Aufenthaltes von Drittstaatsangehörigen, die von klein auf im Inland aufgewachsen und hier langjährig rechtmäßig niedergelassen waren, in Kraft getreten.¹⁸

1.5.10. Seelsorge in Schubhaft

Beobachtungen der Kommissionen bei ihren Besuchen der Polizeianhaltezentren im Jahr 2011 zeigen, dass Seelsorgerinnen und Seelsorgern eine wichtige Rolle in der „psychosozialen Betreuung“ von Schubhäftlingen zukommt. Sie können die Angehaltenen dabei unterstützen, die schwierige Situation der Haft besser zu bewältigen. Vgl. dazu auch I.2.2. Empfehlung zur sozialen Betreuung in Schubhaft (Juli 2011)

Folglich hat eine Mitarbeiterin der Geschäftsstelle zum Zweck des gegenseitigen Austausches im Jänner 2011 an einer ökumenischen Fachtagung zum Thema „Beratung und Seelsorge in Schubhaft“ sowie an einem Vernetzungstreffen der österreichischen Schubhaftseelsorgerinnen und -seelsorger im August 2011 teilgenommen.

I.6. Weitere Angelegenheiten und Aktivitäten des MRB und seiner Mitglieder

I.6.1. Änderungen in der personellen Zusammensetzung des Beirates

Mit 31. Dezember 2010 ist Dr. Angela JULCHER, vorgeschlagen vom Bundeskanzleramt, aus dem MRB ausgeschieden. Dr. Brigitte OHMS ist ihr per 1. März 2011 als Ersatzmitglied gefolgt.

Die Funktionsperiode von SC DDr. Wolfgang BOGENBERGER, vorgeschlagen vom Bundesministerium für Justiz, hat mit 22. Juli 2011 geendet. Mag. Gerhard NOGRATNIG LL.M.Eur ist ihm als Ersatzmitglied mit 23. Juli 2011 gefolgt.

Auf Mag. Peter ANDRE, vorgeschlagen vom Bundesministerium für Inneres, dessen Funktionsperiode ebenfalls mit 22. Juli 2011 geendet hat, ist per 23. Juli 2011 Mag. Dietmar HUDSKY als Ersatzmitglied gefolgt.

Folgende Mitglieder und Ersatzmitglieder sind für eine weitere Funktionsperiode bestellt worden: Univ. Prof. Dr. Gabriele KUCSKO-STADLMAYER (nominiert vom Präsidenten des VfGH, stellvertretende Vorsitzende,), Mag. Johann BEZDEKA (BM.I, Mitglied,), Günter ECKER (Verein Menschenrechte Österreich, Mitglied), Dr. Michaela KARDEIS (BM.I, Ersatzmitglied,), Mag. Vesna KOLIC (Verein Menschenrechte Österreich, Ersatzmitglied Juli), SC Mag. Christian PILNACEK (BMJ, Mitglied), Sicherheitsdirektor Dr. Franz RUF (BM.I, Mitglied), Mag. Martin SCHENK (Diakonie Österreich, Ersatzmitglied), Mag. Michael WEISS (Volkshilfe, Ersatzmitglied).

¹⁸ Die sog. Aufenthaltsverfestigung, siehe § 64 FPG 2005 idF FRÄG 2011. Des Weiteren muss bei einer Entscheidung über das Aufenthaltsverbot Art. 8 EMRK besonders berücksichtigt werden (§ 61 FPG 2005 idF FRÄG 2005).

I.6.2. Änderung der Geschäftsordnung des Menschenrechtsbeirates

Berichtswesen

Gemäß dem neu gefassten § 16 MRB-GO findet am Ende jedes Besuchs ein Abschlussgespräch mit dem Leiter¹⁹ der besuchten Dienststelle statt, im Rahmen dessen die Kommission formlos Empfehlungen abgeben kann, um eine rasche und unbürokratische Behebung eventuell festgestellter Mängel zu ermöglichen. (Abs. 1)

Die Kommissionen berichten dem Beirat über jeden erfolgten Besuch. Spätestens mit der Übermittlung des Berichts an den Beirat stellen die Kommissionen die Teile des Einzelberichts der der besuchten Stelle übergeordneten Sicherheitsdirektion unmittelbar zur Verfügung, die der Dokumentation der beim Besuch erhobenen strukturellen Mängel und der in diesem Zusammenhang notwendig erscheinenden Maßnahmen dienen. Die Sicherheitsdirektion kann dazu binnen vier Wochen Stellung nehmen. Diese allfällige Stellungnahme ist an die berichtende Kommission und nachrichtlich an den Beirat zu richten und in den Quartalsbericht der Kommission an den Beirat aufzunehmen. (Abs. 3)

Im Falle eines Dringlichkeitsberichtes sind die gemäß Abs. 3 übermittelten Berichtsteile besonders zu kennzeichnen. Die Frist zur allfälligen Stellungnahme der Sicherheitsdirektion gemäß Abs. 3 beträgt diesfalls sieben Tage. Ist eine fristgerechte vollständige Stellungnahme nicht möglich, kann die Sicherheitsdirektion eine verkürzte Stellungnahme an die Kommission übermitteln und die vollständige Stellungnahme innerhalb von drei Wochen ab Befassung gemäß Abs. 3 an die Kommission und an den Menschenrechtsbeirat nachreichen.

Weiters hat gem. § 17 MRB-GO der Jahresbericht des Beirates auch die auf Grund von Empfehlungen und Anregungen des Beirates sowie Berichten der Kommissionen erfolgten Reaktionen der Sicherheitsbehörden zu enthalten. Siehe dazu ausführlich I.6.5. Stellungnahmen und Antworten des BM.I zu Empfehlungen und Anfragen des Beirates.

Umlaufbeschlüsse

Die ursprüngliche Regelung über Umlaufbeschlüsse hatte für derartige Beschlüsse ausnahmslos das Erfordernis der Einstimmigkeit vorgesehen. Dadurch ist es in der Vergangenheit dazu gekommen, dass der Beirat zu wesentlichen Themen keinen formellen Beschluss fassen konnte. Um derartiges zu vermeiden, hat der Beirat gegenüber dem BM.I die Änderung der entsprechenden Bestimmungen der Geschäftsordnung angeregt. Diesem Wunsch ist entsprochen worden:

Die nunmehr getroffene Regelung in § 10 Abs. 3 MRB-GO sieht die Beschlussfassung mit einer qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln der Stimmberechtigten vor.

¹⁹ Im Falle seiner Verhinderung findet das Abschlussgespräch mit einem mit der Leitung Beauftragten statt.

I.6.3. Für die Beobachtungstätigkeit des Beirates wichtige neue Erlässe des BM.I

Erlass betreffend die Berichterstattung nach Kommissionsbesuchen

In Umsetzung der Geschäftsordnungsänderung ist am 12. Oktober 2011 ein Erlass²⁰ ergangen, der die internen Wege der Kommunikation und Berichterstattung in der Sicherheitsverwaltung im Zusammenhang mit Kommissionsbesuchen regelt. Dadurch soll die Kommunikation zwischen den Kommissionen und den von ihnen besuchten Dienststellen bzw. den übergeordneten Sicherheitsbehörden auf Landesebene verbessert und die Möglichkeit geschaffen werden, allenfalls festgestellte Mängel so schnell wie möglich zu beheben.

Erlass zum Pilotprojekt Akteneinsicht

In den Bundesländern Oberösterreich und Salzburg ist seit September 2011 eine direkte Einsicht in die fremdenpolizeilichen Akten durch die Kommission OLG Linz als Pilotprojekt erprobt worden.

Entsprechend dem dazugehörigen Erlass²¹ ist den Mitgliedern der Kommission Akteneinsicht zu gewähren. Diese kann vor Ort bei der Fremdenpolizeibehörde erfolgen. Die Übermittlung von Aktenteilen oder Kopienakten ist nicht vorgesehen. Zwecks Evaluierung der Praxis ist dem Ministerium im Wege der Sicherheitsdirektion über alle Besuche, bei denen seitens der Kommission Akteneinsicht genommen wird, zu berichten.

Die Regelung ist vorerst befristet bis 31. Dezember 2011 getroffen worden. Der Beirat hat im Jänner 2012 die Ausdehnung der Möglichkeit der Akteneinsicht auf alle Kommissionen ange-regt. Das BM.I ist diesem Ersuchen mit 1. März 2012 nachgekommen. Siehe auch I.5.2. Ein-sichtnahme in fremdenrechtliche Akten durch die Kommissionen.

Erlass zur Verbesserung des Informationsflusses zwischen Asyl- und Fremdenpoli-zeibehörden im Fall der Selbstgefährdung von Schubhäftlingen

In Umsetzung von Empfehlung 351²² ist am 28. Jänner 2011 Erlass BMI-OA1000/0035-II/10/a/2011 ergangen. Dieser sieht die Einholung einer Zustimmung zur Weitergabe²³ medi-zinischer Daten bereits im Rahmen der Erstbefragung nach dem Asylgesetz 2005 vor. Ein Widerruf der Zustimmung ist jederzeit möglich. Wird die Unterschrift von der einvernommenen Person verweigert, gibt es keine Möglichkeit der Datenweitergabe.

Projekt „Infomat“ - Erlass zur Einführung eines Informationsfolders für Schubhäftlinge

Das BM.I hat das **Projekt „Infomat“** initiiert, um Empfehlungen²⁴ des MRB zur Beseitigung von Defiziten an Informationsmöglichkeiten von Angehaltenen umzusetzen. (Neben dem Beirat hatten auch internationale Präventionsgremien²⁵ die mangelnde Information von

²⁰ BMI-LR1600/0128-II/1/2011.

²¹ BMI-LR1600/0109-II/3/2011, 1. September 2011.

²² Empfehlung 351: Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, im Fall von Verhaftungen und Abschiebungen den In-formationfluss von den Asyl- zu den Fremdenpolizeibehörden, insbesondere was ein bestehendes Selbstgefähr-dungsrisiko der Betroffenen betrifft, zu verbessern. Weiters wird angeregt, eine Richtlinie zu erlassen, die regelt wie vorzugehen ist, wenn sich während einer Abschiebung Anhaltspunkte für eine Selbstgefährdung betroffener Personen ergeben.

²³ Die Weitergabe erfolgt an die Sicherheitsbehörde, das Bundesasylamt und an die für die Grundversorgung zuständigen Stellen.

²⁴ Siehe Empfehlungen Nr. 135 und 330 unter www.menschenrechtsbeirat.at.

²⁵ VN, CPT.

Schubhäftlingen als sog. „strukturellen Mangel“ durch die Republik Österreich massiv kritisiert.)

Um diese Mängel zu beseitigen, ist einerseits eine Möglichkeit zur Information durch ein spezielles Gerät, dies unter Bedachtnahme auf die Situation von Analphabeten und andererseits die Möglichkeit zur Information aus schriftlichen Unterlagen geschaffen worden. Die Information erfolgt in 27 Sprachen. Bei der Auswahl der Sprachen wurde auf die Herkunftsländer der Schubhäftlinge geachtet, um eine möglichst muttersprachliche Information sicherzustellen.

In den so genannten „Infomaten“ werden Informationen in elektronischer Form angeboten: Beim „Infomat“ handelt es sich um ein Computerterminal ohne Tastatur (Eingabe via „Maus“), auf dem mehrere Kurzvideos und darüber hinaus auch schriftliche Informationen in den gängigsten Sprachen zur rechtlichen Situation, zur Rückkehrvorbereitung und freiwilliger oder erzwungener Ausreise, zum Ablauf im PAZ, und zum Themenkreis Gesundheit abrufbar sein sollen. Eine Aktualisierung erfolgt zentral im Wege BM.I-Servers.

Zudem wurden **Informationsfolder** mit leicht verständlichen Informationen zur rechtlichen Situation, zum Ablauf im PAZ, zu den Aufgaben der Rückkehrvorbereitung, zur freiwilligen und erzwungenen Ausreise und zum Themenkreis Gesundheit erarbeitet. Im Folder werden sowohl die im „Infomat“ bereitgestellten Informationen schriftlich wiedergegeben, als auch darüber hinausgehende Informationen, wie z.B. Adressen von UVS und Konsulaten, bereitgestellt.

Der Erlass²⁶ zum Projekt Infomat regelt, dass vorerst in den vier PAZen Wien Roßauer Ländler, Wien Hernalser Gürtel, Klagenfurt und Salzburg jedem Schubhäftling bei der Aufnahme ein Informationsfolder in einer ihm/ihr verständlichen Sprache auszufolgen ist. Diese Ausfolgung ist zu dokumentieren. Ebenfalls in 27 Sprachen liegen zwei medizinische Informationsblätter (Infoblatt Hunger- und Durststreik, Verweigerung von Untersuchungen und Behandlungsmaßnahmen) auf.

Mit 26. Jänner 2012 wurden im PAZ Rossauer Lände vier Geräte in Betrieb genommen, mit 2. März 2012 im PAZ Hernalser Gürtel ebenfalls vier Geräte.

Mit einer Betriebsaufnahme in den PAZen Klagenfurt und Salzburg ist im Frühjahr 2012 zu rechnen.

Erlass über die Beziehung von Dolmetschern bei Festnahmen zur Abschiebung

Um eine bessere Information der abzuschiebenden Personen sicher zu stellen und damit auch deeskalierend zu wirken regt das BM.I im gegenständlichen Erlass²⁷ an, dass bei zu erwartender sprachlicher Barriere zwischen Exekutivbediensteten und Abzuschiebenden ein Dolmetscher beigezogen wird. Im Hinblick auf die damit verbundenen Kosten soll die Beziehung grundsätzlich telefonisch erfolgen. Steht jedoch bereits aufgrund früherer Erfahrungen oder gescheiterter Abschiebungen fest, dass die Anwesenheit eines Dolmetschers zur Beruhigung und Deeskalation der Lage beitragen kann, so ist auch eine persönliche Beziehung möglich.

²⁶ BMI-OA1320/0018-II/10/2011, 5. April 2011.

²⁷ BMI-FW1410/0192-II/3/2011, 30. August 2011.

Erlass über die Einführung eines landesweiten sicherheitsbehördlichen Journaldienstes bei den Sicherheitsdirektionen und Bundespolizeidirektionen

Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2012 wird ein landesweiter sicherheitsbehördlicher Journaldienst bei den Sicherheitsdirektionen und Bundespolizeidirektionen eingerichtet.²⁸ Diesem kommen folgende Aufgaben zu:

- 1) die Aufgaben des rechtskundigen Journaldienstes der Sicherheitsdirektionen
- 2) die Aufgaben des rechtskundigen Permanenzdienstes der Bundespolizeidirektionen
- 3) Beratungstätigkeit für die Bezirkshauptmannschaften im fremdenpolizeilichen Bereich und ausnahmsweise Weisungserteilung vor allem im Fall der Notwendigkeit sofortiger Maßnahmen.

Nicht vorgesehen ist der rechtliche Support für rechtssuchende Parteien oder für andere Behörden außerhalb des Bereichs der Fremdenpolizei.

I.6.4. Laufender Dialog des Vorsitzenden mit dem BM.I

Gespräche mit Bundesministerin Mag.a Johanna Mikl-Leitner

Anlässlich des Amtsantritts der neuen Bundesministerin im April 2011 hat der Vorsitzende in einem Gespräch am 5. Mai 2011 die Tätigkeit des Beirates vorgestellt und auf die wichtigsten aktuellen Themen (insb. OPCAT und Menschenhandel) verwiesen.

Eine weitere Gelegenheit zum Gespräch mit der Frau Bundesminister hat sich im Rahmen der Dekretübergabe an die neuen bzw. wiederbestellten Mitglieder des MRB am 13. September 2011 ergeben.

Darüber hinaus haben im Jahr 2011 Gespräche mit weiteren Vertreterinnen und Vertretern des Innenressorts zu folgenden Themen stattgefunden:

Übermittlung der Berichte des Menschenrechtsbeobachters bei Flugabschiebungen, Jänner 2011

Zwischen dem BM.I und dem MRB hat es Meinungsverschiedenheiten darüber gegeben, ob der MRB die Übermittlung von Berichten der Menschenrechtsbeobachter bei Flugabschiebungen verlangen kann. Dies ist Gegenstand von mehreren Gesprächen mit Vertretern des BM.I gewesen. Es ist Einvernehmen darüber hergestellt worden, dass es sich bei der Tätigkeit der Menschenrechtsbeobachter bei Flugabschiebungen nicht um eine privatwirtschaftliche, sondern um eine Tätigkeit im Rahmen der Hoheitsverwaltung handelt und dass daher der MRB einen Anspruch auf Übermittlung der Berichte hat. Es ist folgender Modus vereinbart worden: Die Geschäftsstelle des MRB erhält die Berichte alle drei Monate vom BM.I übermittelt und fungiert als zentraler Kontaktpunkt, an dem die Berichte gesammelt und an die zuständigen Leiterinnen und Leiter der Kommissionen weiter geleitet werden. Die Mitglieder des Beirates können jederzeit in der Geschäftsstelle Einsicht nehmen.

²⁸ BMI-OA1300/0192-II/10/2011, 2. Dezember 2011 (betreffend alle Bundesländer außer Vorarlberg), BMI-OA1300/0192-II/10/2011, 2. Dezember 2011 (betreffend Vorarlberg).

Überstellung von Asylwerberinnen und Asylwerbern nach Griechenland, Jänner 2011

Dr. Steiner, Richterin am EGMR, hat den Vorsitzenden im Jänner 2011 in einem Telefonat darauf hingewiesen, dass der EGMR eine Überstellung von Asylwerberinnen und Asylwerbern nach Griechenland als menschenrechtswidrig qualifiziert hat. Daraufhin hat der Vorsitzende das BM.I um ergänzende Informationen zur einschlägigen österreichischen Praxis ersucht. Aus einer dem Beirat zugeleiteten Information der Frau Bundesministerin an den parlamentarischen Ausschuss für Menschenrechte geht hervor, dass vor dem Entscheid des EGMR zwei Überstellungen nach Griechenland erfolgt sind. Danach haben weder im November noch im Dezember 2010 Überstellungen stattgefunden.

Bericht der AG Misshandlungsvorwürfe II, 1. März 2011

Im Rahmen des Gesprächs mit dem Leiter der Gruppe III/A (Legistik und Recht) ist der Bericht eingehend diskutiert worden. Der Beirat ist eingeladen worden, Gesprächspartner zu nominieren, um an Überlegungen mitzuwirken, wie die im Bericht dargelegten Empfehlungen umgesetzt werden könnten.

Sanierungsarbeiten im PAZ Innsbruck, 23. März 2011

Gegenstand des Gesprächs war der Fortgang der Sanierungsarbeiten, insbesondere des Umbaus der Frauenstation.

Änderung der MRB-GO, April und Mai 2011

Mit dem Leiter der Abt. III/1 (Legistik) sind in mehreren Gesprächen eingehend Fragen rund um die Änderung der MRB-GO erörtert worden. Siehe dazu näher I.6.2. Änderung der Geschäftsordnung des Menschenrechtsbeirates.

Einsichtnahme in fremdenrechtliche Akten durch die Kommissionen, 18. Mai 2011

Im Rahmen des Gesprächs ist ein Pilotprojekt für den Bereich der Kommission OLG Linz vereinbart worden. Siehe auch I.5.2. Einsichtnahme in fremdenrechtliche Akten durch die Kommissionen.

Soziale Betreuung in der Schubhaft, Juni 2011

Seitens der Vertreter des Ministeriums ist Verständnis für das Anliegen signalisiert worden, die Frage der sozialen Betreuung in den Verträgen mit Schubhaftbetreuungsorganisationen stärker als bisher zu berücksichtigen. Da zum Zeitpunkt des Gesprächs aber bereits die Ausschreibung für 2012 erfolgt war, wird dieses Thema erst in den nächsten durchzuführenden Ausschreibungen berücksichtigt werden können.

I.6.5. Stellungnahmen und Antworten des BM.I zu Empfehlungen und Anfragen des Beirates

Nicht gestattete Einsichtnahme in medizinische Unterlagen

Ausgangspunkt der Diskussion war, dass Mitgliedern der Kommission OLG Wien 3 im Dezember 2010 bzw. Februar 2011 im PAZ Eisenstadt zwei Mal die Einsichtnahme in die ärztliche Dokumentation untersagt worden war. Dies wurde mit einer Anweisung begründet, nach welcher - aufgrund der ärztlichen Schweigepflicht - ohne Zustimmung der Patientinnen und Patienten keine Einsicht zu gewähren sei.

In einer Stellungnahme an den MRB²⁹ hat der stellvertretende Chefarzt im BM.I zunächst auf die Änderungen aufgrund der 14. Novelle des ÄrzteG verwiesen. Danach sind Polizeiärzte in Ausübung kurativer Tätigkeiten für die Dienstbehörde nunmehr im Ärztegesetz verankert (§ 41 Abs.4) und unterliegen in Ausübung kurativer Tätigkeiten sämtlichen Pflichten wie bei Ausübung selbstständiger ärztlicher Tätigkeit. Insbesondere auch der im § 54 ÄrzteG geregelten Verschwiegenheitspflicht. Von chefärztlicher Seite ist jedoch festgestellt worden, dass sich daraus keinerlei Untersagung bzw. Nichtgestatten der Einsichtnahme in ärztliche Dokumentation ergeben würde. Gleichzeitig hat der chefärztliche Dienst den Kommissionsmitgliedern jedoch empfohlen, bei beabsichtigten PAZ-Besuchen und geplanter Einsicht in ärztliche Dokumentationen die chefärztlichen Dienste in den Bundesländern vorab zu informieren. Damit könnten im direkten Gespräch in der ärztlichen Kollegenschaft fachliche Informationen und Erfahrungen in der medizinischen Betreuung der Angehaltenen ausgetauscht werden.

Im Rahmen des gemeinsamen Treffens der Kommissionen am 4./5. März 2011 ist die Thematik mit dem stellvertretenden Chefarzt im BM.I eingehend erörtert worden. Dabei ist nochmals festgehalten worden, dass eine Einsichtnahme in medizinische Unterlagen, aus denen sich die medizinische Befindlichkeit von Angehaltenen ergibt, nur mit deren Zustimmung³⁰ möglich ist. Das bedeutet jedoch nicht, dass ein fachlich kompetentes Kommissionsmitglied gehindert sei, Einsicht zu nehmen.

Fremdenpolizeiliche Kontrollen mit GVS-Relevanz, Dringlichkeitsbericht der Kommission OLG Wien 1

Im Mai 2011 hat der MRB nach entsprechenden Kommissionsberichten zwei Empfehlungen betreffend Kontrollen der Grundversorgung verabschiedet (vgl. I.2.1. Empfehlungen zu Grundversorgung, Hungerstreik und Kommunikationsproblemen bei Abschiebungen (Mai 2011)). Weiters ist im Juli zu der Thematik ein Dringlichkeitsbericht der Kommission OLG Wien 1 ergangen (vgl. II.2.2. Berichte der Kommissionen).

Im Rahmen der AG Grundversorgung (siehe näher unter I.3.1. Themenbezogene Arbeitsgruppen) hat in der Folge ein Austausch zwischen Mitgliedern der Arbeitsgruppe des MRB und Vertreterinnen bzw. Vertretern des Ressorts stattgefunden.

Was die verstärkte Information der Betroffenen über die Kontrollen betrifft, weist das BM.I³¹ darauf hin, dass an der Erstellung eines Informationsblattes in zehn bis 15 Sprachen gearbeitet werde. Die Aushändigung des Blattes solle im ersten Quartal 2012 beginnen.

Den Vorschlag des MRB, den Frauenanteil in den Kontrollteams zu erhöhen, betrachtet das Ministerium als umgesetzt. Nach Möglichkeit würden Beamtinnen eingesetzt. Sollte keine Beamtin im Kernteam anwesend sein, könne im Bedarfsfall jederzeit eine angefordert werden. Auch die Anregung, die Einsatzkräfte zu sensibilisieren, ist nach Ansicht des BM.I umgesetzt. Mit Beginn 2012 werde im Rahmen der berufsbegleitenden Fortbildung ein Fortbildungstag „Fremdenrecht“ stattfinden. Dabei würden die GVS-Kontrollen und die entspre-

²⁹ 18. Jänner 2011.

³⁰ Bezüglich des Einholens einer Einverständniserklärung zur Weitergabe medizinischer Daten siehe auch den Erlass zur Verbesserung des Informationsflusses zwischen Asyl- und Fremdenpolizeibehörden im Fall der Selbstgefährdung von Schubhäftlingen (Kap. I.6.3. Für die Beobachtungstätigkeit des Beirates wichtige neue Erlässe des BM.I.).

³¹ BMI-LR1600/0138-Büro MRB/2011.

chende Sensibilisierung der Bediensteten thematisiert. Zudem werde bei jeder Einsatzbesprechung vor den Kontrollen auf die Sensibilisierung Bedacht genommen.

Empfehlung zur Untersuchung von Personen im Hungerstreik

Die vom Beirat angeregte verpflichtende Laboruntersuchung nach drei Tagen (vgl. I.2.1. Empfehlungen zu Grundversorgung, Hungerstreik und Kommunikationsproblemen bei Abschiebungen (Mai 2011)) wird vom BM.I abgelehnt. Es wird der Standpunkt vertreten, dass die geltenden Hungerstreik-Betreuungsrichtlinien präzisere und individuellere Vorgehensweisen zur Untersuchung von im Hungerstreik befindlichen Angehaltenen ermöglichen.

Empfehlung betreffend Kommunikationsprobleme bei Abschiebungen

Das BM.I hat die Auffassung des MRB geteilt, dass der Beiziehung eines Dolmetschers bzw. einer Dolmetscherin insb. im Fall problematischer Abschiebungen deeskalierende Wirkung zukommen kann. Im Sinne eines möglichst eingriffsschwachen Ablaufs solcher Amtshandlungen hat es daher ein weiteres Heranziehen von Dolmetschern im Rahmen der personellen und finanziellen Ressourcen befürwortet.

Das BM.I erachtet Empfehlung Nr. 358 (vgl. dazu I.2.1. Empfehlungen zu Grundversorgung, Hungerstreik und Kommunikationsproblemen bei Abschiebungen (Mai 2011)) mit der Ausgabe eines Erlasses, welcher die Beiziehung von Dolmetschern bereits ab dem Zeitpunkt der Festnahme und – wenn im Einzelfall notwendig – während des Transports zum PAZ nahelegt, als umgesetzt (siehe näher

I.6.3. Für die Beobachtungstätigkeit des Beirates wichtige neue Erlässe des BM.I).

Empfehlung zur sozialen Betreuung in der Schubhaft

Im Sommer 2011 hat der Beirat eine umfangreiche Empfehlung zur sozialen Betreuung in den PAZ verabschiedet (siehe dazu I.2.2. Empfehlung zur sozialen Betreuung in Schubhaft (Juli 2011)).

Das BM.I hat zu der Empfehlung den Standpunkt³² vertreten, dass die soziale Betreuung über die bestehenden Systeme abgedeckt sei. Ein großer Teil der empfohlenen Maßnahmen werde bereits im Rahmen der Projekte der „Rückkehrvorbereitung in Schubhaft“ umgesetzt.

Um jedoch kontinuierlich Verbesserungen in diesem Bereich zu bewirken, ist von Seiten des Ministeriums zugesagt worden, den Beirat künftig bei der Verfassung von Ausschreibungen für die Rückkehrberatungsverträge konsultierend zu hören.

Umsetzungsstand des Projekts „Praxisorientierte Reflexion“

Auf Anfrage des Beirates hat das BM.I mitgeteilt³³, dass das Projekt „Praxisorientierte Reflexion“ beim LPK Wien im Jänner 2011 für den Zeitraum des Jahres 2011 gestartet worden sei. Allen Einsatzbeamtinnen und -beamten werde die Möglichkeit gegeben, freiwillig Amtshandlungen anonymisiert (ohne Rückschluss auf Ort, Zeit und Namen), ohne Rückmeldung an Vorgesetzte und unter fachkundiger Leitung von besonders geschulten Einsatztrainern nachzustellen. Das eigene Handeln solle dadurch für zukünftige Amtshandlungen professionalisiert werden. Eine Gesamtevaluierung des Probebetriebs beim LPK Wien werde nach dem einjährigen Erprobungszeitraum erfolgen. Sollte sich der Probebetrieb bewähren, sei ein bundesweiter „Roll-out“ auf alle LPK vorgesehen.

Betteleiverbot nach dem öö Polizeistrafgesetz

Im Sommer 2011 hat der MRB dem Ministerium seine Bedenken zum öö Polizeistrafgesetz zum Ausdruck gebracht (vgl. I.5.3. Betteleiverbot nach dem Oö Polizeistrafgesetz).

Das BM.I hat dazu den Standpunkt vertreten,³⁴ dass die Frage über seine unmittelbare Ressortzuständigkeit hinausgehe. Die Überwachung des Betteleiverbotes zähle nicht zu den Kernaufgaben der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes. Auch der Umstand, dass Festnahmen möglich sind, welche nicht in die Prüfkompetenz des Beirates fallen, wird nicht als geeignet angesehen, verfassungsrechtliche Bedenken zu begründen.

Dringlichkeitsbericht der Kommission OLG Wien 2 – Fall des Herrn J.

Die Kommission OLG Wien II verfasste über ihre Beobachtung der (versuchten) Abschiebung des Herrn J. vom 16. August 2011 einen Dringlichkeitsbericht.³⁵

Der Beirat befasste sich in seiner 103. Sitzung vom 20. Oktober 2011 sowie in der 104. Sitzung am 1. Dezember 2011 mit dieser Thematik und verfasste dazu konkrete Fragestellungen zu vier identifizierten Problembereichen an das BM.I. Diese wurden in den Stellungnah-

³² 24026/216-KBM/11, 31. August 2011.

³³ BMI-LR1600/0084-Büro MRB/2011, 29. Juni 2011.

³⁴ BMI-LR1600/0105-III/A/2011, 11. August 2011.

³⁵ Zum Inhalt des Dringlichkeitsbericht siehe den angehängten Tätigkeitsbericht der Kommissionen des Beirates, Punkt II.2.2., S. 36.

men³⁶ zum Dringlichkeitsbericht beantwortet und ergänzende Informationen über den Ablauf der am 21.10.2011 erfolgten Abschiebung des Herrn J. übermittelt:

Abschiebung eines Angehörigen einer verfolgten Minderheit: Der Beirat folgte den Bedenken der Kommission, Hr. J. als Angehörigen einer im Irak verfolgten Minderheit nach Bagdad abzuschicken und ersuchte um Auskunft, wie das Verbot des *refoulement* iSd Art. 3 EMRK und Art. 3 CAT gewahrt werden könne. Dazu führte das BM.I aus, das BAA bzw. der AGH würden im Rahmen des Asylverfahrens über die Zulässigkeit einer Ausweisung in den betreffenden Herkunftsstaat entscheiden. Es handle sich dabei jeweils um eine Einzelfallprüfung. Die Entscheidung habe für die Fremdenpolizeibehörden, welche die Entscheidung des BAA/ des AGH umzusetzen bzw. zu effektuieren haben, eine gewisse Bindungswirkung.

Im konkreten Fall habe man aufgrund der Angaben des Herrn J., bei einer Reise von Bagdad in den Norden des Landes gefährdet zu sein, für ihn einen Anschlussflug direkt von Bagdad nach Erbil gebucht und ihn am Flughafen Bagdad zum Abflugsgate begleitet. Auf diese Art und Weise sei die Abschiebung unter dem Gesichtspunkt des Verbots des *refoulements* und unter Beachtung der EMRK möglich gewesen.

Vorgangsweise bei Unmöglichkeit der Abschiebung am Zielort: Der Beirat fragte an, wie vorgegangen wird, wenn sich die Übergabe der/des Abzuschickenden am Zielort aus Gründen, die nicht in der Person der/des Abzuschickenden liegen, als unmöglich erweist und ob es etwa eine generelle Richtlinie des Ministeriums zu dieser Frage gebe. Das BM.I hielt fest, dass in jenen Fällen der unmittelbare Rücktransport nach Österreich erfolge. Da bisher nur wenige Fälle aufgetreten seien, erscheine eine generelle Regelung nicht angebracht.

„Aufleben“ der Schubhaft nach Wiedereinreise bei Unmöglichkeit der Abschiebung: Zudem befasste sich der Beirat mit der Frage, ob im Fall einer Abschiebung, die nicht zum Ziel geführt hat, die vor der Abschiebung verhängte Schubhaft nach der Rückkehr der betroffenen Person nach Österreich wieder „aufleben“ kann. Dazu verweist das BM.I auf die Judikatur des VwGH, wonach die Schubhaft erst mit dem dauerhaften Verlassen des Landes ende. Das Verbringen in den Herkunftsstaat und das unmittelbare Wiedereinreisen seien Zeiten, die der Dauer der Schubhaft angerechnet werden müssen. Das BM.I geht daher von einem Fortbestand der Schubhaft aus, ein neuerlicher Schubhaftbescheid sei nicht notwendig.

Sperre von Barmitteln der Schubhäftlinge: In Bezug auf die von der Kommission im Dringlichkeitsbericht kritisierte Bargeldsperre über minimale Geldmittel hat der Beirat angeregt, den Angehaltenen jedenfalls Barmittel in der Höhe von etwa € 100,-- zu belassen. Das BM.I antwortete darauf, dass die täglichen Bedürfnisse der Schubhäftlinge durch die Versorgung im PAZ mit Essen und Hygienemitteln gedeckt werden. Weitere Bedürfnisse könne der Schubhäftling aus eigenen Mitteln decken, wobei zu beachten sei, dass der Schubhäftling gemäß § 113 Abs. 1 Z 3 FPG die Kosten der Vollziehung der Schubhaft zu ersetzen hat und die Behörde verpflichtet ist auf die Eintreibung dieser Kosten zu achten. Dies bedinge unter Umständen auch die Setzung einer Bargeldsperre. Der Beirat hält diese Begründung für wenig aussagekräftig und ersuchte das BM.I genauer darzulegen, unter welchen konkreten Voraussetzungen die Bargeldsperre verhängt wird und unter welchen Umständen davon abgesehen wird.

³⁶ BMI-LR1600/0137-Büro MRB/2011, 24. November 2011 und BMI-LR1600/0144-Büro MRB/2011, 20. Dezember 2011.

Dringlichkeitsbericht der Kommission OLG Wien 2 - Tätigkeit des Menschenrechtsbeobachters des BM.I

Zum Dringlichkeitsbericht der Kommission siehe unter II.2.2. Berichte der Kommissionen.

In seiner Stellungnahme³⁷ zum Dringlichkeitsbericht vertritt das BM.I die Position, dass die Zusammenarbeit mit dem VMÖ als Menschenrechtsbeobachter eine gut funktionierende und bewährte Praxis darstelle und das bestehende System den nationalen und internationalen Vorschriften entspreche. Es verweist auf die vorbildliche Rolle Österreichs im Bereich des "Forced Return Monitoring". Seit mehr als 10 Jahren werde eine lückenlose Rückkehr-Beobachtung auf allen Charter-Flügen gewährleistet.

Den Dringlichkeitsbericht aufgreifend, hat das Ministerium die Abhaltung eines Workshops zur gemeinsamen Erörterung und Evaluierung vorgeschlagen. Dabei sollen etwa Fragen wie die bisherige Tätigkeit des Menschenrechtsbeobachters, Kriterien für dessen Unabhängigkeit, die Definition der Aufgaben des Beobachters und allfällige Rollenkonflikte erörtert werden. Dieser Vorschlag ist vom Beirat angenommen worden.

Bericht und Empfehlungen zu Kindern und Jugendlichen im fremdenrechtlichen Verfahren

Im Herbst 2011 hat der Beirat einen umfangreichen Bericht mit elf Empfehlungen an das BM.I und einer Reihe weiterer Anregungen präsentiert (siehe dazu näher I.2.3. Empfehlungen zu Kindern und Jugendlichen im fremdenrechtlichen Verfahren (Oktober 2011) und

³⁷ BMI-LR1600/0136-Büro MRB/2011, 30. November 2011.

I.4. Bericht zu Kindern und Jugendlichen im fremdenrechtlichen Verfahren).

Das Ministerium hat in Reaktion darauf die Position vertreten, dass etliche wichtige Ziele aus dem Bericht bzw. der Empfehlungen durch gesetzte Maßnahmen vorweggenommen und umgesetzt seien. So etwa der maximale Erhalt der Familieneinheit bei Abschiebungen oder die Aufnahme von Erfahrung und Kompetenz im Umgang mit Minderjährigen in das Anforderungsprofil und die Vertragsgestaltung für Rechtsberaterinnen und -berater. Einige weitere im Bericht angesprochene Punkte und Empfehlungen sind vom Ministerium begrüßt und ihre Umsetzung zugesagt worden. Etwa die Einrichtung einer eigenen offenen Station für Jugendliche oder die verstärkte Kooperation mit den Jugendwohlfahrtsträgern.

Gleichzeitig hat das BM.I jedoch festgehalten, dass einige Empfehlungen aus organisatorischen, dienstbetrieblichen oder grundsätzlichen Überlegungen nicht weiter verfolgt werden. Genannt werden etwa die empfohlene Einführung einer amtswegigen Haftprüfung durch den UVS binnen einer Frist von höchstens sieben Tagen, die empfohlene Änderung der Regelung über den Eintritt der Handlungsfähigkeit oder die empfohlene Feststellung der Volljährigkeit in Bescheidform.

Der MRB hat diese Stellungnahme des BM.I in seiner Sitzung am 19. Jänner 2012 erörtert und in der Folge ein ausführliches Gespräch mit den zuständigen Beamtinnen und Beamten des Ressorts angeregt. Der Beirat hat dabei den Wunsch geäußert, abgesehen von den Empfehlungen auch all jene Anregungen eingehend zu erörtern, die nicht formell als Empfehlungen verabschiedet wurden.

Empfehlung zur Abnahme von Mobiltelefonen in der Schubhaft

Im Dezember 2011 hat der Beirat empfohlen, § 19 Abs. 1a AnhO dahingehend überdenken, dass eine Einschränkung der elektronischen Kommunikation der Schubhäftlinge nur verfügt wird, sofern der Zweck der Schubhaft dies im individuellen Fall erfordert. (siehe näher I.2.4. Empfehlung zur Abnahme von Mobiltelefonen in der Schubhaft (Dezember 2011)).

Das BM.I hat in seiner Stellungnahme zur Empfehlung betont, dass Telefonate mit Privathandys möglich seien, diese aber lediglich für die Dauer des Telefonats ausgehändigt werden können. Davon werde in Einzelfällen Gebrauch gemacht. Das Ministerium hat weiters ausgeführt, dass ein Rechtsanspruch nicht bestehe, den Ersuchen jedoch in der Regel nachgekommen werde. Zur Illustration, warum der Empfehlung nicht voll entsprochen werden kann, wurden zahlreiche Gründe angeführt: die mögliche Gefährdung der Sicherheit und Beeinträchtigung der Privatsphäre durch Veröffentlichung von Videos (insb. im Internet), die Gefahr der Selbstverletzung, des Diebstahls, des illegalen Handels mit Mobiltelefonen, unerwünschte Kommunikation nach außen welche die Sicherheit eines PAZ gefährden könnte, die Verabredung zwecks Ausbruchs oder Einbringens gefährlicher Sachen und die Störung des Dienstbetriebs und speziell der Nachtruhe.

Zudem hat das BM.I eine Erhebung über die Praxis anderer europäischer Staaten in Bezug auf Mobiltelefone in der Schubhaft initiiert. Deren Ergebnisse lagen dem MRB bei Redaktionsschluss des Jahresberichts noch nicht vor.

Anfragen des MRB aus den Quartalsberichten der Kommissionen (4/2010 – 2/2011):

Mangelnde Information über Möglichkeiten und Erfordernisse einer Schubhaftbeschwerde: Das BM.I³⁸ erachtet eine ausreichende Information der Schubhäftlinge als gegeben. Verwiesen wird auf die Rechtsmittelbelehrung im Schubhaftbescheid, ein Infoblatt sowie die in den PAZ Roßauerlande und Hernalser Gürtel im Rahmen des Projekts „Infomat“ auszufolgende Infofolder. Zudem komme ab 1. Juli 2011 eine Übersetzung der Rechtsmittelbelehrung und ab 1. Dezember 2011 die Rechtsberatung.

Weiterleitung von Misshandlungsvorwürfen durch den Justizanstalten: Zum Thema Misshandlungsvorwürfe und deren Weiterleitung durch die Justizanstalten an die Staatsanwaltschaft wurde an das BM.I die Anfrage gerichtet, wie viele Misshandlungsvorwürfe im ersten Halbjahr 2010 von den Justizanstalten an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet wurden. Die Vollzugsdirektion des BM.J hat nach Befassung durch das Büro des MRB auf Basis der vorhandenen Aufzeichnungen berichtet, dass seit 1. Oktober 2010 in sechs Fällen Sachverhaltsdarstellungen an die Staatsanwaltschaft Wien wegen behaupteter Misshandlungen durch Angehörige der Sicherheitsbehörden (Polizei) erstattet wurden.³⁹ Weiters wurde der Beirat informiert, dass der entsprechende Kommissionsbericht von der Leitung der JA Wien-Josefstadt zum Anlass genommen worden sei, alle in der Justizanstalt tätigen und mit Zugangsuntersuchungen befassten Ärzte nochmals genauestens über die angezeigte Vorgehensweise zu unterrichten.

Zulassungskriterien für die „Offene Station“ im PAZ Wien-Hernalser Gürtel: Die Kommission Wien 1 hat kritisch bemerkt, dass sich in der offenen Station keine Häftlinge aus Afrika befunden hatten, obwohl Personen afrikanischer Herkunft mehr als ein Viertel aller Insassen ausmachten. Für die Kommission lag daher die Vermutung nahe, dass es sich um einen Fall von „ethnic profiling“ handelt, d.h. dass bei Häftlingen afrikanischer Herkunft à priori angenommen werde, sie würden den Zugangskriterien nicht entsprechen.

Das BM.I hat in einer Stellungnahme⁴⁰ darauf hingewiesen, dass die mit den Kommissionen des MRB festgelegten Zulassungskriterien eingehalten werden. Das Angebot der „Offenen Station“ werde von Schubhäftlingen auch immer wieder ausgeschlagen, da sie lieber in der bereits bestehenden Anhaltung in Gemeinschaftszellen, mit Nichtberechtigten für die „Offene Station“ verbleiben wollen. Das Ministerium verweist auf einen seit April 2011 für die „Offene Station“ eingesetzten Kontaktbeamten, welcher direkt auf die Insassen zugeht und die für eine Verlegung in Frage kommenden Personen direkt kontaktiert. Dies geschieht zusätzlich zur Aufklärungsarbeit der Rückkehrvorbereitung. Jugendliche würden grundsätzlich in der „Offenen Station“ untergebracht.

Prekäre Situation im Sanitätsbereich des PAZ Graz: Die Kommission OLG Graz hat wiederholt auf die seit 2005 bestehenden personalen Engpässe im Bereich des Sanitätsdienstes im PAZ Graz hingewiesen. Ebenso regte die Volksanwaltschaft im Zuge eines amtswegigen Prüfverfahrens eine personelle Aufstockung des Sanitätsdienstes an. Das BM.I stellte für das 2. Halbjahr 2011 eine umfangreiche Evaluierung sowie die Durchführung von gezielten Schulungs- und Personalmaßnahmen in Aussicht. Das LPK Steiermark sei angewiesen, durch belastungsverträgliche temporäre Personalführungen aus anderen Bereichen (auch außerhalb des Stadtpolizeibereiches Graz) die erforderliche Einsatzkapazität im PAZ Graz sicherzustellen. Die Evaluierung des Sanitätsdienstes sei insbesondere auf die Konzentration des Schubhaftvollzuges im Hinblick auf weniger Standorte noch nicht abgeschlossen.

³⁸ BMI-LR1600/0090-Büro MRB/2011, 8. Juli 2011.

³⁹ BMI-LR1600/0108-Büro MRB/2011, 18. August 2011.

⁴⁰ BMI-LR1600/0102-Büro MRB/2011, 4. August 2011.

Fall eines an TBC erkrankten Schubhäftlings: In ihrem Quartalsbericht zum 2. Quartal 2011 zeigte die Kommission OLG Wien I den Fall eines Schubhäftlings auf, welcher infolge eines Kommunikationsdefizits zwischen Landeskrankenhaus bzw. den involvierten Behörden in Niederösterreich und BPD/PAZ Wien etwa 2 ½ Monate unbehandelt in einer Gemeinschaftszelle mit 8 weiteren Personen angehalten wurde. In einer Stellungnahme⁴¹ führt das BM.I an, die Meldepflicht im Zusammenhang mit Tuberkulose sei nach vorliegenden Informationen nur in den § 3 bzw. § 4 des Tuberkulosegesetzes, BGBl. Nr. 127/1968, gesetzlich geregelt. Etwaige Absprachen zwischen den Landessanitätsdirektionen der Bundesländer in diesem Konnex seien nicht bekannt.

Mitnahme von Gepäck im Zuge von Abschiebungen: Die Kommission OLG Wien II berichtete in ihrem Quartalsbericht zum 3. Quartal 2011 von konkreten Beobachtungen, wonach es bei Abschiebungen vorgekommen sei, dass bereits gepackte Koffer nicht mitgenommen worden sind und regte an, ein Verfahren zu entwickeln, die es jeder/jedem Abzuschiebenden ausnahmslos ermöglicht, ihr/sein Gepäck mitzunehmen. Dazu führt das BM.I aus, es werde den Fremden ermöglicht, bis zum Zeitpunkt der Abfahrt weiteres Gepäck durch Familie oder Freunde in das PAZ bzw. die Familienunterbringung Zinnergasse bringen zu lassen, sodass dieses mitgenommen werden kann. Nach Ansicht des BM.I seien Fremde ausreichend über ihre bevorstehende Abschiebung informiert und hätten ausreichend Möglichkeit sich um die Übersiedlung ihrer Effekten zu bemühen.

I.6.6. Weitere vom Vorsitzenden des MRB wahrgenommene Gesprächstermine

Kontakte mit der ägyptischen, marokkanischen und niederländischen Botschaft, Jänner 2011

Themen waren die Beziehungen zwischen Marokko und der EU sowie Fragen der Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte in Marokko. Anlässlich einer Veranstaltung der niederländischen Botschaft im Jänner 2011 wurde das Thema „Gewalt gegen Frauen (insbesondere in bewaffneten Konflikten)“ als ein Schwerpunkt der niederländischen Außenpolitik vorgestellt und diskutiert. Ebenfalls im Jänner 2011 hat die Leiterin der Menschenrechtsabteilung des ägyptischen Außenministeriums dem Vorsitzenden des MRB einen Besuch abgestattet.

OPCAT-Umsetzung, Treffen in der Volksanwaltschaft, 1. März 2011

Inhalte des Gesprächs zwischen Vertreterinnen und Vertretern der Volksanwaltschaft, Leiterinnen und Leitern Kommissionen sowie den beiden Vorsitzenden des MRB waren die Vorbereitung auf das Kommissionstreffen (4. März) und die Erörterung der Unterschiede in der Arbeitsweise der beiden Institutionen. Siehe auch I.5.1. Umsetzung des Fakultativprotokolls zur UN-Konvention gegen Folter (OPCAT).

Projekt „Polizei-Macht-Menschen-Rechte“, Sitzung des Steuerungsteams, 4. April 2011

Im Rahmen der Sitzung ist beschlossen worden, das Projekt über das derzeit vorgesehene Ende 2011 hinaus weiter zu führen.

Sitzung der Task Force Menschenhandel, 7. Juni 2011

⁴¹ BMI-LR1600/0139-Büro MRB/2011, 22. Dezember 2011.

Der Vorsitzende hat im Rahmen eines Treffens der im BMeiA eingerichteten Task Force die Anliegen des Beirates vorgetragen und insbesondere die Notwendigkeit der Gewährung von adäquatem Opferschutz betont.

OPCAT-Begutachtungsverfahren, Treffen im Bundeskanzleramt, 5. Oktober 2011

Inhalt des Gesprächs, an welchem auch Vertreterinnen und Vertreter des BMeiA, des BMASK, der Volksanwaltschaft und einiger NGOs teilgenommen haben, waren jene Änderungen im überarbeiteten Gesetzesentwurf, die im Hinblick auf die Vorbringen im Begutachtungsverfahren erfolgt sind. Wesentlichste Änderung war dabei, dass auch jene Einrichtungen, in denen Menschen mit Behinderungen untergebracht sind, in die Zuständigkeit des neuen Beobachtungsmechanismus fallen werden.

I.6.7. Besuche beim MRB und Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen

Besuch einer Europaratsdelegation nach dem Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten⁴², 18. März 2011

An der im Bundeskanzleramt abgehaltenen Veranstaltung hat der Vorsitzende den Delegierten auf ihre Anfrage, ob Angehörige von Minderheiten, insbesondere Roma, in der Sicherheitsverwaltung tätig sind, die jeweils unterschiedliche Situation der einzelnen Volksgruppen und die sich daraus ergebenden Unterschiede hinsichtlich der Zahl der in der Sicherheitsexekutive tätigen Volksgruppenangehörigen dargelegt. Ein weiteres Thema war die Frage, inwiefern die Volksanwaltschaft mit Beschwerden von Volksgruppenangehörigen befasst ist.

OSZE-Konferenz über Nationale Menschenrechtseinrichtungen, 14./15. April 2011

An der Konferenz in der Wiener Hofburg haben die beiden Vorsitzenden des Beirates teilgenommen. Dabei war erkennbar, dass hinter dem, was als „Nationale Menschenrechtseinrichtung“ titulierte und als mit den „Pariser Prinzipien“ vereinbar angesehen wird, sehr unterschiedliches stehen kann.

Besuch von Studierenden der Friedensuniversität Stadtschlaining⁴³ beim MRB, 19. April 2011

Eine Gruppe von über 30 Studierenden hat sich am über Aufgabe und Funktion des Beirates sowie die Tätigkeit seiner Kommissionen informiert. Die Präsentation erfolgte durch den Vorsitzenden des MRB und Mag.a Lober (Kommission OLG Wien 1).

Rechtsschutztag im BM.I, 11. November 2011

An der Juristentagung zu Fragen des europäischen Grundrechtsschutzes und des Datenschutzes haben die beiden Vorsitzenden des Beirates teilgenommen.

I.7. Öffentlichkeitsarbeit und Pressekonferenzen

Am 23. März 2011 haben der Vorsitzende und seine Stellvertreterin gemeinsam mit Mag. Bürstmayr (Kommission OLG Wien 1) und Mag.a Vauti-Scheucher (Kommission OLG Graz) den Tätigkeitsbericht 2010 präsentiert. Themen waren u.a. Beschäftigungsmöglichkeiten in der Schubhaft, Familienabschiebungen und das Fremdenrechtspaket 2011.

⁴² <http://www.bka.gv.at/site/3516/default.aspx>.

⁴³ European Peace University (EPU), <http://epu.ac.at/>.

Die Vorstellung des Berichtes über Kinder und Jugendliche im fremdenrechtlichen Verfahren ist am 6. Oktober 2011 im Rahmen einer Pressekonferenz erfolgt. Neben dem Vorsitzenden des MRB und dem Leiter der Arbeitsgruppe, Dr. Miklau, war auch der Leiter der Drehscheibe Augarten, Norbert Ceipek, am Podium und hat aus seiner konkreten Arbeit mit unbegleiteten Minderjährigen berichtet.

In einem Interview für das Ö1-Morgenjournal vom 6. Dezember 2011 hat der Vorsitzende zur bevorstehenden OPCAT-Umsetzung Stellung genommen.

Die Arbeitsgruppe Öffentlichkeitsarbeit ist im Berichtszeitraum nicht zusammengetreten.

I.8. Budget und Personelles

Im Bundesvoranschlag für das Jahr 2011 sind für den MRB € 818.000.-- veranschlagt worden.

Die Geschäftsstelle des Menschenrechtsbeirates verfügte im Berichtszeitraum neben dem Leiter (40 Wochenstunden) über drei Stellen für Akademikerinnen und Akademiker (mittels Werkvertrag mit ETC, BIM und ÖIM - zwei Stellen à 40 Wochenstunden, eine Stelle à 24 Wochenstunden) und zwei Stellen für Administrationskräfte (à 40 Wochenstunden). Da eine Akademikerstelle auf zwei Personen aufgeteilt ist, umfasste der Personalstand sieben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

II. Kommissionen des Menschenrechtsbeirates

II.1. Neubestellung bzw. Wiederbestellung von Mitgliedern der Kommissionen

Mit 14. Februar 2011 ist die Bestellung der nachstehend genannten Personen auf vier Jahre durch die Frau Bundesministerin erfolgt:

Kommission OLG Wien 1

Mag. Johanna LOBER (Neubestellung)
Univ. Prof. Dr. Martin LANGER (Neubestellung)
Mag. Franjo SCHURUIFF (Wiederbestellung)

Kommission OLG Wien 2

Dr. Susanne AL JAWAHIRI (Neubestellung)
Mag. Lisa ALLURI (Neubestellung)
Mag. Walter SUNTINGER (Wiederbestellung)

Kommission OLG Wien 3

Mag. Karin Busch-Frankl (Wiederbestellung)
Mag. Bernhard PAINZ (Wiederbestellung)
Dr. Elisabeth REICHEL (Neubestellung)

Kommission OLG Linz

Mag.(FH) David ALTACHER (Neubestellung)
Dr. Markus FELLINGER (Wiederbestellung)
Dipl.iur. Katalin GOMBAR (Wiederbestellung)
Mag. Michaela KILLIAN (Wiederbestellung)
Dr. Robert KRAMMER (Wiederbestellung)

Kommission OLG Innsbruck

Dr. Iris EMSHOFF (Neubestellung)
Dr. Mag. Susanne BAUMGARTNER (Neubestellung)
Univ. Prof. Dr. Klaus SCHWAIGHOFER (Neubestellung)
Mag. Paul ZEITLHOFER (Neubestellung)

Dr. Iris EMSHOFF hat mit 31. März 2011 ihren Rücktritt erklärt.

Mit 20. Mai 2011 sind Prim. Dr. Karin TREICHL und Dr. Hamid HOMAYOUNI als Mitglieder der Kommission OLG Innsbruck ernannt worden.

Kommission OLG Graz

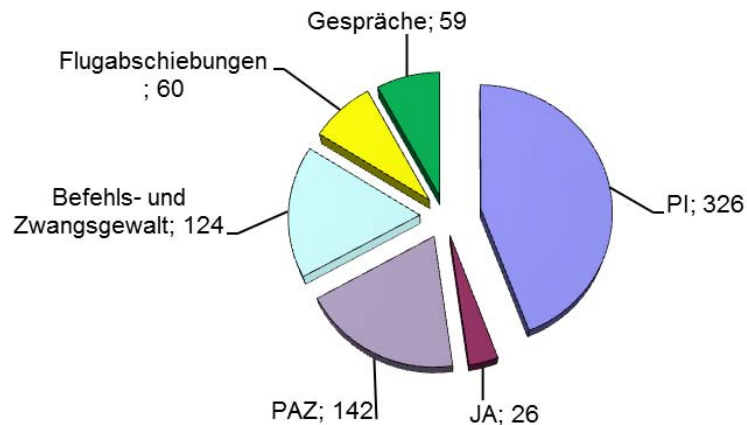
HR Dr. Odo FEENSTRA (Neubestellung)
Daniela GRABOVAC (Wiederbestellung)
Dr. Monika KANATSCHNIG (Wiederbestellung)
Michaela PERKIC-KREMPL (Neubestellung)

II.2. Tätigkeit der Kommissionen im Jahr 2011

II.2.1. Besuche und Beobachtungen - Übersicht

Kommissionen gesamt

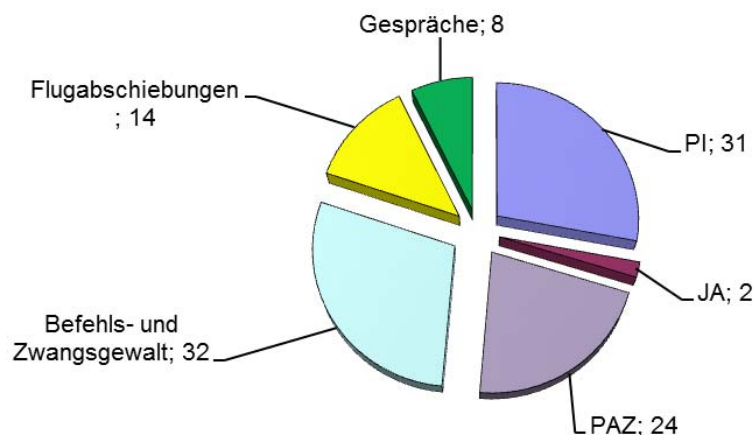
Die sechs Kommissionen des MRB haben im Berichtszeitraum 2011 326 Besuche an Dienststellen der Bundespolizei (PI) und 142 Besuche in PAZen durchgeführt. Es wurden weitere 59 Gespräche geführt. Beobachtet wurden 124 Polizeieinsätze an Orten der Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Razzien/ Demonstrationen/ Großveranstaltungen) sowie 60 Flugabschiebungen. Außerdem wurden im Berichtszeitraum 26 Besuche in Justizanstalten (JA) durchgeführt.



Die vollständige Übersicht aller im Jahr 2011 durchgeführten Besuche, Beobachtungen und Gespräche findet sich in Anhang 3.

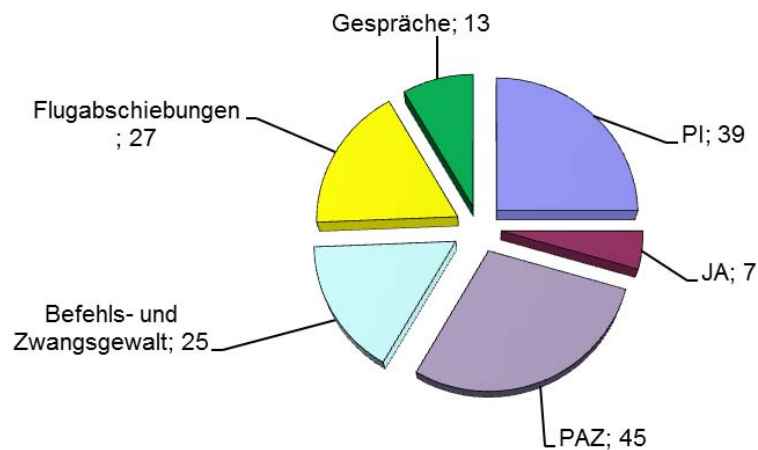
Kommission OLG Wien 1

Die Kommission OLG Wien 1 hat im Berichtszeitraum 31 Besuche an Dienststellen der Bundespolizei (PI) und 24 Besuche in PAZen durchgeführt. Es wurden weitere 8 Gespräche geführt. Beobachtet wurden 32 Polizeieinsätze an Orten der Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Razzien/ Demonstrationen/ Großveranstaltungen) sowie 14 Flugabschiebungen. Außerdem wurden im Berichtszeitraum 2 Besuche in Justizanstalten (JA) durchgeführt.



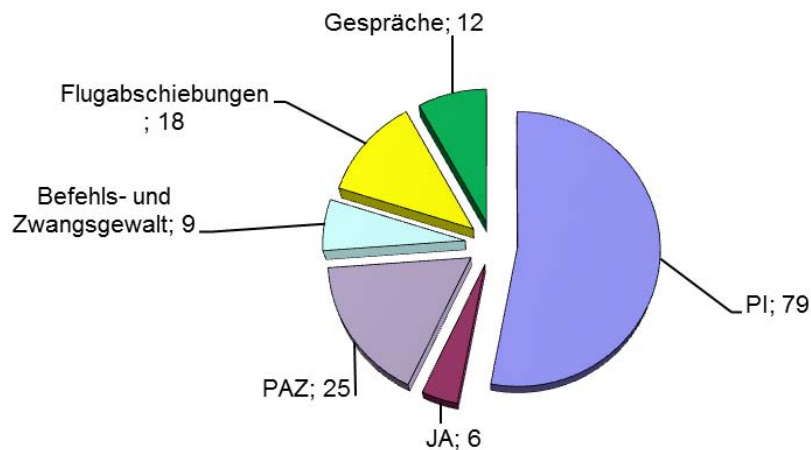
Kommission OLG Wien 2

Die Kommission OLG Wien 2 hat im Berichtszeitraum 39 Besuche an Dienststellen der Bundespolizei (PI) und 45 Besuche in PAZen durchgeführt. Es wurden weitere 13 Gespräche geführt. Beobachtet wurden 25 Polizeieinsätze an Orten der Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Razzien / Demonstrationen / Großveranstaltungen) sowie 27 Flugabschiebungen. Außerdem wurden im Berichtszeitraum 7 Besuche in JA durchgeführt.



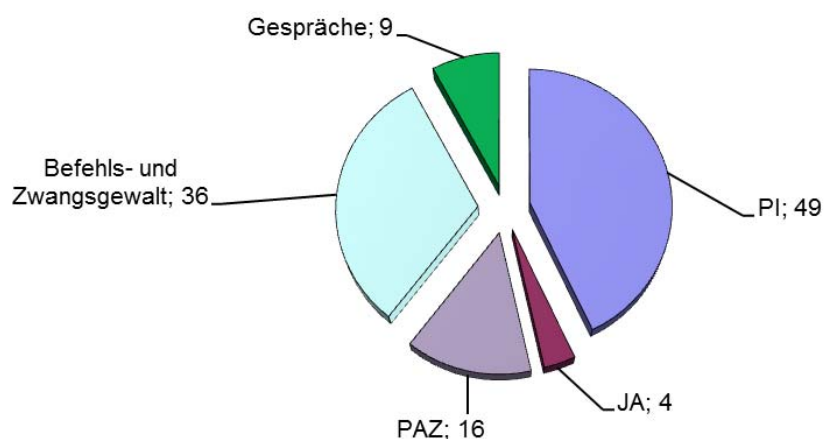
Kommission OLG Wien 3

Die Kommission OLG Wien 3 hat im Berichtszeitraum 79 Besuche an Dienststellen der Bundespolizei (PI) und 25 Besuche in PAZ durchgeführt. Es wurden weitere 12 Gespräche geführt. Beobachtet wurden 9 Polizeieinsätze an Orten der Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Razzien / Demonstrationen / Großveranstaltungen), sowie 18 Flugabschiebungen. Außerdem wurden im Berichtszeitraum 6 Besuche in JA durchgeführt.



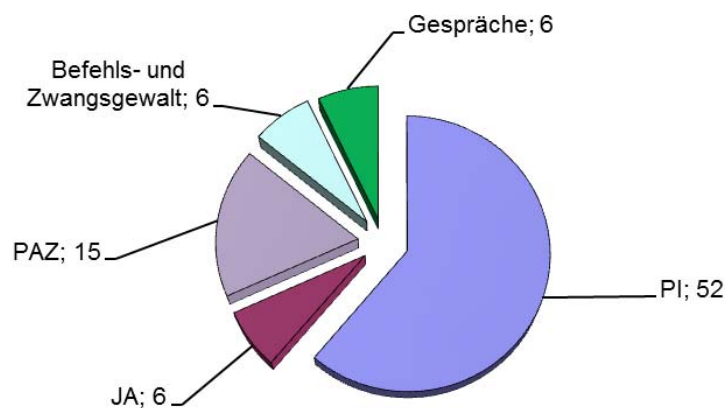
Kommission OLG Linz

Die Kommission OLG Linz hat im Berichtszeitraum 49 Besuche an Dienststellen der Bundespolizei (PI) und 16 Besuche in PAZ durchgeführt. Es wurden 9 weitere Gespräche geführt. Beobachtet wurden 36 Polizeieinsätze an Orten der Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Razzien/ Demonstrationen/ Großveranstaltungen). Außerdem wurden im Berichtszeitraum 4 Besuche in JA durchgeführt.



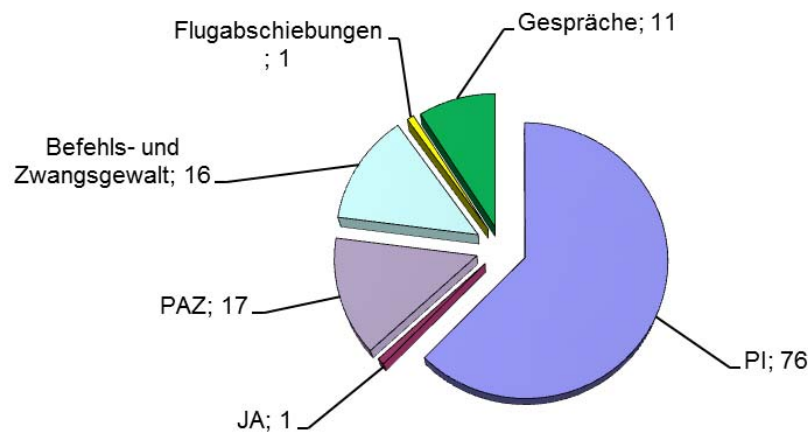
Kommission OLG Innsbruck

Die Kommission OLG Innsbruck hat im Berichtszeitraum 52 Besuche an Dienststellen der Bundespolizei (PI) und 15 Besuche in PAZ durchgeführt. Es wurden weitere 6 Gespräche geführt. Beobachtet wurden 6 Polizeieinsätze an Orten der Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Razzien / Demonstrationen / Großveranstaltungen). Außerdem wurden im Berichtszeitraum 6 Besuche in JA durchgeführt.



Kommission OLG Graz

Die Kommission OLG Graz hat im Berichtszeitraum 76 Besuche an Dienststellen der Bundespolizei (PI) und 17 Besuche in PAZ durchgeführt. Es wurden weitere 11 Gespräche geführt. Beobachtet wurden 16 Polizeieinsätze an Orten der Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Razzien / Demonstrationen / Großveranstaltungen), sowie 1 Flugabschiebung. Außerdem wurde im Berichtszeitraum 1 Besuch in JA durchgeführt.



II.2.2. Berichte der Kommissionen

Einzelberichte

Die Kommissionen berichten dem MRB über jeden ihrer Dienststellenbesuche, über Gespräche mit Behördenvertreterinnen und -vertretern, über Besuche in Justizanstalten, Beobachtungen von Flug- bzw. Busabschiebungen und über alle Beobachtungen zu verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt nach einem vorstrukturierten Berichtsschema.

Sämtliche Einzelberichte werden in einer Applikation via Internet eingegeben und sind jederzeit für die Mitglieder des MRB, der Geschäftsstelle und der Kommissionen abrufbar. Auf Knopfdruck können damit Informationen zu einzelnen Anhalteorten und menschrechtlich relevanten Problemlagen abgerufen werden.

Dringlichkeitsberichte

Die Kommissionen erstatten dem MRB Dringlichkeitsberichte, wenn sie im Zuge eines Besuches einer Beobachtung Mängel feststellen, die eine dringliche Behandlung durch den MRB erfordern. Vor der Beratung im Beirat werden sie dem BM.I zur Stellungnahme vorgelegt.

Dringlichkeitsberichte sind auch immer wieder Anlass für den Beirat, Empfehlungen an die Bundesministerin für Inneres zu erstatten.

Im Berichtszeitraum haben die Kommissionen OLG Wien 1 und Wien 2 drei Dringlichkeitsberichte erstattet:

- **GVS-Kontrollen bzw. „fremdenrechtlichen Kontrollen mit GVS-Relevanz“ (Kommission OLG Wien I, Juli 2011)⁴⁴**

Während die Kommission das Verhalten der Beamtinnen und Beamten während der beobachteten Kontrollen als korrekt beschrieben hat, ist sie vorrangig der Frage nachgegangen, ob das Einschreiten auf eine hinreichende gesetzliche Grundlage gestützt werden kann. Nach den Beobachtungen der Kommission war eine klare Trennung zwischen GVS-Kontrolle und fremdenpolizeilicher Hausdurchsuchung nicht gegeben, sondern ist vielmehr die fremdenpolizeiliche Kontrolle im Vordergrund gestanden. Diese Vermengung zweier Kontrollen mit völlig unterschiedlichen Erkenntnisinteressen – hier die ordnungsgemäße Verwendung öffentlicher Mittel für die Versorgung von Asylwerberinnen und Asylwerbern, da die fremdenrechtliche Grundlage für einen Aufenthalt in Österreich – ist der Kommission rechtlich unbefriedigend und bedenklich erschienen.

Sie hat daher dringend angeregt, die Rechtsgrundlage für die im Zuge von „GVS-Kontrollen“ durchgeführten fremdenrechtlichen Kontrollen zu überprüfen und diese fremdenrechtlichen Kontrollen bis auf weiteres nicht mehr im Zuge von GVS-Kontrollen durchzuführen.

Zu den weiteren Anregungen (Aushändigung eines Informationsblattes in geeigneter Sprache, Erhöhung des Frauenanteils in den Kontrollteams und telefonische Verfügbarkeit von Dolmetscher/innen) siehe auch I.2.1. Empfehlungen zu Grundversorgung, Hungerstreik und Kommunikationsproblemen bei Abschiebungen (Mai 2011), I.6.5. Stellungnahmen und Antworten des BM.I zu Empfehlungen und Anfragen des Beirates, sowie I.3.1. Themenbezogene Arbeitsgruppen.

- **Fall des Herrn J. (Kommission OLG Wien 2, 16. September 2011)⁴⁵**

Der Dringlichkeitsbericht der Kommission umfasst mehrere menschenrechtliche Fragestellungen rund um die misslungene Abschiebung des Herrn J, eines Angehörigen der im Irak verfolgten Minderheit der Yeziden.

Zunächst hat die Kommission die geplante Rückführung nach Bagdad anstelle von Erbil kritisiert. Diese ist im Hinblick auf das Verbot des *refoulement* iSd Art. 3 EMRK und Art. 3 CAT menschenrechtlich bedenklich erschienen, da bei einer Einreise über Bagdad davon auszugehen war, dass Herr J. einer realen Gefahr für Leib und Leben ausgesetzt gewesen wäre.

Die Abschiebung des Betroffenen in den Irak ist daraufhin am 21. Oktober 2011 unter Begleitung durch Beamte des EKO Cobra erfolgt. Aufgrund seiner Angabe nicht ohne Gefährdung seines Lebens selbständig von Bagdad nach Erbil reisen zu können, ist ihm ein Flugticket von Bagdad nach Erbil übergeben worden und wurde er am Flughafen Bagdad bis zum Abfluggate begleitet.

Weiters hat die Kommission im Dringlichkeitsbericht den gesundheitlichen Zustand des Herrn J. thematisiert. Bei einer Größe von 182 cm habe sein Gewicht 58kg betragen und er sich in einem allgemein physisch und psychisch schlechten Zustand befunden. Die Kommission hat darauf verwiesen, dass in Schubhaft kein System existiere, um Indikatoren wie die Relation des Körpergewichtes zur Körpergröße außerhalb des Hungerstreik-Monitorings wahrzunehmen. Sie hat angeregt, dies bei der laufenden Prüfung der Haftfähigkeit entsprechend zu berücksichtigen.

⁴⁴ DB I - 79/2011.

⁴⁵ DB II - 132/2011.

Letztlich hat die Kommission kritisiert, dass Herrn J. von der zuständigen Bezirkshauptmannschaft Barmittel im Wert von 61 Euro im Hinblick auf die Verfahrenskosten gesperrt worden seien. Damit sei es ihm nicht möglich gewesen, während seiner Anhaltung im PAZ beispielsweise etwas aus der Kantine zu kaufen. In Abwägung der jeweiligen Interessen hat die Kommission die Sperre von Barmitteln bis 100 € als überzogene Maßnahme beanstandet.

Weitere Aspekte, mit welchen sich der MRB im Rahmen der Diskussion des Dringlichkeitsberichtes auseinandergesetzt hat, betreffen die Frage, wie in Fällen vorzugehen ist, bei denen eine Übergabe am Zielort aus Gründen scheitert, die nicht in der Person der/des Abzuschiebenden liegen bzw. ob die Schubhaft mit der Außerlandesbringung beendet sei oder bei unmittelbarer Wiedereinreise nach Österreich „wiederauflebt“.

Zur Behandlung des Dringlichkeitsberichts im Beirat siehe unter I.6.5. Stellungnahmen und Antworten des BM.I zu Empfehlungen und Anfragen des Beirates.

- **Unabhängige Menschenrechtsbeobachterinnen und -beobachter bei Abschiebungen (Kommission OLG Wien 2, 14. September 2011)⁴⁶**

Den konkreten Anlass zum Dringlichkeitsbericht hat eine Beobachtung gegeben, der zufolge eine Menschenrechtsbeobachterin bei der Abholung eines Schubhäftlings aus dem PAZ der Ärztin angeregt habe, einer abzuschiebenden Person ein Beruhigungsmittel zu verabreichen.⁴⁷

Allgemein hat es die Kommission als problematisch erachtet, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des VMÖ, welche die Rolle der Rückkehrberaterinnen und -berater bzw. Dolmetscherinnen und Dolmetscher einnehmen, gleichzeitig auch die Funktion der unabhängigen Menschenrechtsbeobachterinnen und -beobachter innehaben. Hierbei komme es zwangsläufig zu einem Rollenkonflikt. Weiters hat die Kommission die Frage der Unabhängigkeit der Beobachterinnen und Beobachter thematisiert, da diese von der Organisation VMÖ delegiert werden. Eine derartige Vorgehensweise sei international nicht üblich. Die Kommission hat daher empfohlen, die Rolle der unabhängigen Menschenrechtsbeobachterinnen und -beobachter bei Abschiebungen an tatsächlich unabhängige Personen zu übertragen.

Von Seiten des VMÖ ist diese Sichtweise bestritten worden.

Zu den aufgrund des Dringlichkeitsberichts vom MRB bzw. BM.I unternommenen Schritten siehe näher unter I.6.5. Stellungnahmen und Antworten des BM.I zu Empfehlungen und Anfragen des Beirates.

Quartalsberichte

Quartalsberichte umfassen die schwerpunktmäßige Zusammenfassung aller von einer Kommission in einem Vierteljahr gemachten Beobachtungen. Sie sind aber mehr als eine Zusammenfassung aller Einzelberichte, da sie vor allem strukturelle Probleme thematisieren.

Nach Übermittlung aller Quartalsberichte an den MRB erörtert dieser all jene Punkte, in denen die Kommissionen einen unmittelbaren Handlungsbedarf des Beirates orten. Die daraus erwachsenden Anfragen, Anregungen und Empfehlungen des Beirates werden in der Folge gemeinsam mit den Quartalsberichten dem BM.I übermittelt.

⁴⁶ DB II- 133/2011.

⁴⁷ Die Menschenrechtsbeobachterin stellt diese Version entschieden in Abrede.

Gemeinsamer Jahresbericht der Kommissionen

Zusätzlich zu den Quartalsberichten zeigen die Kommissionen in einem gemeinsamen Jahresbericht die wichtigsten Defizite im Berichtszeitraum auf. Dieser Bericht wird seit 2004 in ungekürzter Fassung in den Annex des jeweiligen Jahresberichts des MRB aufgenommen.⁴⁸ Vgl. III. Anhänge.

II.2.3. Gemeinsames Treffen der Kommissionen

Das gemeinsame Treffen der Kommissionen hat am 4. und 5. März 2011 in St. Lambrecht (Stmk.) stattgefunden.

Thematischer Schwerpunkt war die bevorstehende Umsetzung des OPCAT. Dazu eingeladen und gekommen waren die drei Volksanwältinnen und –anwälte Dr. Kostelka, Dr. Brinek und Mag. Stoisits. In drei Diskussionsgruppen zu den Themen Befehls- und Zwangsgewalt, PAZ-Besuche und Abschiebungen haben die Kommissionen den Mitgliedern der Volksanwaltschaft ausführlich ihre Arbeitsweise dargelegt. Im Plenum sind abschließend die unterschiedlichen Aufgaben und Ansätze von Volksanwaltschaft erörtert worden. Siehe dazu auch näher unter I.5.1. Umsetzung des Fakultativprotokolls zur UN-Konvention gegen Folter (OPCAT).

Einen weiteren Schwerpunkt des Treffens haben drei Workshops gebildet, in denen die Kommissionsmitglieder die Themen Selbstverletzung in der Schubhaft bzw. soziale Betreuung in den Polizeianhaltezentren erörtern bzw. sich über die Neuerungen des Fremdenrechtspakets 2010 informieren konnten.

Weitere Inhalte waren ein Vortrag von Oberst Tatzgern (Bundeskriminalamt) über Menschenhandel in Österreich, Informationen und eine Filmvorführung über den Umsetzungsstand des Projekts „Infomat“ in den Polizeianhaltezentren, eine Diskussion über die Einsichtnahme in medizinische Unterlagen durch die Kommissionen (siehe dazu näher I.6.5. Stellungnahmen und Antworten des BM.I zu Empfehlungen und Anfragen des Beirates), sowie Informationen über aktuelle Fragen bzw. Ergebnisse aus Kommissionsthemen des Vorjahres.

⁴⁸ Gemäß den geänderten Richtlinien für Struktur und Aufgabe der Kommission, Art. V., ist der gemeinsame Jahresbericht der Kommission als Annex zum Jahresbericht des Menschenrechtsbeirates zu veröffentlichen.

III. Anhänge

Anhang 1: Gemeinsamer Jahresbericht der Kommissionen

Zusammenfassung

Bei ihren **mehr als 600 einzelnen Beobachtungen** und Besuchen haben die sechs Kommissionen des Menschenrechtsbeirates im Jahr 2011 ein sehr genaues und differenziertes Bild der Arbeit der Polizei, insbesondere im Umgang mit Angehaltenen, gewinnen können.

In manchen Bereichen – vor allem **Großeinsätze** anlässlich von Sportveranstaltungen und Demonstrationen – kommt die Polizei ihrem eigenen Anspruch, eine „Menschenrechts-Schutz-Organisation“ zu sein, nahe. Viele dieser beobachteten Einsätze können als vorbildlich bzw. als Beispiele für „best practice“ angesehen werden.

In menschenrechtlicher Hinsicht erfreulich ist auch, dass die Bedingungen der kurzfristigen Anhaltung in **Arrestzellen** auf den Polizei-Inspektionen mittlerweile zum größten Teil als menschenrechtlich unbedenklich angesehen werden können. Die besuchten Zellen sind durchwegs sauber, die Dokumentationen bis auf wenige Ausnahmen einwandfrei, über die Behandlung der Häftlinge im Arrest selbst gab es so gut wie keine Klagen. Bedenklich in diesem Bereich scheint allerdings eine verbreitete Praxis, wegen so genannter Verdunkelungsgefahr Festgenommenen (vor allem im Bereich der Suchtgiftkriminalität) generell zunächst den Kontakt nach außen, auch zu Rechtsbeiständen, zu verwehren.

Verbesserungsbedarf besteht in einzelnen Bereichen Österreichs nach wie vor bei der Möglichkeit, **Amtsärzte** zur raschen Untersuchung von Häftlingen beizuziehen, hier muss sich die Polizei mit zum Teil fragwürdigen Konstruktionen behelfen.

Abschiebungen von unrechtmäßig aufhältigen Fremden aus Österreich verliefen, soweit beobachtet, weitestgehend korrekt, die eingesetzten BeamtInnen waren erkennbar bemüht, Eskalationen zu vermeiden und auch unter schwierigen Bedingungen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und die Würde der Betroffenen zu wahren. Problematisch in diesem Bereich ist allerdings die öfter beobachtete Doppel- und Dreifachrolle von „Menschenrechtsbeobachtern“ des Vereins Menschenrechte Österreich (als Beobachter, Betreuer und Dolmetscher) wegen der dabei unvermeidbaren Interessenskonflikte. Darauf, dass Menschen, die abgeschoben werden, ihre wesentlichen Habseligkeiten auch mitnehmen können, sollte mehr als bisher Bedacht genommen werden. Auch wenn sich die Modalitäten der Abschiebung verbessert haben, so ändert dies nichts an der Tatsache, dass die ihnen zugrundeliegenden Entscheidungen der Asyl- und Fremdenpolizeibehörden in vielen Fällen menschenrechtlich bedenklich sind.

Bei der Kontrolle von Einrichtungen und Wohnungen der so genannten **Grundversorgung** (die idR für AsylwerberInnen vorgesehen ist) gingen die eingesetzten BeamtInnen nach Anlaufschwierigkeiten zwar durchwegs korrekt vor, bedenklich scheint in diesem Bereich aber eine große Unsicherheit hinsichtlich der Rechtsgrundlage, die mit diesen Kontrollen verbundenen Eingriffe (in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Achtung des Privatlebens gem. Art 8 EMRK) sind wahrscheinlich nicht zur Gänze rechtlich gedeckt.

Menschenrechtlich gleich in mehrfacher Weise bedenklich und hochproblematisch ist nach wie vor der Vollzug der **Schubhaft**. Diese bringt immer noch unverhältnismäßige Einschränkungen für die Mehrzahl der Häftlinge mit sich, in einigen Polizeianhaltezentren wurde zudem beobachtet, dass Häftlinge aus bestimmten Nationen oder Regionen (vor allem GUS-Staaten und Afrika) gegenüber anderen Häftlingen diskriminiert werden, immer noch sind die Bedingungen der Schubhaft in der Regel schlechter als in Strafhaft. Ein gravierendes Rechtsschutzdefizit bestand darin, dass die verfassungsgesetzlich vorgesehene Haftbeschwerde von der überwiegenden Anzahl der Häftlinge schon deshalb nicht genutzt werden konnte, weil sie nicht einmal über die Existenz dieses – menschenrechtlich elementaren – Rechtsschutzinstruments informiert sind. Einzelne Missstände im Vollzug hat die Polizei aufgrund von Rückmeldungen von Kommissionen behoben.

Auffallend war gleich in mehreren Bereichen (Schubhaft, Kontrolle von Grundversorgung, Abschiebungen) ein **Sprachdefizit**: das Fehlen von Dolmetschern vor Ort (fallweise den Umständen geschuldet) wird nach wie vor nicht durch Möglichkeiten wettgemacht, die an

sich allen BeamtInnen zur Verfügung stehen (Dolmetschen via Mobiltelefon und Freisprech-einrichtung).

Des Öfteren wurde beobachtet, dass die Arbeitsbedingungen, das Arbeitsumfeld, vor allem aber ein fallweise krass unzureichender **Personalstand** den Dienst der PolizeibeamtInnen so weit erschweren, dass diese nicht mehr optimal in der Lage sind, ihre Pflichten unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu erfüllen.

1. Polizeianhaltezentren / Schubhaft

Einer der eingriffsintensivsten Maßnahmen, die ein Rechtsstaat mitteleuropäischer Prägung gegen Menschen setzen kann, ist der Entzug der persönlichen Freiheit. Die begleitende Beobachtung der Anhaltungen in den verschiedenen Polizeianhaltezentren Österreichs war daher auch im Jahr 2011 einer der Beobachtungsschwerpunkte der Kommissionen.

Zum besseren Verständnis der folgenden Ausführungen sei vorab betont, dass es sich bei der Anhaltung in besagten Zentren nicht um gerichtliche Straf- oder Untersuchungshaft, sondern in der Regel um Freiheitsentzug aufgrund verwaltungsrechtlicher Tatbestände handelt, so etwa zur Sicherung der Ausweisung und/oder Abschiebung (mit solchen Bescheiden und Maßnahmen wird jeweils eine bloße Verwaltungsübertretung, nämlich der unrechtmäßige Aufenthalt, beendet). Ein solcher Freiheitsentzug muss in Hinblick auf den angestrebten Zweck stets verhältnismäßig sein (und zwar sowohl betreffend die Frage, ob die Freiheit überhaupt entzogen werden darf wie auch hinsichtlich der Frage, wie weit die Art des Freiheitsentzuges in die Sphäre des/ der Betroffenen eingreifen darf (siehe hierzu insbesondere Art 1 des Bundesverfassungsgesetzes vom 29.11.1988 über den Schutz der persönlichen Freiheit).

Vor diesem Hintergrund ist es zu begrüßen, dass in immer mehr Polizeianhaltezentren so genannte offene Stationen eingerichtet werden. Diese zeichnen sich durch – wie die Bezeichnung bereits andeutet – eine offenere Form des Freiheitsentzuges aus. So können sich Angehaltene während des Tages üblicherweise innerhalb der offenen Station frei bewegen. Oft stehen in dieser Vollzugsform auch verschiedenen Formen der Freizeitgestaltung bzw. Beschäftigung zur Verfügung. Freilich handelt es sich auch bei dieser Vollzugsform um Freiheitsentzug, denn ein Verlassen der Station ist grundsätzlich nur bei Enthaftung möglich (die Station also nur nach innen „offen“, nach außen aber „geschlossen“), insgesamt scheint diese Form, die Schubhaft zu vollziehen – gegenüber dem Vollzug in der sogenannten geschlossenen Station – als weniger eingriffsintensiv und daher – in Relation zum Haftzweck – als deutlich angemessener. Aus Sicht der Kommissionen sollte daher, soweit ein Freiheitsentzug für geboten/ notwendig erachtet wird, der Form des offenen Vollzugs stets der Vorrang vor geschlossenen Vollzugsformen gegeben werden. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Schubhaft, zumal der Grund für den Freiheitsentzug in der Regel nicht in einem strafbaren Verhalten liegt, sondern in der Notwendigkeit der Sicherung eines verwaltungsrechtlichen Verfahrens.

Die Polizeianhaltezentren, in denen in Österreich die Schubhaft vollzogen wird, sind unterschiedlich groß und weisen vielfach individuelle Besonderheiten auf. Eine vollständige Darstellung der Situation in Österreich würde den Rahmen dieser Zusammenfassung sprengen, dargestellt werden deshalb in Folge nur einige ausgewählte Aspekte:

a. Schubhaftbetreuung und Information Angehaltener

Die Qualität der Schubhaftbetreuung und als Teil derselben die Information Angehaltener über ihre Situation in rechtlicher Hinsicht ist österreichweit ausgesprochen uneinheitlich. Vorerorts musste ein massives Informationsdefizit der Angehaltenen über den Grund und die rechtlichen Rahmenbedingungen ihrer Anhaltung festgestellt werden. So wurde etwa einer Kommission seitens der Schubhäftlinge glaubwürdig berichtet, dass die MitarbeiterInnen des vor Ort mit der Schubhaftbetreuung beauftragten *Vereins Menschenrechte Österreich* ausschließlich betreffend der so genannten Dublin-II Verordnung informiert hätten. Ein Wissen um die eigene rechtliche Situation betreffend die Haft, den weiteren Verlauf des Verfahrens sowie etwaige Rechtsschutzmöglichkeiten (insbesondere die Möglichkeit die Rechtmäßigkeit

der Schubhaft mittels Beschwerde an den unabhängigen Verwaltungssenat überprüfen zu lassen) war kaum bzw. gar nicht vorhanden (KOM I QB 1 S 6).

Dieser Zustand ist in mehrfacher Hinsicht höchst bedenklich:

- *Die Unwissenheit und - aus dieser erfließend - die Ungewissheit über die eigene Situation wird von Angehaltenen vielfach als sehr belastend erlebt. Nicht zuletzt infolge dieses Umstands entschlossen sich manche Angehaltene zu einem Hungerstreik, der die eigene Gesundheit schwer schädigen kann. Mehrfach trafen die Kommissionen Hungerstreikende an, die als Grund für die Verweigerung der Nahrungsmittelaufnahme angaben, ihren Fall mit einem Rechtsanwalt besprechen oder auch sonst rechtliche Beratung in Anspruch nehmen zu wollen (KOM II QB 1 S 8).*
- *Die Ungewissheit und Unwissenheit infolge mangelnder Information kann dazu führen, dass sich die betroffenen Menschen nicht mehr als Rechtssubjekt, also Träger von Rechten und Pflichten mit einem Mindestmaß an Selbstständigkeit und Würde, sondern als den Behörden und deren Verfahren ausgeliefertes Objekt erleben.*
- *Das Recht auf richterliche Überprüfung eines Entzugs der persönlichen Freiheit ist nicht nur völkerrechtlich, sondern auch innerstaatlich (gleich zweifach im Verfassungsrang) verankert (vgl. Art 5 EMRK sowie das Bundesverfassungsgesetz vom 29.11.1988 über den Schutz der persönlichen Freiheit). Wenn nun einer vom Freiheitsentzug betroffenen Person de facto (nämlich durch einen Mangel jeglicher Information) das Recht auf Überprüfung der Rechtmäßigkeit ihrer Anhaltung entzogen wird, so steht dies in einem Spannungsverhältnis, wenn nicht in offenem Widerspruch zu dem Grundrecht auf persönliche Freiheit. Art. 6 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit normiert, dass jedermann, der festgenommen oder angehalten wird, das Recht auf ein Verfahren hat, in dem durch eine unabhängige Instanz über die Rechtmäßigkeit des Freiheitsentzuges entschieden wird. Dieses verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht wird Angehaltenen aber vorenthalten, wenn und soweit keine entsprechende Information betreffend des rechtlichen Rahmens wie auch der Rechtsschutz-Möglichkeiten gegeben ist.*

Eine umfassende Information der Angehaltenen über ihre rechtliche Situation ist somit nicht nur verfassungsgesetzlich wie auch völkerrechtlich geboten. Sie stellt auch ein zentrales Element eines die Würde der Angehaltenen respektierenden Umgangs dar. Zusätzlich führen fundierte Informationen zu einer realistischen Einschätzung der eigenen Situation, gibt eventuell begründete Hoffnung wie sie auch Fehleinschätzungen oder unberechtigte Erwartungen zerstreuen kann. Eine entsprechende aktive Information der Angehaltenen wirkt somit auch präventiv bzw. eskalationsvermeidend und liegt damit auch im Interesse der Behörden wie auch der vor Ort handelnden Beamten und Beamtinnen.

b. Medizinische Behandlung

Während eines rechtmäßigen Entzugs der persönlichen Freiheit durch den Staat trifft diesen eine Fürsorgepflicht nach Art. 3 EMRK, die insbesondere die Pflicht einschließt, Inhaftierte unter menschenwürdigen Bedingungen anzuhalten (siehe für viele EGMR 29.04.2003, Aliev gg Ukraine, Appl. 41220/98, Rz 131). Diese Pflicht zur Fürsorge schließt auch die sorgfältige Bedachtnahme auf die Gesundheit bzw. den Gesundheitszustand der Angehaltenen ein.

Im Bereich der medizinischen Behandlung wurden wiederholt bedenkliche Beobachtungen gemacht:

- Übereinstimmend berichteten mehrere Insassen (Schubhäftlinge) einer Gemeinschaftszelle unabhängig voneinander von einem Vorfall betreffend eines im Haftraum gestürzten Nigerianers. Dieser sei regungslos am Boden liegen geblieben. Mitinsassen hätten Beamte verständigt. Es wäre eine Person mit weißem Mantel bekleidet gekommen und hätte mit dem Fuß den am Boden liegenden getreten. Dem nach dem Tritt noch immer regungslos am Boden liegenden Insassen sei erst danach der Blutdruck gemessen worden (KOM I QB 3 S 6).
- Mehrfach mussten die Kommissionen feststellen, dass mit Angehaltenen, die der deutschen bzw. englischen Sprache nicht mächtig sind, sowohl das bei Haftantritt durchgeführte Aufnahmegespräch wie auch nachfolgende Konsultationen des Amts-

arztes ohne Beiziehung eines Dolmetschers/ einer Dolmetscherin durchgeführt wurden (siehe etwa KOM V QB 3 oder auch KOM I QB 4 S 6).

- Einheitliche Regeln und Kriterien bei der Beurteilung der Frage der Haftfähigkeit, insbesondere im Zusammenhang mit Hungerstreikenden scheinen nicht Anwendung zu finden. Ganz im Gegenteil scheint es nach wie vor im Ermessen des jeweils zuständigen Amtsarztes zu liegen, wann eine Person als haftfähig anzusehen ist und wann nicht (siehe etwa KOM I QB 1 S 7).

In allen drei der genannten Fälle wird - wenn auch in unterschiedlichem Ausmaß - mangelnder Respekt, mangelnde Fürsorge und schließlich auch eine Geringschätzung der Person des/der Angehaltenen deutlich, welchem bzw. welcher strukturell zu begegnen ist.

Im Einzelnen ist festzuhalten: Im erstgenannten Fall mag allenfalls argumentiert werden, dass eine unmittelbare Überprüfung der Vitalfunktionen über einen intensiven Körperreiz erfolgen musste. Dies in Form eines Trittes mit dem Fuß auf einen am Boden liegenden Patienten vorzunehmen, würde aber eine völlig unangebrachte Form darstellen, in der doch ein erhebliches Maß an Geringschätzung dem Angehaltenen gegenüber zum Ausdruck kommt. Die Art des Umgangs kommt jedenfalls eine erniedrigende Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK gleich.

Auch der Umstand, dass Dolmetscher und Dolmetscherinnen seitens der Amtsärzte und Amtsärztinnen grundsätzlich nicht beigezogen werden, erscheint im Lichte des Art. 3 EMRK zumindest bedenklich. Insbesondere eine Befundung von Krankheiten, welche dem psychischen bzw. psychiatrischen Bereich zuzuordnen sind, erscheint ohne Möglichkeit der Verbalkommunikation, also de facto oftmals nur mit Händen und Füßen und möglicherweise einigen Wortbrocken, soweit überhaupt jedenfalls nicht lege artis durchführbar. Aber auch in Fällen einer rein physischen Erkrankung erscheint ein Rückgriff auf die Möglichkeit der verbalen Beschreibung der Symptomatik zumindest hilfreich, wenn nicht mitunter eine notwendige Bedingung für eine profunde Befundung. Schließlich ist in der Beiziehung von DolmetscherInnen auch ein Zeichen des Respekts gegenüber den PatientInnen zu erblicken, welches zu einer die Würde der Angehaltenen möglichst achtenden Vollzugsform beiträgt.

Schließlich sollte im Lichte des Art. 3 EMRK strukturell auch der gängigen Praxis begegnet werden, dass letztlich Amtsärzte und Amtsärztinnen (scheinbar autonom und daher wohl divergierend – ein einheitliches Vorgehen war zumindest nur bedingt auszumachen) Kriterien betreffend der Beurteilung der Haftfähigkeit festlegen und anwenden.

c. Vollzugsform und Beschäftigungsmöglichkeiten

Vorweg sei an dieser Stelle auf Art. 1 Abs 4 des Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit verwiesen, welcher lautet:

"Wer festgenommen oder angehalten wird, ist unter Achtung der Menschenwürde und mit möglicher Schonung der Person zu behandeln und darf nur solchen Beschränkungen unterworfen werden, die dem Zweck der Anhaltung angemessen und zur Wahrung von Sicherheit und Ordnung am Ort der Anhaltung notwendig sind."

Besagte Verfassungsbestimmung sieht also ausdrücklich vor, dass nicht nur die Frage, ob die Haft selbst zulässig ist oder nicht, unter dem Gesichtspunkt der Angemessenheit zu beurteilen ist, sondern auch die Beschränkungen während aufrechter Haft nur im notwendigen bzw. angemessenen Ausmaß zulässig sind. Wie erwähnt ist der Grund für die polizeiliche Anhaltung in Schubhaft nicht die Verwirklichung eines gerichtlichen Straftatbestandes, sondern eine Verwaltungsübertretung, die Haft soll (nur) deren Beendigung ermöglichen bzw. sichern.

Vor diesem Hintergrund ist es überaus unbefriedigend, dass die Bedingungen in Strafanstalten vielfach „insassenfreundlicher“ sind als jene in den Polizeianhaltezentren. Insbesondere in der Vollzugsform „**geschlossener Vollzug**“ sind die Einschränkungen als unangemessen zu betrachten. So müssen Häftlinge regelmäßig 23 Stunden pro Tag in ihrer (geschlossenen) Zelle verbringen. Wenn und soweit der Hofgang entfällt (was mitunter infolge von Personal-mangel geschieht), kann bis auf wenige Ausnahmen die Zelle überhaupt nicht verlassen werden. Erschwerend tritt hinzu, dass Beschäftigungsmöglichkeiten nur unzureichend, vielfach überhaupt nicht zur Verfügung stehen. Zwar wurden auch Anhaltezentren besucht, in

denen ein hinreichendes Angebot an Beschäftigungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt wird (so etwa im PAZ Graz; siehe KOM VI QB 2 S 18), doch ist dies die Ausnahme von der Regel. Angehaltene im geschlossenen Vollzug sind vielfach nach wie vor auf ein abwechslungsloses Abwarten in ihrer Zelle beschränkt.

Selbst wenn Beschäftigungsmöglichkeiten eigentlich vorgesehen sind, bedeutet dies noch nicht, dass sie auch genutzt werden können. So musste in einem Anhaltezentrum festgestellt werden, dass der Tischfußballtisch desolat und kaum benutzbar war, ein im Hof befindlicher Tischtennistisch wegen der Unfallgefahr im Winter nicht benutzt werden konnte und Spiele oder Literatur kaum vorhanden waren (siehe KOM VI QB 1 S 8, Mängel mittlerweile beheben). In vielen Anhaltezentren war das Beschäftigungsangebot vergleichbar oder in noch geringerem Umfang vorhanden bzw. als letztlich nicht vorhanden anzusehen (vgl. insb. KOM VI QB 2 S 18; KOM III QB 1 S 7; KOM III QB 1 S 8). Allzu weit reichende Einschränkungen mussten auch in anderen Bereichen, wie Zugang zu sanitären Einrichtungen beobachtet werden: so war etwa in einem PAZ das Duschen für männliche Häftlinge in einer der besuchten geschlossenen Stationen nur einmal pro Woche, darüber hinaus nur auf ausdrückliche Bitte des Angehaltenen ein zweites Mal pro Woche möglich (die Möglichkeit, ein entsprechendes Ersuchen zu formulieren, war den meisten männlichen Häftlingen allerdings nicht bekannt; siehe KOM IV QB 2 S 9).

Der geschlossene Vollzug zeichnet sich nach Ansicht der Kommissionen für die große Mehrzahl der Haftfälle angesichts des Haftzwecks durch unverhältnismäßige Einschränkungen der persönlichen Freiheit und allzu weit reichende Beschränkungen der persönlichen Autonomie aus. Dass diese Einschränkungen, welche für eine Gesamtdauer von bis zu 10 Monaten aufrecht erhalten werden können, aus Sicht der Betroffenen vielfach als Strafe empfunden werden, liegt auf der Hand; tatsächlich können jene Einschränkungen während des Vollzugs, welche über die für die Erreichung des Haftzweckes notwendigen hinausgehen, nur in Ausnahmefällen als gerechtfertigt angesehen werden (etwa zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit in der Haftanstalt). Die Einschränkungen, die mit dem Vollzug der Schubhaft regelmäßig einhergehen, entsprechen nicht mehr deren Zweck, sie sind daher verfassungs- und menschenrechtlich höchst problematisch.

Wie bereits eingangs angesprochen, ist von diesem geschlossenen Schubhaftvollzug der so genannte **offene Vollzug** zu unterscheiden, welcher sich durch (zum Teil deutlich) geringere Einschränkungen der persönlichen Autonomie auszeichnet. Insbesondere ist es den Angehaltenen tagsüber möglich, sich innerhalb der offenen Station frei zu bewegen, mit anderen Angehaltenen in Kontakt zu treten und auch verschiedenen Möglichkeiten der „Freizeit“gestaltung nachzugehen. Wie sich bei mehreren Besuchen zeigte, ist die Stimmung der Häftlinge, damit auch das Klima in der Station insgesamt (also auch der Verhältnis der Häftlinge zu den Beamten und Beamtinnen wie auch der Beamten und Beamtinnen untereinander) deutlich entspannter als in geschlossenen Stationen [vgl. für viele KOM 1 QB 1 S 5]).

Auffällig war allerdings, dass in manchen der offenen Stationen bestimmte Ethnien deutlich überproportional vertreten waren, während Personen anderer Volksgruppen fast ausschließlich oder auch gänzlich im geschlossenen Vollzug angehalten wurden. So fand sich in einem Wiener Anhaltezentrum wiederholt keine einzige Person afrikanischer Herkunft in der offenen Station, wohl aber mehrere im geschlossenen Vollzug (KOM I QB 1 S 5 und KOM I QB 3 S 6), während etwa Schubhäftlinge chinesischer Herkunft beinahe automatisch in die offene Station übernommen wurden. In einem anderen Anhaltezentrum wurde der Kommission ausdrücklich mitgeteilt, dass Angehörige ehemaliger GUS-Staaten von der offenen Station generell ausgeschlossen wären (KOM VI QB 2 S 10, in diesem PAZ wurde aufgrund der entsprechenden Rückmeldung der Kommission seitens des Kommandanten klargestellt, dass ein Ausschluss aus der offenen Station aus Gründen der Herkunft, Rasse etc. nicht zulässig ist).

Dass ein genereller Ausschluss aufgrund der Herkunft bzw. Ethnie der Person in einem Widerspruch zum verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichbehandlung (Fremder untereinander) und dem Verbot der Diskriminierung steht, liegt auf der Hand.

Wiewohl unzweifelhaft Kriterien für den Zugang zur offenen Station und auch für den Verweis aus derselben zu entwickeln und umzusetzen sind, sollten die Voraussetzungen nicht

an der Herkunft der Person, da eine solche Anknüpfung stets eine Diskriminierung bzw. sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung darstellt, sondern stets an dem individuellen konkreten (Vor)Verhalten der Person anknüpfen.

d. Minderjährige in Schubhaft

Nach Ansicht der Kommissionen sind die gängige Formen der Anhaltung in Schubhaft, sei es im geschlossenen Vollzug, oder auf der für die Anhaltung von Erwachsenen eingerichteten offenen Station, für die Anhaltung Minderjähriger schlicht ungeeignet. Auf die entsprechenden Empfehlungen des Menschenrechtsbeirats darf an dieser Stelle verwiesen werden.

In Hinblick auf die besondere Verletzlichkeit und Schutzbedürftigkeit Minderjähriger erscheint den Kommissionen die Beobachtung höchst problematisch (auch im Hinblick auf § 4 Abs 4 AnhO), dass de facto kein Unterschied zwischen der Anhaltung minderjähriger und volljähriger Personen in Hinblick auf die Anhaltungsmodalitäten gemacht wird. So gibt es regelmäßig keine zusätzlichen oder speziellen Beschäftigungsmöglichkeiten für Minderjährige, geschweige denn Schulungs- oder Ausbildungsangebote. In einem Wiener Polizeianhaltezentrum führt die Minderjährigkeit von Häftlingen zu der geradezu absurden Situation, dass die besondere Schutzbedürftigkeit dieser Personen letztendlich zu deren Benachteiligung führt. Während nämlich erwachsene Häftlinge in den Vorzug der deutlich gelinderen Form des offenen Vollzuges kommen können, blieb Minderjährigen der Zugang zu der weniger eingriffsintensiven Vollzugsform verwehrt; sie werden also im geschlossenen Vollzug angehalten (KOM I QB 3 S 8).

Minderjährige sollten nach Ansicht der Kommissionen in Österreich nicht in Schubhaft angehalten werden, weil auf ihre Bedürfnisse in Österreichs Polizeianhaltezentren regelmäßig nicht eingegangen werden kann und sie ganz besonders von den unverhältnismäßigen Einschränkungen, die mit einer Schubhaft regelmäßig einhergehen, betroffen sind.

e. Verschiedenes

Wie bereits mehrfach erwähnt trifft den Staat eine besondere Fürsorgepflicht in Hinblick auf Menschen, denen die Freiheit entzogen wurde. Diese gründet sich neben der Verfassungsbestimmung des Art. 3 EMRK insb. auch auf Art. 1 Abs. 4 des Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit, der ausdrücklich normiert, dass Angehaltene unter Achtung der Menschenwürde und mit möglichster Schonung der Person zu behandeln sind.

Vor diesem Hintergrund erscheint es den Kommissionen bedenklich, dass in Anhaltezentren wiederholt Menschen angetroffen wurden, denen es an der notwendigsten Grundausrüstung fehlte. So gaben etwa im Zuge eines Besuchs mehrere Häftlinge gegenüber der Kommission an, dass sie seit 20 Tagen ein und dieselbe Kleidung am Leib tragen würden. Der verständliche Wunsch nach einer Zweit- bzw. Ersatzkleidung hätte mangels Verständigungsmöglichkeiten nicht deponiert werden können. Ein Häftling erschien barfuss, da seine Schuhe völlig kaputt waren. Ein anderer Häftling gab an, er habe nur eine Unterhose zum Wechseln. Wenn er die Oberbekleidung wasche, müsse er nur mit der Unterhose bekleidet auf das Trocknen der Oberbekleidung warten. Ein weiterer Angehaltener, der mit Flipflops angetroffen wurde, gab an, dass es sich hierbei um die einzigen Schuhe handle, über die er verfüge (KOM V QB 4).

Die angesprochene positive Schutzpflicht des Staates umfasst auch eine Versorgung der Angehaltenen mit den essentiellen und grundlegenden Gütern des täglichen Lebens (neben der Versorgung mit Nahrungsmitteln bzw. der medizinischen Betreuung). Wenn und soweit ein Angehaltener nicht in der Lage ist, selbst eine Mindestausrüstung an Kleidung sicherzustellen, so hat der Staat die entsprechende Versorgung vorzunehmen. Eine Basisausrüstung an notwendigen Kleidungsstücken ist ebenso wie die Möglichkeit zu duschen oder auch sonst der Körperhygiene nachzugehen Grundvoraussetzung für einen die Würde der angehaltenen Menschen währenden Vollzug.

Kritisch zu hinterfragen sind ferner die oftmals nur eingeschränkten Öffnungszeiten der offenen Stationen. Auf diesen Umstand angesprochen wurde den Kommissionen regelmäßig als Grund für die vorzeitige Schließung der Stationen mitgeteilt, dass für die Gewährleistung längere Öffnungszeiten nicht hinreichend Personal zur Verfügung stehe (siehe insb. KOM VI

QB 1 S 7; KOM VI QB 2 S ; KOM VI QB 3 S 8, gegen Ende des Jahres 2011 wurden aufgrund der Rückmeldung der Kommission die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass ein „offener Vollzug“ tatsächlich bis 22:00 Uhr möglich war bzw. ist). Dagegen konnte in Klagenfurt ein „offener Vollzug“ bis 22:00 Uhr beobachtet werden (KOM VI QB IV).

In grund- und menschenrechtlicher Hinsicht sollte, wie bereits dargestellt, der offene Vollzug ohnehin den Regelfall, der geschlossene Vollzug hingegen nur die Ausnahme von der Regel darstellen. Ein, wie es sich für die Kommissionen darstellt, systemimmanenter, geradezu chronischer Personalmangel kann deshalb keinesfalls eine taugliche Rechtfertigung für die Anwendung der restriktiveren und somit hinsichtlich der grundrechtlich geschützten Positionen der Betroffenen eingriffsintensiveren Vollzugsform des geschlossenen Vollzugs darstellen, zumal die Gesamtzahl der Schubhäftlinge in den letzten Jahren nicht gestiegen, sondern eher gesunken ist.

2. Polizeiinspektionen

Wie schon in früheren Jahren mussten die Kommissionen auch 2011 wiederholt feststellen, dass den täglichen Herausforderungen des Polizeidienstes oft mit zu wenig Personal, zum Teil auch mit unzureichender Infrastruktur wie zB. nur unzureichend ausgestatteten Dienststellen begegnet wird (siehe hierzu die Ausführungen am Ende dieses Kapitels). Umso aner kennenswerter ist das vielfach vorbildhafte und engagierte Einschreiten der vor Ort tätigen Beamten und Beamtinnen.

Positiv ist hervorzuheben, dass sich vor allem im Wiener Raum der Zustand der Anhalte zellen deutlich gebessert hat und diese nunmehr durchgehend als sauber und gepflegt bezeichnet werden können. Dieser hohe Standard ist vorbildhaft (KOM I QB 4 S 10).

Dennoch mussten die Kommissionen auch im Berichtszeitraum einzelne Beobachtungen machen, welche durchaus Bedenken in grund- und menschenrechtlicher Hinsicht aufwerfen:

a. Umgang mit Misshandlungsvorwürfen

Insbesondere in den Wiener Polizeiinspektionen nahmen die Kommissionen war, dass Misshandlungsvorwürfe von Seiten der Beamten und Beamtinnen oftmals als "Routine" betrachtet und ihnen nicht mit der notwendigen Ernsthaftigkeit begegnet wurde. Mitunter gewannen die Kommissionen auch den Eindruck, dass seitens der jeweiligen Dienststellenleiter und -leiterinnen dem Umstand, dass gegen bestimmte Beamte und Beamtinnen gehäuft Misshandlungsvorwürfe vorgebracht wurden, nur wenig Interesse entgegengebracht wurde. So wurde etwa auch die Frage der Kommission, ob Aufzeichnungen hinsichtlich der Misshandlungsvorwürfe gegen Beamte und Beamtinnen sowie betreffend den Stand der diesbezüglichen Verfahren geführt würden, verneint (KOM II QB 1 S 18).

So verständlich es sein mag, dass die Bereitschaft zur konstruktiven Auseinandersetzung mit Misshandlungsvorwürfen leidet, wenn diese des Öfteren unberechtigt erhoben werden, kann und darf dies nicht zu einem nachlässigen oder gar gleichgültigen Umgang mit derartigen Vorwürfen führen. Ausdrücklich betont der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seiner ständigen Rechtsprechung, dass im Lichte des Art. 3 EMRK unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen unter keinen Umständen gerechtfertigt sein können. Wenn und soweit also eine Misshandlung festgestellt wird, die einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK gleichkommt, ist diese stets eine Menschenrechtsverletzung und sowohl disziplinarrechtlich wie auch grundsätzlich strafrechtlich zu ahnden. Da jeder einzelne Misshandlungsvorwurf die Frage betrifft, ob die betroffene Person massiv in ihren Menschenrechten verletzt wurde, muss jedem Vorwurf wertungsneutral, unvoreingenommen und mit der rechtsstaatlich gebotenen Sorgfalt begegnet werden.

Eine Häufung von Misshandlungsvorwürfen gegen bestimmte Beamte und Beamtinnen sollte ungeachtet allfälliger disziplinar- und strafrechtlicher Ahndung des festgestellten Verhaltens, Anlass für den Vorgesetzten bzw. die Vorgesetzte sein, besondere Aufmerksamkeit an den Tag zu legen. Eine solche Häufung bedeutet auf jeden Fall Handlungsbedarf, sie kann nämlich auch darauf hinweisen, dass – von dem/der konkreten Beamten / Beamtin unverschuldet – bestimmte Abläufe allzu oft zu einer Eskalation führen.

b. Amtsärzte und Amtsärztinnen

Im Jahr 2011 mussten die Kommissionen zum wiederholten Mal feststellen, dass eine hinreichende und durchgängige Verfügbarkeit von Amtsärzten und Amtsärztinnen für den Polizeidienst nicht österreichweit gegeben ist. So wurde einer Kommission etwa im Zuge eines Besuches berichtet, dass an der betreffenden Polizeiinspektion Amtsärzte und Amtsärztinnen nur „während der Dienststunden“ verfügbar seien, außerhalb derselben müsse daher in manchen Fällen auf Gemeindeärzte und Gemeindeärztinnen zurückgegriffen werden oder man behelfe sich notdürftig mit dem Unterbringungsgesetz und verbringe die betreffende Person mit dem Argument der Gefahr im Verzug in ein Krankenhaus, statt sie wie vorgesehen vor Ort von einem Amtsarzt untersuchen zu lassen (siehe insb. KOM III QB 1 S 18; KOM III QB 3 S 9; KOM III QB 4 S 8).

Hierzu ist festzuhalten, dass der Staat den Exekutivbeamten und -beamtinnen in einem zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben hinreichenden Ausmaß Amtsärzte und Amtsärztinnen zur Seite zu stellen hat. Auch in diesem Zusammenhang ist die schon mehrfach angesprochene, dem Staat zukommende Fürsorgepflicht gegenüber den von polizeilichen Amtshandlungen betroffenen Personen mit zu berücksichtigen.

c. Verständigung eines Rechtsanwaltes bzw. einer Rechtsanwältin

Anlässlich der Durchsicht von Haftunterlagen wurde im Wiener Raum des Öfteren festgestellt, dass in der überwiegenden Mehrzahl von Festnahmen wegen Sucht- und Einbruchdelikten die Verständigung von Angehörigen oder eines Rechtsbeistands aus dem Grund der „Verdunkelungsgefahr“ nicht ermöglicht wurde (KOM I QB 4 S 10). Eine solche Einschränkung der Verständigungs- und Kontaktmöglichkeit kann in Einzelfällen zwar rechtlich zulässig und geboten sein, darf aber nicht die Regel darstellen.

Einer Kommission gegenüber berichteten im Zuge eines Besuchs mehrere Häftlinge übereinstimmend und durchaus glaubwürdig, dass sie nicht über den anwaltlichen Journaldienst informiert wurden. Von zwei Häftlingen wurde darüber hinaus übereinstimmend geschildert, dass ihnen die Beiziehung eines Verteidigers bzw. einer Verteidigerin mehr oder weniger ausgedet wurde, weil "das sowieso nichts bringe" (KOM V QB 4).

Das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand unmittelbar nach der Festnahme, das heißt noch vor der ersten Einvernahme, sowie die Anwesenheit dieses Beistands bei der Einvernahme selbst sind fundamentale Schutzmaßnahmen gegen Folter und Misshandlung und grundlegende Garantien zur Gewährleistung eines fairen Verfahrens.

Aus Sicht der Kommissionen kann die Einschränkung des Zugangs zu einem selbst gewählten Rechtsbeistand in besonders schwerwiegenden Ausnahmefällen im Interesse der polizeilichen, respektive staatsanwaltschaftlichen oder gerichtlichen Ermittlungen notwendig und verhältnismäßig sein (etwa wenn konkrete Verdachtsmomente gegen einen Rechtsbeistand oder konkrete Hinweise auf Verabredungsgefahr vorliegen). Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass ein (wenn auch überwachtes) Gespräch und/oder die Kontaktaufnahme mit einem (gegebenenfalls anderen als dem zunächst gewünschten) unabhängigen Rechtsbeistand völlig verweigert werden. Eine systematische Einschränkung des Zugangs zu einem Rechtsbeistand für bestimmte Deliktsbereiche ist aus grund- und menschenrechtlicher Sicht unzulässig. Es muss wohl angenommen werden, dass es sich nicht in jedem Einzelfall um besonders schwerwiegende Umstände handelt, die eine Einschränkung betreffend den Zugang zum Rechtsbeistand rechtfertigen würden. Eher ist anzunehmen, dass einzelne Kriminalbeamte und -beamtinnen ohne Prüfung im Einzelfall - gleichsam automatisch - Verdunkelungsgefahr annehmen.

d. Arbeitsbedingungen

Mehrfach wurde seitens der Kommissionen bereits betont, dass adäquate Arbeitsbedingungen einen essentiellen Beitrag zu einem auch in grund- und menschenrechtlicher Hinsicht möglichst korrekten Vollzug leisten. Ein Mangel etwa an Ruhemöglichkeiten kann dazu beitragen, dass Beamte und Beamtinnen am Ende eines längeren Dienstes oder gar mehrerer aneinander gereihter Dienste übermüdet und gestresst und daher nicht mehr in der Lage sind, die Verhältnismäßigkeit der von ihnen eingesetzten oder angeordneten Zwangsmittel in

allen Situationen richtig einzuschätzen bzw. zu wahren. Stets ist die Frage nach adäquaten Arbeitsbedingungen aber auch eine nach dem Respekt gegenüber den diensttuenden Beamten und Beamtinnen und deren Arbeit.

Auch im Berichtszeitraum wurden abermals Ruheräume der Beamtinnen und Beamten angetroffen, welche eigentlich Umkleieräume sind und lediglich zusätzlich die Funktion der Ruheräume erfüllen sollen. Dies führt zu dem Ergebnis, dass Beamte und Beamtinnen, die auf den (Klapp-) Betten ruhen möchten, häufig von anderen, sich umkleidenden Kollegen und Kolleginnen in der ohnehin kurzen Erholungszeit gestört werden (KOM I QB 1 S 11; KOM I QB 2 S 11).

Auch bauliche und strukturelle Mängel, welche die ohnedies belastende Tätigkeit der Beamten und Beamtinnen noch erheblich erschweren, wurden wahrgenommen. So wurde etwa an einer Dienststelle festgestellt, dass Räumlichkeiten nass, mit schlechter bzw. gar keiner Belüftung versehen sind, über kein Tageslicht verfügen, Korrosionsschäden an Rohrleitungen aufweisen und schließlich die Duschräume nur mehr als desolat beschrieben werden können. Zudem wurde noch deutliche Lärmbelästigung im Ruhebereich festgestellt (KOM III QB 1 S 9). Auf einer anderen Polizeiinspektion wurde der Kommission von Ruheräumen berichtet, in die im Herbst regelmäßig Wasser eindringt (KOM III QB 2 S 9).

Hinzu kommt, dass bei vielen Dienststellen der tatsächliche Personalstand deutlich unter dem vorgesehenen angesiedelt ist. So sind etwa an der Polizeiinspektion Scheibbs 17 Beamte und Beamtinnen „systemisiert“ (vorgesehen). Tatsächlich versehen aber nur ca. 11-12 Beamte und Beamtinnen Dienst, was zu einer entsprechend hohen Anzahl an Überstunden führt. Mit ein Grund für die solcherart angespannten Personalverhältnisse dürfte sein, dass Teilzeitlehrkräfte, beispielsweise nach einer Karenzierung, eben nicht nach den zu leistenden Arbeitsstunden, sondern als Vollzeitkräfte gezählt würden (KOM III QB 3). An einer anderen Dienststelle wurde der Kommission berichtet, dass ab Mai 2011 von 16 systemisierten Beamten und Beamtinnen lediglich sieben(!) ihren Dienst versehen würden. Da gleichzeitig der Arbeitsanfall stets anwache, sei die unzureichende Besetzung der Dienststellen höchst problematisch (KOM IV QB 2 S 13, siehe hierzu auch KOM IV QB 2 S 15). Eine Kommission musste in ihrem Quartalsbericht gar feststellen, dass alle in dem berichtsgegenständlichen Zeitraum besuchten Polizeiinspektionen unter dem Systemstand besetzt waren (KOM V QB 2).

Teilweise haben die Kommissionen auch eine mangelhafte technische Ausstattung beobachtet, die einer optimalen Aufgabenerfüllung nahe liegender Weise nicht gerade dienlich ist. So wurde einer Kommission im Zuge eines Besuchs mitgeteilt, dass die computertechnische Ausstattung an der betreffenden Polizeiinspektion generell verbesserungswürdig sei, der Kommandant dieser PI musste sogar davon berichten, dass sein eigenes Büro über gar keinen Computerarbeitsplatz verfüge. Er müsse seine Aufgaben daher entweder in einem Büro von Kolleginnen und Kollegen oder im Eingangsbereich wahrnehmen (KOM III QB 3 S 9).

An einer Polizeiinspektion wurde seitens der Kommission gezielt hinsichtlich allfällig aufgetretener Burn-Out Fälle nachgefragt. Der Kommission wurde glaubhaft mitgeteilt, dass der Arbeitsanfall generell an die Grenzen der Belastbarkeit gehe bzw., dass die Beamten und Beamtinnen "extrem belastet" seien. In jüngerer Vergangenheit habe es gleich zwei Burn-Out-Fälle gegeben. Ein Beamter habe in ein Spital eingeliefert werden müssen. Dieser sei jetzt in Frühpension (und darüber alles andere als glücklich, weil er „Polizist mit Leib und Seele" gewesen sei). (KOM I QB 4 S 9).

Nach Ansicht der Kommissionen hat der Staat für Polizeibeamte ein Arbeitsumfeld sicherzustellen, dass Symptomen, die heute als „burn-out“ bezeichnet werden, möglichst flächendeckend entgegenwirkt. Ein wichtiger Schritt in diese Richtung wäre ein Abgehen von der Erfassung des Personalstands einer Dienststelle nach Köpfen hin zu einer solchen nach Arbeitsstunden. Erst dadurch wird das tatsächlich zur Verfügung stehende Arbeitsstundenmaß erfasst und kann somit auch planungstechnisch dem Arbeitsanfall gegenübergestellt werden. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass die offenbar bislang geübte Erfassung nach Köpfen letztlich auch einen besonders für Frauen diskriminierenden Aspekt hat, weil Frauen tendenziell häufiger (etwa nach einer Karenz) in Teilzeit beschäftigt sind, sich zugleich aber dem Vorwurf ausgesetzt sehen, dass ihre (Teilzeit-)Anstellung zu einer Mehrbelastung ihrer Kollegen und Kolleginnen führt.

Für einen menschenrechtskonformen Vollzug von polizeilichen Befugnissen ist es unerlässlich, den BeamtInnen die für ihre Arbeit notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen, aber auch das nötige Personal. Wo diese Ressourcen nicht oder nur zum Teil zur Verfügung stehen, gebietet es auch der Respekt gegenüber dem eigenen Personal, diese Mängel ehrlich und offen darzustellen, statt sie statistisch zu verbergen und damit in Wahrheit zu perpetuieren.

3. Großveranstaltungen und Demonstrationen

Veranstaltungen und Demonstrationen wurden von der Polizei generell professionell und häufig geradezu vorbildhaft abgewickelt. Routine und Besonnenheit zeichnen das Handeln der Polizei in diesen Bereichen bei so gut wie allen beobachteten Einsätzen aus.

So konnte beispielsweise im Zuge einer kritischen Situation während eines Fußballspiels beobachtet werden, wie die Beamten und Beamtinnen deutlich sichtbar Stellung bezogen ohne darüber hinaus unmittelbar in das Geschehen einzugreifen und allein durch dieses Zeigen der Präsenz deutlich zur Deeskalation der Gesamtsituation beigetragen haben (KOM III QB 2 S 11). Auch zu erwähnen ist etwa das professionelle und ordnungsgemäße Handeln der Polizei im Zuge der Begleitung einer Demonstration im Juni 2011 in Villach. Die Beamten und Beamtinnen sahen sich mit drei nicht angekündigten Spontanversammlungen konfrontiert. Diese wurden maßhaltend aufgelöst. Als strategisch sinnvolle Maßnahme konnte die professionell durchgeführte räumliche Trennung der Demonstranten und Demonstrantinnen von den Teilnehmern und Teilnehmerinnen jener Veranstaltung wahrgenommen werden, gegen die demonstriert wurde (KOM VI QB 2 S 14).

Das Auftreten und Agieren der österreichischen Polizei bei Großveranstaltungen und Demonstrationen kann zusammengefasst als international vorbildlich bzw. Beispiel für eine „best practice“ angesehen werden.

4. SOKO - Ost

Die beobachteten Einsätze in der SOKO - Ost verliefen routiniert und wurden ordnungsgemäß abgewickelt. Die Beamten und Beamtinnen agierten unaufgeregt, freundlich und professionell (KOM III QB 2 S 11 und KOM III QB 3 S 11).

Auch in diesem Bereich sahen die Kommissionen im Jahr 2011 keinen Anlass zu menschenrechtlichen Bedenken.

5. Bekämpfung der Schlepperei im Rotlichtmilieu

Ein beobachteter Großeinsatz zur Bekämpfung von Schlepperei und damit in Zusammenhang stehender Tatbestände kann als positives Beispiel gewertet werden: die Beamten und Beamtinnen wiesen nach Betreten der Räumlichkeiten, in denen sowohl Täter bzw. Täterinnen wie auch Opfer vermutet wurden, alle Anwesenden an, nicht miteinander zu kommunizieren. Nach Kontrolle der Ausweise wurden die mutmaßlichen Opfer aufgefordert, sich anzukleiden, um sie danach zu den Einvernahmen zu bringen. Die Beamtinnen waren sehr um einen empathischen Umgangston bemüht und informierten die Frauen schon vor dem Verlassen des kontrollierten Hauses, dass sie nicht verhaftet, sondern als Zeuginnen zur Einvernahme gebracht würden. Im Bundeskriminalamt warteten die Frauen auf ihre Einvernahmen. Die Kommissionsmitglieder erfuhren, dass bereits eine der Muttersprache der Frauen kundige Mitarbeiterin des Vereins LEFÖ-IBF, eine Interventionsstelle für Betroffene von Frauenhandel, informiert worden sei und zur Unterstützung der Frauen kommen würde (KOM II QB 4 S 13).

Sowohl Vorbereitung wie auch Struktur und Art des Einsatzablaufs waren auf den Schutz und die Achtung der Rechte und Würde der Frauen bedacht. Begrüßenswert ist nach Ansicht der Kommissionen insbesondere, dass die Frauen noch bei Verlassen des Gebäudes informiert wurden, dass sie nicht als Beschuldigte sondern als Zeuginnen angesehen würden. Positiv hervorzuheben ist zudem die Einbindung von Mitarbeiterinnen einer auf Opfer von Frauenhandel spezialisierten Organisation.

5. Abschiebungen

Die verschiedenen, im Zuge von Abschiebungen einschreitenden Teams der Polizei selbst agierten durchwegs ruhig, professionell und um Deeskalation bemüht. Dennoch wurden in Einzelfällen bedenkliche Beobachtungen gemacht, die allerdings nicht unmittelbar das konkret einschreitende Abschiebeteam betrafen, sondern strukturelle Defizite im Umfeld:

a. Schubhaftbetreuung, unabhängige Beobachtung und Dolmetschdienste

Wiederholt musste festgestellt werden, dass Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Vereins Menschenrechte Österreich quasi multifunktional an Abschiebungen mitwirken (siehe etwa KOM I QB 1 S 18, KOM II QB 3 S 14 und 15, KOM II QB 4 S 9). So kommt besagten Personen oftmals eine betreuende Funktion zu (als Schubhaftbetreuung), zudem fungieren sie als so genannte unabhängige Menschenrechtsbeobachter bzw. -beobachterinnen und schließlich übernehmen sie regelmäßig die Aufgabe der Dolmetschung zwischen Abschiebeteam und dem bzw. der von der Abschiebung betroffenen Person.

Hierzu ist zunächst festzuhalten, dass die anwesenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Vereins zumeist durchaus bemüht sind, die Funktion des unabhängigen Beobachters bzw. der unabhängigen Beobachterin professionell wahrzunehmen, ihre Tätigkeit also auch auf diese Funktion zu beschränken. Beobachtet wurde aber auch, dass ein bewusst um Abgrenzung bemühter Menschenrechtsbeobachter über Nachfrage des Abschiebeteams als Betreuer tätig wurde bzw. werden musste (KOM II QB 4 S 10).

Auch musste festgestellt werden, dass die Dolmetschleistung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Vereins des Öfteren mangelhaft war. So wurde beobachtet, dass der nicht nur im fremdenrechtlichen Verfahren verfahrensrechtlich bedeutende Terminus der "aufschiebenden Wirkung" einem als Dolmetscher einschreitenden Mitarbeiter des Vereins nicht bekannt war (KOM II QB 4 S 9). Durchaus häufig überschritten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auch die Grenzen professioneller Übersetzung, indem sie das Gespräch an sich zogen oder nur selektiv übersetzten. So antwortete ein dolmetschender Mitarbeiter auf die Frage eines Beamten, warum der Abzuschiebende in Haft war, mit den Worten, er nehme "das Übliche" an, der Betroffene selbst wurde in diesem Fall gar nicht um Antwort gebeten (KOM II QB 3 S 14).

Eine solche, zumindest faktische, Überlagerung mehrerer Funktionen (Betreuung, Dolmetschung, Beobachtung) erscheint in mehrerlei Hinsicht problematisch: es liegt auf der Hand, dass die gleichzeitige Wahrnehmung unterschiedlicher Aufgaben im Zuge ein und derselben Amtshandlung zu einer unvermeidbaren Kollision der Aufgabenstellungen bzw. der dahinter stehenden Interessen führen muss. So ist die (Sozial-) Betreuung typischerweise von einem empathischen Vertrauensverhältnis zu der betreuten Person geprägt bzw. ist ein solches Voraussetzung für profunde Betreuung. Demgegenüber zeichnet sich professionelle Dolmetschung durch eine streng objektive und gleichsam außerhalb der Interessen der sonst beteiligten Personen stehende Position aus. Der Dolmetscher bzw. die Dolmetscherin ist idealtypischerweise objektiver Mittler bzw. objektive Mittlerin des Gesagten, und hat keinerlei Eigeninteresse am Verlauf oder Ausgang des Gesprächs. Ein unabhängiger Menschenrechtsbeobachter bzw. -beobachterin wiederum hat gänzlich außerhalb der beobachteten Amtshandlung zu stehen, um so seiner bzw. ihrer Aufgabe entsprechend nachkommen zu können. Wenn und soweit ein unabhängiger Menschenrechtsbeobachter bzw. eine unabhängige Menschenrechtsbeobachterin selbst in die zu beobachtende Amtshandlung eingebunden ist, so hat dies konsequenterweise zur Folge, dass der Beobachter bzw. die Beobachterin unter anderem auch sein bzw. ihr eigenes Verhalten und Handeln zu beurteilen hat. Evidenterweise liegt ein Rollen- und Interessenskonflikt vor.

Zudem ist im Hinblick auf die (oftmals mangelhafte) Qualität der Dolmetschung festzuhalten, dass lege artis durchgeführte Dolmetschung von entscheidender Bedeutung für den (auch rechtlich) korrekten Ablauf bzw. Vollzug der Amtshandlung ist. Selbst bei bestem und korrektestem Handeln des Abschiebeteams kann eine solche Amtshandlung dennoch rechtswidrig sein, wenn und soweit für den Verfahrensablauf und für die Rechte der betroffenen Person entscheidende Informationen nicht korrekt transportiert werden.

b. Mitnahme von Habseligkeiten

Wiederholt klagten von Abschiebungen betroffene Personen gegenüber der Kommission, dass ihnen die Mitnahme von ihrem Hab und Gut verwehrt werde bzw. worden sei. So teilte etwa eine Person der Kommission mit, dass sie nach ihrer Festnahme keine Möglichkeit bekommen habe, ihre Habseligkeiten aus der Unterkunft zu holen. Seitens eines Rechtsberaters wurde die Kommission in Kenntnis gesetzt, dass die betreffende Person bereits seit dem ersten Abschiebeversuch mit einer Festnahme gerechnet und daher drei Koffer fertig gepackt bereitgestellt gehabt hätte. Im Zuge der Festnahme sei er dann aber doch zu schockiert gewesen, um aktiv um die Mitnahme seiner Habseligkeiten nach Wien zu bitten. Seitens der Beamten und Beamtinnen sei er zunächst auch auf keine Weise auf dieses Thema angesprochen worden (KOM III QB 2 S 11). In einem weiteren Fall wurde erst auf Nachfrage der abzuschiebenden Person per Telefon der Versuch unternommen, das Gepäck noch rechtzeitig von Oberösterreich zum Flughafen zu verbringen (KOM II QB 2 S 9). In einem, den vorgelagerten Beobachtungen vergleichbaren Fall äußerte sich die betroffene Familie sehr betrübt, ihr Hab und Gut zurücklassen zu müssen. Darunter hätten sich Gegenstände wie ein Notebook oder ein Fernsehgerät befunden (KOM II QB 3 S 15).

Die Kommissionen sind sich der Problematik bewusst, dass eine Verhängung der Schubhaft mit nachfolgender Abschiebung geradezu das Gegenteil von einer selbstbestimmten, organisierten Ausreise mit entsprechender Vorbereitungszeit darstellt. Bei abzuschiebenden Personen handelt es sich aber häufig um langjährig in Österreich aufhältig gewesene Menschen. Es stellt sich die Frage, ob in organisatorischer Hinsicht nicht auch bei Abschiebungen auf die Dauer des vorhergegangenen Aufenthalts Rücksicht genommen werden sollte, zumal mit der Aufenthaltsdauer regelmäßig auch die Anschaffungen (und somit die im Falle einer Abschiebung mitzunehmenden Habseligkeiten) bzw. der Organisationsaufwand anwachsen. Jedenfalls handelt es sich hierbei auch um einen Aspekt, dem im Zuge von Abschiebungen im Lichte des Art. 8 EMRK mehr Beachtung zukommen sollte. Auch in diesem Zusammenhang ist auf die besonderen Bedürfnisse und die besondere Schutzwürdigkeit von Kindern hinzuweisen, für die der Vorgang einer Abschiebung an sich und auch der damit verbundene Verlust einzelner Gegenstände wesentlich dramatischer sein kann als für Erwachsene, die in der Lage sind, die Gesamtzusammenhänge zu erfassen.

c. Verschiedenes

Nur in Einzelfällen wurden auch bedenkliche Beobachtungen betreffend die Abschiebeteams selbst gemacht. So behauptete ein Beamter in einem Telefonat (im Widerspruch zu den rechtlichen Gegebenheiten), dass sich das Asylverfahren des Abzuschiebenden positiv entwickeln würde, wenn er keine Schwierigkeiten bei der Abschiebung machen würde (KOM II QB 3 S 14).

Ein solches Verhalten kann günstigstenfalls mit unzureichender Materienkenntnis des handelnden Beamten erklärt werden und würde auf dringenden Schulungsbedarf hinweisen, sofern es sich nicht um eine absichtliche (und unzulässige) Falschinformation handelte.

Bedenklich erscheint den Kommissionen auch folgender Einzelfall: Ein 13-jähriger Junge musste über Stunden hinweg mit ansehen, wie seine aufgebrachte Mutter, an den Armen gefesselt, am Boden eines Transportfahrzeugs tobend und schreiend von den Beamtinnen gewaltsam nieder gehalten werden musste, um Selbstverletzungen zu vermeiden. Er musste weiters zusehen, wie sein Vater während des Transports immer wieder offenkundig verzweifelt in Tränen ausbrach. Seitens der Beamtinnen wurde der Junge schließlich herangezogen, um seine Mutter psychisch zu stützen und beruhigend auf sie einzuwirken (KOM IV QB 2 S 18).

Dass das Miterleben einer solchen Situation für ein Kind zutiefst belastend, wenn nicht traumatisierend ist, liegt auf der Hand. Erschwerend tritt hier hinzu, dass das Kind, welches in einer derartigen Ausnahmesituation selbst der Unterstützung bedarf, „in die Pflicht genommen“ wurde, um seine Eltern zu stützen und zu beruhigen. Dieser Versuch einer Abschiebung hätte im Licht des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der besonderen Verletzlichkeit von Minderjährigen wohl früher abgebrochen werden müssen als dies tatsächlich erfolgte.

Auch im Bereich der Abschiebungen musste festgestellt werden, dass Dolmetscher und Dolmetscherinnen bei den ärztlichen Untersuchungen nur, soweit überhaupt, ausnahmsweise herangezogen werden. Man versuche, wie der Kommission gegenüber angegeben wurde, sich "mehr oder weniger mit Zeichensprache zu unterhalten" oder man habe es mit ein bisschen "Englisch probiert" (KOM V QB 4).

Auch wenn es untunlich wäre, in allen Stadien einer Abschiebung immer einen Dolmetscher beizuziehen, ist die Möglichkeit, mit dem Betroffenen zu kommunizieren, unverzichtbar, um unnötige Eskalationen, im Einzelfall aber auch das Übersehen von rechtlich relevanten Details zu vermeiden. Zumindest sollten Abschiebeteams daher immer die Möglichkeit haben, einen Dolmetscher / eine Dolmetscherin telefonisch zu kontaktieren, um in weiterer Folge mittels Mobiltelefon und Freisprecheinrichtung eine Übersetzung zumindest der wesentlichsten Passagen zu ermöglichen.

6. Grundversorgungs-Kontrollen

Wiederholt wurden im Berichtszeitraum so genannte Grundversorgungs-Kontrollen durchgeführt, welche - so war zunächst kommuniziert worden - sowohl der Frage der Berechtigung des Bezugs von Grundversorgungsleistungen wie auch der Überprüfung unter fremdenrechtlichen Gesichtspunkten dienen sollten. Während zu Beginn des Jahres 2011 noch einige (wenige) durchaus fragwürdige Wortmeldungen der Beamten und Beamtinnen gegenüber den kontrollierten Personen wahrgenommen werden mussten (etwa die Aussage an einen der Kontrollierten: "Kumm her Klaner, du rufen jetzt Vermieterin an" [KOM I QB 1 S 17]), war das Verhalten der Beamten und Beamtinnen im Zuge der im weiteren Verlauf des Jahres beobachteten Kontrollen durchaus korrekt (KOM I QB 3 S 14): Die Beamten und Beamtinnen waren bemüht, sowohl ihre Funktion wie auch den Grund für ihren Besuch zu erklären; die Kontrollierten wurden grundsätzlich respektvoll behandelt und ausschließlich per "Sie" angesprochen (a.a.O.).

Dennoch wurde beobachtet, dass die kontrollierten Personen (die Grundversorgung ist für AsylwerberInnen vorgesehen, diese Menschen sprechen in der Regel kaum oder gar nicht Deutsch) aufgrund von Sprachbarrieren häufig nicht verstanden, warum und von wem sie denn eigentlich kontrolliert wurden. So wurde in zwei Wohnungen nach Abschluss der Amtshandlungen von der beobachtenden Kommission noch ein Gespräch mit den soeben kontrollierten Personen geführt. Dabei wurde festgestellt, dass diese den Gegenstand und Zweck der Kontrollen nicht verstanden hatten. (KOM I QB 3 S 14).

Bei den sogenannten Grundversorgungskontrollen werden innerhalb weniger Stunden Menschen aus vielen verschiedenen Nationen aufgesucht. Deshalb ist es kaum möglich, zu diesen Amtshandlungen alle nötigen Dolmetscher mitzunehmen. Dennoch ist auch hier die Möglichkeit, mit den Betroffenen zu kommunizieren, unverzichtbar. Zumindest sollten die BeamtInnen, die diese Kontrollen durchführen, daher immer die Möglichkeit haben, einen Dolmetscher / eine Dolmetscherin telefonisch zu kontaktieren, um in weiterer Folge mittels Mobiltelefon und Freisprecheinrichtung eine Übersetzung zumindest der wesentlichsten Passagen zu ermöglichen.

Problematisch erweisen sich nach Ansicht der Kommissionen zudem zwei weitere Themenbereiche im Zusammenhang mit derartigen Kontrollen: Zum einen stellt sich die Frage nach der rechtlichen Grundlage derartiger Kontrollen. Zum anderen (wenn auch mit dem zuvor angesprochenen Themenbereich im Zusammenhang) ist fraglich, ob und inwieweit von einer freiwilligen Mitwirkung der von den Kontrollen betroffenen Personen gesprochen werden kann.

Hierzu ist zunächst festzuhalten, dass eine klare Trennung zwischen GVS-Kontrollen und fremdenpolizeilichen Hausdurchsuchungen nicht gegeben ist. Nach Wahrnehmung der Kommissionen kommt es zu einer Vermischung beider Aufgaben- bzw. Kontrollbereiche (mit ihren jeweils unterschiedlichen Erkenntniszielen), wobei die fremdenpolizeilichen Kontrollen im Vordergrund zu stehen scheinen. Nach dem klaren Wortlaut des Fremdenpolizeigesetzes wären die dem Einsatz zugrunde gelegten gesetzlichen Ermächtigungen (zB zum Betreten einer Wohnung durch Beamte des öffentlichen Sicherheitsdienstes) vom Vorliegen bestimmter Tatsachen, die ein solches Einschreiten rechtfertigen, abhängig. Nach den Beobachtun-

gen der Kommissionen lagen diese vom Gesetz normierten Voraussetzungen häufig gar nicht vor.

Zudem ist die "Begleitung" solcher Einsätze durch Zivilpersonen, die die Verwendung öffentlicher Gelder im Rahmen der Grundversorgung kontrollieren, gesetzlich nicht vorgesehen. Da mit solchen Einsätzen aber in aller Regel ein Grundrechtseingriff, nämlich insbesondere einer in das Recht auf Achtung der Privatsphäre im Sinne des Art. 8 EMRK verbunden ist (jedenfalls dann, wenn im Zuge der Kontrollen Wohnungen betreten und in Augenschein genommen werden), bedarf ein solcher Einsatz stets auch einer hinreichenden gesetzlichen Grundlage.

Soweit seitens der zuständigen Behörden davon ausgegangen wird, dass derartige Gemeinschaftskontrollen durch die freiwillige Gestattung, also Einwilligung der Betroffenen, Rechtfertigung finden würden, ist dem entgegenzuhalten, dass in aller Regel angesichts der konkreten Umstände schlicht nicht von Freiwilligkeit ausgegangen werden kann. Zwar wurde in der Regel seitens der uniformierten Beamten und Beamtinnen gefragt, ob man eintreten dürfe, diese Frage kann aber aus Sicht der Betroffenen nur als rhetorische, nämlich als höfliche Umschreibung einer ansonsten mit Gewalt durchzusetzenden Aufforderung verstanden werden. Unterstrichen wird diese Einschätzung etwa auch durch die Wahrnehmung der Kommission, dass ein Beamter gegen eine Tür, welche zunächst nicht geöffnet wurde, mit den Fäusten zu schlagen begann. In einem anderen Fall betrat ein Beamter durch die offen stehende Wohnungstür ungefragt die Wohnung und sprach die darin aufhältige Frau sogleich auf ihre "Papiere" an (KOM II QB 2 S 9). In diesen Fällen wie auch bei den übrigen beobachteten GVS-Kontrollen wurde nicht explizit auf die als Rechtfertigung für den Eingriff angeführte Freiwilligkeit, somit die Möglichkeit der sanktionslosen Nichtmitwirkung, hingewiesen.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die Einsätze selbst im Großen und Ganzen maßhaltend und korrekt (abgesehen von einigen wenigen Fällen wie den zuvor angeführten) abgewickelt wurden, dass aber das Vorliegen einer hinreichenden rechtlichen Grundlage für diese Einsätze höchst fraglich erscheint. Hinzu tritt, dass die Kontrollierten oftmals in Hinblick auf Gegenstand und Zweck der Kontrolle ratlos zurückgelassen wurden. Letzterem Punkt könnte dergestalt begegnet werden, dass Dolmetscher und Dolmetscherinnen für die zu erwartenden Sprachen zumindest telefonisch zur Verfügung stehen und/oder dass Informationsblätter betreffend der Amtshandlungen sowie mit Namhaftmachung von Ansprechpartnern und Ansprechpartnerinnen für Rückfragen - ebenso in den gängigen bzw. zu erwartenden Sprachen - ausgehändigt werden.

7. Identifizierbarkeit von einschreitenden Beamten und Beamtinnen

Im Zuge einer Amtshandlung, bei der mehr als hundert Beamte eingesetzt waren (Auflösung einer Hausbesetzung) konnte eine Kommission wahrnehmen, dass eine von einer Amtshandlung (Personsdurchsuchung und Identitätsfeststellung) betroffene Person kurz nach dieser Amtshandlung um die Nennung der Dienstnummer des Beamten gebeten hatte, mit dem sie zu tun gehabt hatte. Ihr wurde lapidar mitgeteilt, dass man ihr die Nummer nicht nennen könne. Die eingesetzten Beamten trugen keinerlei Dienstnummern und waren auch sonst nicht individuell erkennbar (KOM I QB 4 S 11), da mehr als hundert Beamte im Einsatz waren, kann diese Auskunft durchaus wahrheitsgemäß gewesen sein.

An diesem Beispiel zeigt sich nach Ansicht der Kommissionen eine grundlegende Problematik: Polizeibeamte und –beamtInnen sind, besonders bei Großeinsätzen, für Zivilpersonen in keiner Weise Identifizierbar. Es ist sogar davon auszugehen, dass selbst am Einsatz beteiligte Beamte und Beamtinnen derselben Einheit, umso mehr Beamte und Beamtinnen von anderen Einheiten keine Möglichkeit haben, ihre Kollegen und Kolleginnen - auch solche, die Misshandlungen begehen - zu identifizieren. Die Tatsache, dass alle Beamten und Beamtinnen bei solchen Einsätzen gleichsam völlig anonym auftreten, wird in Hinblick auf die mitunter notwendige Zurechenbarkeit von Einzelhandlungen zu Einzelpersonen als problematisch erachtet – sie erschwert jedenfalls massiv die Aufklärung von Misshandlungsvorwürfen (das heißt auch: die Abgrenzung, wer überhaupt von so einem Vorwurf betroffen sein könnte und wer nicht).

Anzumerken ist zudem, dass eine sichtbare Kennzeichnung wohl auch die Führung von Zügen und Kompanien erleichtern würde, da die verantwortlichen Vorgesetzten so schneller

erkennen könnten, welcher ihrer Beamten und Beamtinnen gerade an welchem Ort des Einsatzgeschehens befindlich ist.

Nicht zuletzt könnte eine individuelle Kennzeichnung von BeamtInnen zumindest mittels offen getragener Dienstnummern, mehr noch mittels Namensschildern, dazu beitragen, dass die Bürgerinnen und Bürger PolizeibeamtInnen nicht mehr als völlig anonyme Staatsgewalt, sondern als Menschen in Uniform erleben, was in vielen Bereichen auch für die BeamtInnen selbst zu einer besseren Einbindung in ihre Arbeitsumgebung, zu mehr Respekt und damit zu höherer Arbeitszufriedenheit führen könnte.

Anhang 2: Bericht der AG Evaluierung an den Menschenrechtsbeirat

Endbericht der AG Evaluierung für das Jahr 2011

Wie jedes Jahr überprüfte auch heuer wieder der Menschenrechtsbeirat durch seine Arbeitsgruppe (AG) Evaluierung, ob bzw. inwieweit das BM.I die Empfehlungen des Menschenrechtsbeirates umgesetzt hat.

Die AG Evaluierung hat zwei Gruppen von Empfehlungen behandelt.

Die erste Gruppe umfasst wie die letzten beiden Jahre jene Empfehlungen, die das BM.I als umgesetzt bzw. nicht umsetzbar betrachtet und aus diesem Grund den MRB bzw. die AG Evaluierung ersucht hat, ebenfalls eine aktuelle Evaluierung dieser Empfehlungen vorzunehmen. In diesen Fällen werden die Bewertungen und die Begründungen des BM.I denen des MRB gegenüber gestellt.

Da in diesem Fall das BM.I selbst eine Beurteilung mit Begründung abgegeben hat, sind diese in der Spalte „Bewertung des BM.I“ vermerkt. Bei den anderen, von der AG des Beirates ausgewählten Empfehlungen fehlt diese Spalte, weil die Bewertung ausschließlich durch den Beirat erfolgte und beim BM.I lediglich Informationen eingeholt werden.

Für die zweite Gruppe an Empfehlungen hat die AG Evaluierung in Zusammenarbeit mit der AG medizinische Versorgung in Schubhaft jene Empfehlungen geprüft, die für die AG medizinische Versorgung in Schubhaft im Zuge ihrer Tätigkeit des Jahres 2011 eine wertvolle Grundlage darstellen. Die evaluierten Empfehlungen reichen vom Jahr 2002 bis ins Jahr 2009 und tragen damit sehr dazu bei, sich einen Überblick über die Entwicklung des Umgangs mit gewissen medizinischer Problemstellungen der letzten sieben bis acht Jahre zu verschaffen.

Zudem hat die AG alle Empfehlungen evaluiert, die im weitesten Sinn mit dem Themenbereich „soziale Betreuung in Schubhaft“ zu tun haben, weil Berichte der Kommissionen verstärkt Anlass dazu gegeben haben, die vorhandenen Empfehlungen einer Überprüfung zu unterziehen.

Auch diesmal wurde das BM.I zu jeder Empfehlung um Stellungnahme gebeten. Auf der anderen Seite hat die AG im Bedarfsfall Informationen bei den Kommissionen des Menschenrechtsbeirates, sowie bei Schubhaftbetreuungsorganisationen eingeholt.

Von der zweiten Gruppe wurden

- sechs Empfehlungen als nicht umgesetzt,
- eine als überwiegend nicht umgesetzt, bei begleitender Überprüfung durch die Kommissionen,
- fünf als überwiegend umgesetzt, wovon eine durch die Kommissionen begleitend überprüft werden soll,
- drei als umgesetzt, zwei davon mit begleitender Überprüfung durch die Kommissionen und
- eine als nicht evaluierbar

bewertet.

Im Berichtszeitraum 2011 hat die AG Evaluierung insgesamt 34 Empfehlungen evaluiert.

In Ergänzung des Beurteilungsschemas der letzten Jahre wurde seitens der „AG Evaluierung“ für zwei Empfehlungen (Nr. 304 und 338) die Bewertung „**nicht evaluierbar**“ eingeführt, weil aufgrund der vorliegenden Informationen bzw. dem Nichtvorliegen der notwendigen Informationen eine sinnvolle Beurteilung für die AG nicht möglich war. Die restlichen Bewertungskriterien der letzten Jahre blieben bestehen:

- **Umgesetzt:** aus Sicht des Beirates wurden vom BM.I die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlung gesetzt und diese finden auch in der Praxis Berücksichtigung.
- **Überwiegend umgesetzt:** aus Sicht des Beirates wurden seitens des BMI die erforderlichen Maßnahmen zum überwiegenden Teil gesetzt, in der Praxis werden allerdings noch Umsetzungsmängel geortet.
- **Überwiegend nicht umgesetzt:** aus Sicht des Beirates wurden seitens des BMI die erforderlichen Maßnahmen lediglich zu einem geringen Teil gesetzt, die nicht die intendierten Ergebnisse in der Praxis bewirken.
- **Nicht umgesetzt:** aus Sicht des Beirates wurden seitens des BMI nicht die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlung gesetzt.
- **umgesetzt, begleitende Überprüfung durch die Kommissionen:** Der Zusatz der begleitenden Überprüfung wird vor allem dann verwendet, wenn beispielsweise einer Empfehlung des Beirates durch einen Erlass entsprochen wird, dessen Umsetzung jedoch stark vom Handeln der VollzugsbeamtInnen abhängt. Damit wird klargestellt, dass diese Empfehlung nicht als „umgesetzt“ ad acta gelegt werden kann, sondern deren Umsetzung in der Praxis laufend bzw. in Schwerpunktaktionen beobachtet wird.
- **gegenstandslos:** Einige Empfehlungen sind durch eine geänderte Rechtslage oder durch Wegfall des Anlassfalles, vor allem in Hinblick auf Einzelfallempfehlungen, gegenstandslos geworden. Aus diesem Grund wurde dieser Terminus gewählt.

Nr.	Kat ⁴⁹	Empfehlung	Bewertung BM.I	Bewertung MRB	Anmerkungen MRB
Minderjährige in Schubhaft (Juli 2000)					
35	2a	Der Beirat empfiehlt dem Bundesminister für Inneres, Vorkehrungen dafür zu treffen, dass das zuständige Jugendamt unverzüglich, jedenfalls aber binnen 12 Stunden, von der Festnahme eines/einer minderjährigen Fremden informiert wird. Eine entsprechende Information des Jugendamtes soll auch dann unverzüglich erfolgen, wenn mangels verfügbarer Dokumente und DolmetscherInnen nur die Augenscheinsbeurteilung durch den Journalbeamten und Journalbeamtinnen auf eine eventuelle Minderjährigkeit schließen lässt.	Diese Empfehlung ist umgesetzt. Zu Einvernahmen von Minderjährigen im fremdenpolizeilichen Verfahren sind vom zuständigen Sachbearbeiter der Fremdenpolizeibehörde Vertreter des zuständigen Jugendwohlfahrtsträgers zuzuziehen. Im Rahmen des FräG 2009 wurde diese (zuvor bereits im Erlassweg geregelte Verpflichtung der Fremdenpolizeibehörde) Verpflichtung in § 12 Abs 4 letzter Satz FPG aufgenommen. Weiters wurde im Erlassweg festgehalten, dass minderjährigen Fremden, die aus fremdenpolizeilichen Gründen in einem PAZ angehalten werden, auf Verlangen Gelegenheit zur Kontaktaufnahme mit dem Vertreter des zuständigen Jugendwohlfahrtsträgers zu geben ist. Die Einräumung von Besuchszeiten ist im Einzelfall direkt zwischen dem zuständigen Jugendwohlfahrtsträger und dem PAZ zu vereinbaren; hiebei ist ein großzügiger Maßstab anzulegen.	überwiegend umgesetzt	Begründung: Die Antwort des BM.I trifft nicht genau den Inhalt der Empfehlung. Die AG stellt fest, dass die formalen Kriterien bis auf die in der Empfehlung genannten 12-Stundenfrist erfüllt sind, die Kooperation mit den JWT mit Ausnahme von Tirol jedoch nicht zufriedenstellend funktioniert. Die AG regt weiters an, wie in den Empfehlungen zum neuen „Bericht des MRB zu Kindern und Jugendlichen im fremdenrechtlichen Verfahren“ ⁵⁰ zum Ausdruck gebracht wurde, die Kooperation mit den JWT zu verbessern.
39	1	Der Beirat empfiehlt, regionale und bundesweite Foren für einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch aller mit der Behandlung von Minderjährigen im fremdenrechtlichen Verfahren befassten Behörden, Dienststellen, nicht staatlichen Organisationen und Personen anzubieten und zu diesem Zweck die Kooperation mit befassten externen Stellen zu suchen. Diese Foren sollten von gemischten Teams aus Vertretern und Vertreterinnen des BMI, der Jugendwohlfahrt und einschlägig tätiger privater Hilfsorganisationen vorbereitet und durchgeführt werden.	Diese Empfehlung ist umgesetzt/nicht umsetzbar. Im Asylverfahren wird auch über den fremdenrechtlichen Aspekt der Ausweisung abgesprochen. Daher sind auch die Vorkehrungen im Asylverfahren zu berücksichtigen. Foren auf Länderebene liegen auf Grund der klaren Kompetenzverteilung in der gem. Art. 15a BVG getroffenen Grundversorgungsvereinbarung außerhalb der Kompetenzbereich des Bundes, sodass darüber keine Aussagen getroffen werden können. Auf Bundesebene ist darauf hinzuweisen, dass die Gewährleistung der Grundversorgung von unbegleiteten Minderjährigen auf Grund der eigens für die Bedürfnisse der Jugendlichen einge-	nicht umgesetzt	Begründung: Die AG ist sich bewusst, dass zwar die Neuregelung der Grundversorgung eine deutliche Verbesserung für die Minderjährigen gebracht hat, aber bis dato noch immer keine regionalen und bundesweite Foren für einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch wie in der Empfehlung gefordert eingerichtet worden sind. In diesem Zusammenhang wird ebenfalls wieder auf die Empfehlungen im neuen Bericht verwiesen.

⁴⁹ **Erläuterung der Kategorien:**

- 1: organisatorische/Strukturelle Maßnahmen
- 2a: Formelle Akte (Rechtsakt – Erlässe – Weisung)
- 2b: Materielle Akte (Handlungsmaximen der Vollzugsbeamten)
- 3: Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen
- 4: Einzelfallbezogene Empfehlungen

⁵⁰ Siehe den „Bericht des MRB zu Kindern und Jugendlichen im fremdenrechtlichen Verfahren“

			richteten Betreuungsstruktur sowie insbesondere im Rahmen des „Jugendprojektes Traiskirchen“ ausschließlich in der Betreuungsstelle Ost erfolgt. In der Betreuungsstelle Ost findet wöchentlich ein Jour Fixe aller mit der Versorgung von schutzsuchenden Fremden betrauten Organisationseinheiten statt.		
46	2a	Der Beirat empfiehlt, die zuständigen Behörden zu informieren, dass es derzeit keine allgemein anerkannte medizinisch-wissenschaftliche Methode zur Altersfeststellung gibt und alle Personen, die von den Behörden zur Altersschätzung herangezogen werden können – wie z.B. Amtsärzte – bei der Überprüfung der Altersangaben des/der Betroffenen auf Schätzungen angewiesen sind. Die Ungenauigkeit dieser Schätzungen muss im Rahmen der Beweiswürdigung verfahrensrechtlichen Niederschlag finden.	Diese Empfehlung ist umgesetzt. Gem. § 12 Abs 4 letzter Satz FPG ist bei Fremden, die behaupten minderjährig zu sein, der Jugendwohlfahrtsträger einzuschalten, sofern diese Behauptung nicht offenkundig unrichtig ist. Das Alter ist von der Fremdenpolizei im Zusammenwirken mit dem Jugendamt zu klären. Wenn die Volljährigkeit nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann, ist von einer Minderjährigkeit auszugehen. Die Alterseingrenzung hat im Rahmen einer multifaktoriellen Untersuchung zu erfolgen, wobei die Fremdenpolizeibehörden auf die Infrastruktur des Bundesasylamtes zurückgreift. Grundprinzipien für die Durchführung einer Altersdiagnose gem. § 15 Abs. 1 Z 6 AsylG: 1. Altersdiagnosen haben unter Verwendung von drei Untersuchungen im Sinne eines multifaktoriellen Ansatzes zu erfolgen; 2. Eine Altersdiagnose ist als ultima ratio anzuordnen; 3. Eine Mitwirkung des AW kann nicht erzwungen, jedoch in Bezug auf seine Mitwirkungspflicht im Verfahren gewürdigt werden; 4. Im Zweifel ist von der Richtigkeit der Angaben des AW auszugehen, was aber nicht bei Untersuchungsverweigerung gilt.	umgesetzt	Begründung: Durch Gesetz und durch Erlass wurde ein Verfahren zur Altersfeststellung eingeführt, das auf anerkannten medizinischen Parametern beruht. Zudem muss der JWT eingeschaltet werden. Bestehende Ungenauigkeiten werden zu Gunsten des Minderjährigen berücksichtigt. Zur weiter bestehenden Kritik an der Beweiswürdigung wird auf den neuen Bericht verwiesen.
47	2a	Der Beirat empfiehlt, die zuständigen Behörden über die Erfordernisse eines Sachverständigengutachtens nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes und über die Begründungspflicht von Entscheidungen über die Altersschätzung zu informieren (siehe hierzu insbesondere die einschlägige Entscheidung des VwGH vom 17. Dezember 1999, Zl. 99/02/0294-7, Anhang 7).	Diese Empfehlung ist umgesetzt. Die Erfordernisse eines Sachverständigengutachtens wurden den Fremdenpolizeibehörden und dem Bundesasylamt zur Kenntnis gebracht. Das BAA hat darüber hinaus im Rahmen eines Qualitätsprojektes Arbeitsanleitungen in Bezug auf die Beauftragung und die Verwendung von Gutachten erstellt (07.04.2009). Diese VAA stellen zudem auch den Hauptinhalt des damit korrelierenden Schulungsmoduls "Umgang mit Gutachten" dar, welches bereits 2009 Teil des Schulungsprogramms war und auch 2010 sein wird. Diese Arbeitsanleitungen regelt die Form und den Inhalt der Gutachtensbeauftragung. Diese soll konkret sein und keine rechtliche Würdigung oder Rechtsfragen enthalten. Auch wäre darauf zu achten, dass es sich zwar um präzise formulierte und auf den Einzelfall abgestellte Fragen handelt, aber den Gutachter nicht bereits zu einem Ergebnis in eine bestimmte Richtung hin verleiten sollen. Nach Erhalt eines Gutachtens obliegt dem zuständigen	umgesetzt	Begründung: Dieser Empfehlung ist durch gesetzliche Regelung und durch Erlass entsprochen worden.

			Referenten eine abschließende Prüfung, ob das jeweilige Gutachten den höchstgerichtlichen Kriterien entspricht andernfalls ein Verbesserungsauftrag erteilt wird.		
58	2a	Der Beirat empfiehlt, im Falle des Vollzuges einer Schubhaft über Minderjährige im unmittelbaren zeitlichen Anschluss an eine Strafhaft diese in der gewohnten Haftumgebung zu belassen.	Diese Empfehlung ist umgesetzt. Gemäß § 78 Abs 3 FPG kann eine im unmittelbaren Anschluss an eine gerichtliche Freiheitsstrafe verfügte Schubhaft auch sonst in einem gerichtlichen Gefangenenhaus oder – mit Zustimmung des Betroffenen - in einer Strafvollzugsanstalt vollzogen werden. Diese Bestimmung bildet die gesetzliche Grundlage für die seitens des BMI in Zusammenarbeit mit dem BMJ nach wie vor geübte Behördenpraxis, minderjährige Schubhäftlinge nicht aus ihrer gewohnten Haftumgebung zu verbringen.	umgesetzt	Begründung: in der Praxis wird der Schubhäftling in der Justizanstalt belassen.
Schubhäftlingen im Hungerstreik (Oktober 2000)					
86		Der Beirat empfiehlt, die betreuenden Beamten und Beamtinnen in den Polizeigefangenenhäusern zu informieren, dass „Hungerstreik“ von Schubhäftlingen ein psychologisches Problem darstelle, das nicht durch Disziplinarmaßnahmen gelöst werden könne.	Diese Empfehlung ist umgesetzt. Die Themen Hungerstreik und Hungerstreikbehandlung wurden in berufsbegleitenden Fortbildungen und Schulungen als Schwerpunkt aufgenommen. Von der Thematik betroffene Bedienstete in den PAZn werden laufend über den aktuellsten Stand der Erlässe und der Wissenschaft informiert. Disziplinarmaßnahmen werden nur nach Maßgabe der Anhalteordnung gesetzt.	überwiegend umgesetzt	Begründung: Lt. den Kommissionen des MRB finden keine Disziplinarmaßnahmen als solche statt. Dennoch ist festzuhalten, dass in den PAZn Innsbruck, Villach und Klagenfurt die Hungerstreikenden aus dem offenen Vollzug genommen und zusammen in einer Zelle untergebracht werden. Wenn sonst kein Häftling im Hungerstreik ist, kommt es einer Einzelhaft gleich.
Menschenrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Anhaltung von Frauen durch Organe der Sicherheitsexekutive (Juli 2001)					
106	1	Der Beirat empfiehlt die Durchführung einer Erhebung zur Feststellung der Bereitschaft der bereits im Dienst stehende BeamtInnen, als freiwillige „SpringerInnen“ für einen „Ersatzpool“ eingesetzt zu werden.	Diese Empfehlung ist umgesetzt. Es wurde Mitte 2009 ein Flexi- und Karenzpool geschaffen und damit die flexible Bedarfsverwendung für den Exekutivdienst umgesetzt. Polizistinnen und Polizisten werden flexibel dort eingesetzt, wo der größte Bedarf herrscht.	umgesetzt	Begründung: <i>Der Beirat folgt der Begründung des BM.I</i>
107	1	Der Beirat empfiehlt, die Schaffung eines „Ersatzpools“ oder die Entwicklung von geeigneten Ersatzmodellen für den durch Karenzierungen entstehenden personellen Mehrbedarf an den einzelnen Dienststellen. Die dem Ersatzpool zugeteilten BeamtInnen sollten ausschließlich in jenen Dienststellen eingesetzt werden, in denen ein Mehrbedarf auf Grund der Abwesenheit einer/eines karenzierten Beamten/Beamtin besteht.	Diese Empfehlung ist umgesetzt. Mitte 2009 wurde die flexible Bedarfsverwendung für den Exekutivdienst (Flexi- und Karenz-Pool) umgesetzt. Polizistinnen und Polizisten werden flexibel dort eingesetzt, wo der größte Bedarf herrscht. Durch den Personalpool soll vor allem ein Ausgleich für Karenzierungen geschaffen werden.	umgesetzt; begleitende Überprüfung durch die Kommissionen	Begründung: Das <u>BM.I</u> ergänzt seine Anmerkung, dahingehend, dass alle Polizisten und Polizistinnen nach der Absolvierung ihrer Grundausbildung für 2 Jahre im Rahmen eines Flexipool eingesetzt und so flexibel – d.h. OHNE Bescheid - auf Dienststellen als Karenzersatz einsetzbar sind. Diese Flexipools gibt es in 8 der 9 Bundesländer. In Burgenland gibt es derzeit keinen Flexipool, da es dort keine Neuaufnahmen gibt. <i>Die Mehrheit der Kommissionen des MRB berichten, dass weder</i>

					<i>Ihnen noch den zuständigen PAZ-Beamten die Existenz eines solchen Pools bekannt wäre. In einigen Bundesländern funktioniert die Nachbesetzung, in einigen nicht.</i>
112	1	Der Beirat empfiehlt, die Schulung über die Gleichbehandlungsvorschriften insbesondere für Personalverantwortliche weiterzuführen und auszuweiten. Hierbei wird insbesondere auf das Seminar der Verwaltungsakademie des Bundes „Gleichbehandlung von Frauen im Bundesdienst“ (BF 434) hingewiesen.	Diese Empfehlung ist umgesetzt. Die grundlegenden "Gleichbehandlungsvorschriften" (Bundes-Gleichbehandlungsgesetz und Frauenförderungsplan) sind bereits seit Jahren Bestandteil der Grundausbildungslehrgänge für den Exekutivdienst sowie der Grundausbildungslehrgänge für den allgemeinen Verwaltungsdienst. Zudem werden die entsprechenden Inhalte unter Einbindung der Vorsitzenden der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen im Rahmen der Verwaltungsmanagement-Lehrgänge für A1-/A2-Bedienstete sowie für A3-/A4-Bedienstete behandelt. Das von der Verwaltungsakademie des Bundes angebotene Seminar muß nicht in Anspruch genommen werden, da die SIAK die Gleichbehandlungsvorschriften für alle Bediensteten des BM.I umfassend schult.	umgesetzt	Begründung: <i>Der Beirat folgt der Begründung des BM.I</i>
Medizinischen Betreuung von Angehaltenen (Mai 2002)					
196	2b	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, die Besuchsmöglichkeiten von Schubhäftlingen im Hungerstreik großzügig zu handhaben und auch Besuche in der (Kranken-)Zelle zu ermöglichen.	Diese Empfehlung ist umgesetzt/nicht umsetzbar. Es gibt keine Krankenzellen. Hungerstreikende werden solange wie möglich in Gemeinschaftszellen angehalten. Sie haben gleiche Rechte und Pflichten wie alle Schubhäftlinge.	umgesetzt	Begründung: Gemäß den Erfahrungen der Kommissionen gibt es sofern es überhaupt Besucher gibt, keine Einschränkungen der Besuchsmöglichkeiten.
209	2a+ 2b	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, Personen mit Anzeichen von Traumatisierungen nicht in Haft anzuhalten, dies auf geeignete Weise gesetzlich festzulegen und dafür Sorge zu tragen, derartig haftunfähige Personen einer professionellen Hilfe zuzuführen.	Diese Empfehlung ist umgesetzt. Aus medizinischer Sicht sind eindeutig Traumatisierte als nicht haftfähig zu bezeichnen. Ist die Haftfähigkeit nicht mehr gegeben, erfolgt die unverzügliche Entlassung aus der Schubhaft und ist auch kein gelinderes Mittel anzuordnen. Der Beurteilung der Haftfähigkeit ist ein Facharztgutachten zugrunde zu legen. Fakultativ kann auch ein externes Gutachten eingeholt werden.	Überwiegend nicht umgesetzt	Begründung: Der MRB hält fest, dass Haft (Schubhaft) grundsätzlich erschwerend auf Traumatisierte wirkt. Zudem gibt es Einrichtungen, die sich um Traumatisierte nach der Entlassung aus der Schubhaft kümmern, wie etwa Omega oder Zebra in Graz bzw. Hemayat in Wien. Wenn eine Traumatisierung aufgrund eines amtsärztlichen Gutachtens als „ eindeutig “ beurteilt wird, handelt es sich um eine schwere Traumatisierung, die in der Regel zur Haftunfähigkeit führt. In den meisten Fällen wird allerdings von den Amtsärzten ein „ Verdacht auf Traumatisierung “ diagnostiziert, der in der Regel keine Haftunfähigkeit nach sich zieht. Die Empfehlung 209 spricht von „Anzeichen“ einer Traumatisierung, was den Schluss zulässt, dass von keiner eindeutigen Traumatisierung auszugehen sei. Es wird noch darauf hingewiesen, dass der MRB in Empfehlung 341 die Haftfähigkeit definiert und empfohlen hat, diese Definition in die AnhO aufzunehmen.

217	2b	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, WachbeamtlInnen und SchubhaftbetreuerInnen über Infektionsgefahren zu informieren.	Diese Empfehlung ist umgesetzt. Eine entsprechende Dienstanweisung betreffend Infektionskrankheiten wurde durch den chefärztlichen Dienst gemeinsam mit dem Arbeitsmedizinischen Zentrum Mödling erstellt. Diese steht allen BeamtInnen - im Downloadbereich - zur Verfügung. ArbeitsmedizinerInnen führen im Rahmen ihrer Betreuungstätigkeit Informationsveranstaltungen durch.	umgesetzt	Begründung: Lt. den Erfahrungen der Kommissionen wissen die BeamtInnen über Dienstanweisung betreffend Infektionskrankheiten Bescheid.
Einsatz polizeilicher Zwangsgewalt - Risikominimierung in Problemsituationen (April 2004)					
263	2a	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, den Erlass 20.000/476-GD/02 innerhalb der Sicherheitsexekutive nachhaltig in Erinnerung zu rufen und deutlich eskalierte Amtshandlungen, jedenfalls aber diejenigen, die in der Folge zu schweren physischen Beeinträchtigungen der von der Amtshandlung betroffenen Person geführt haben, einer systematischen Nachbereitung und Analyse iSd Erlasses zu unterziehen. Die Ergebnisse dieser Evaluierung sollten anderen Organisationseinheiten innerhalb der Sicherheitsexekutive in geeigneter Weise zugänglich gemacht werden.	Diese Empfehlung ist umgesetzt. Der Leitfaden zur Evaluierung von Amtshandlungen und Einsätzen wurde 2007 in unveränderter Form neu verlaubar und in Erinnerung gerufen. Es wurde eine Reihe von Amtshandlungen bzw. Einsätze durch die OEA iS. des Leitfadens evaluiert und schlagwortartig dem BM.I.-Referat II/2/a gemeldet. Die dabei festgestellten Mängel und Defizite wurden mit den zuständigen BM.I.-Stellen gelöst und nach der inhaltlichen Feinabstimmung im BM.I.-Intranet veröffentlicht. Auf die Einhaltung des Erlasses wird vom BM.I. verstärkt geachtet.	umgesetzt	Der Beirat folgt der Begründung des BM.I
Änderung der Geschäftsordnung des Menschenrechtsbeirats (Juli 2004)					
270	4	Der MRB nahm in seiner Sitzung am 6. Juli 2004 insbesondere im Hinblick auf die seit seiner Gründung praktizierte Selbständigkeit und Unabhängigkeit in Fragen seiner inneren Organisation mit Bedauern zur Kenntnis, dass mit § 6 Abs. 4 in die novellierte Geschäftsordnung des Menschenrechtsbeirates (MRB-GO) eine Bestimmung über die Handhabung allfälliger Befangenheiten von Beiratsmitgliedern Eingang gefunden hat, die der Beirat in seiner Stellungnahme ausdrücklich als nicht notwendig abgelehnt hatte. Im Lichte verfassungsrechtlicher Überlegungen und seiner bisherigen Erfahrungen stellt der MRB fest, dass er bei Befangenheitsfragen zukünftig primär auf die jeweilige persönliche Selbsteinschätzung der betroffenen Mitglieder und Ersatzmitglieder abstellen wird und die in Ausnahmefällen auftretenden Zweifelsentscheidungen im Lichte der Prinzipien des Art	Diese Empfehlung ist nicht umsetzbar. Der Menschenrechtsbeirat war in die Novellierung der MRB-GO eingebunden. Ein Verzicht auf die zitierte Bestimmung scheint nicht vertretbar.	gegenstandslos	Begründung: Mit 15. August 2011 ist eine neue MRB-GO in Kraft getreten.

		6 EMRK zur subjektiven Unparteilichkeit treffen wird. Darüber hinaus empfiehlt der MRB dem Bundesminister für Inneres § 6 Abs 4 MRB-GO ersatzlos aufzuheben.			
--	--	--	--	--	--

MenschenrechtsverteidigerInnen (Juli 2005)

280	4	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt weiters, dass im Falle solcher Ermittlungen im Sinne von § 24 StPO sogleich dem Staatsanwalt Mitteilung gemacht wird, wie das mit dem Inkrafttreten des Strafprozessreformgesetzes 2004 am 1.1.2008 verpflichtend sein wird. Von diesem Zeitpunkt an wird das Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft und die Kriminalpolizei gemeinsam unter der Leitung der Staatsanwaltschaft mit Berichtspflichten der Kriminalpolizei gegenüber der Staatsanwaltschaft zu führen sein. Dem Beschuldigten wird überdies das Recht eingeräumt, so bald wie möglich über das gegen ihn geführte Ermittlungsverfahren informiert zu werden.	Diese Empfehlung ist umgesetzt. Die StPO ist inzwischen geltendes Recht, es wurde aber auch im Vorfeld schon so agiert. Es steht dem Beschuldigten das Recht zu, sobald wie möglich über seine Rechte im Verfahren informiert zu werden. Der bei der Umsetzung des Strafprozessreformgesetzes erarbeitete Datenaustausch wurde in der Applikation PAD entsprechend abgebildet, wodurch ein elektronischer Arbeitsablauf eine kontinuierliche gegenseitige Information ermöglicht. Sofern innerhalb eines Berichtes nach § 100 StPO (Anfalls-, Anlass-, Zwischen- od. Abschlussbericht) sämtliche zu versendenden Dokumente und Beilagen in elektronischer Form zur Verfügung stehen, so sind diese zur Gänze via PAD an die zuständige Staatsanwaltschaft zu übermitteln.	gegenstandslos	Begründung: Nach dem Inkrafttreten der neuen StPO ist diese Empfehlung gegenstandslos geworden.
-----	---	---	--	-----------------------	---

Gesundheitsversorgung in Schubhaft - Bericht und Empfehlungen des Menschenrechtsbeirats anlässlich des Todes von Yankuba Ceesay im PAZ Linz (Februar 2007)

311	1	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt sicherzustellen, dass die Förderungsverträge über die Durchführung des Projektes Schubhaftbetreuung nur mit Institutionen abgeschlossen werden, die nachweislich über die für die Aufgabenerfüllung erforderliche, insbesondere sozialarbeiterische und psychologische Expertise verfügen. Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt sicherzustellen, dass der Schubhaftbetreuung ausreichende finanzielle Mittel für eine fachgerechte Betreuung zur Verfügung gestellt werden.	Diese Empfehlung ist umgesetzt. Die Auswahlkriterien wurden in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Europäischen Kommission und den nationalen Vorschriften erstellt und im Rahmen des Aufrufs zur Einreichung von Projektvorschlägen öffentlich bekannt gegeben. Die betrauten Organisationen verfügen über Erfahrung im Bereich der Schubhaftbetreuung, um für die geforderten Aufgaben geschulte und geeignete Personen einzusetzen. Abgesehen von der fachlichen Eignung sind das Vertrauensverhältnis und die Arbeitsbasis zwischen den Mitarbeitern von Behörde, PAZ und Betreuungsinstitution von Bedeutung. Im Rahmen interner Fortbildungsmaßnahmen wird auf die Erhöhung sozialarbeiterischer und psychologischer Expertisen geachtet. Durch die Kofinanzierung von Projekten durch den EU-Rückkehrfonds konnte eine teils erhöhte Abgeltung der Leistungen durch die Projektträger erreicht werden. Durch das In-Kraft-Treten der RückführungsRL und des darin vorgesehenen Monitoring	Überwiegend nicht umgesetzt	Derzeit gibt es keine spezifische Schubhaftbetreuung. Diese wird, wenn überhaupt, im Rahmen der Rückkehrberatung miterledigt. Es ist aber weder eine systematische Vorgangsweise erkennbar, noch sind sozialarbeiterische und psychologische Expertisen für die Betreuer Voraussetzung. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Empfehlung 359 des MRB verwiesen, in der finanzielle Mittel gefordert werden, um eine professionelle (psycho-) soziale Betreuung in den PAZen gewährleisten zu können.
-----	---	--	--	------------------------------------	---

			sowie rechtlicher Beratung ist zu erwarten, dass die EU neue Auswahlkriterien für die Mittel des EU-Rückkehrfonds vorgeben wird, die auf nationaler Ebene umzusetzen sein werden.	
--	--	--	---	--

Anwendung der Souveränitätsklausel in Dublin-Fällen (Mai 2009)

338	2b	Der MRB weist darauf hin, dass bei der Anwendung der Dublin II-VO eine Verpflichtung der Staaten zur Wahrung der in Art 3 EMRK normierten Rechte besteht. Der Inhalt dieser Verpflichtung ist sehr weit: er inkludiert etwa auch die Pflicht, bei Notwendigkeit einer ununterbrochenen stationären Behandlung eines Asylwerbers vom Selbsteintrittsrecht gemäß Art 3 Abs 2 Dublin II-VO Gebrauch zu machen („Souveränitätsklausel“; vgl VfGH 6.3.2008, B 2400/07). Der MRB empfiehlt weiters, diese Klausel auch anzuwenden, wenn andere humanitär berücksichtigungswürdige Ausnahmefälle vorliegen. Zu einer solchen Praxis werden die EU-Mitgliedstaaten auch von der Kommission ermutigt („Die Mitgliedstaaten sollen ermutigt werden, aus humanitären Gründen die Souveränitätsklausel anzuwenden, da dies dem impliziten Ziel der Bestimmung entsprechen dürfte.“ – Bericht der Kommission zur Bewertung des Dublin-Systems, SEK [2007] 742). Ein in diesem Sinn einschlägiger Grund wäre etwa gegeben, wenn medizinisch klar diagnostiziert worden ist, dass für den Fall einer Abschiebung Selbstmordgefährdung besteht.	Diese Empfehlung ist umgesetzt/nicht umsetzbar. Die Dublin II VO bietet ein Zuständigkeitsystem für die Durchführung von Asylverfahren. Sie geht davon aus, dass die Mitgliedstaaten der EU den Grundsatz der Nichtzurückweisung achten und somit als sichere Staaten gelten. Eine Selbsteintrittspflicht ist nicht vorgesehen. Da die VO ein Selbsteintrittsrecht einräumt, sind die Auswirkungen einer Überstellung eines Asylwerbers in Hinblick auf die EMRK zu prüfen. Wenn eine Überstellung eines Asylwerbers einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK konstituieren würde, so ist das Selbsteintrittsrecht auszuüben. Das Bundesasylamt macht von einem Selbsteintrittsrecht Gebrauch, wenn eine Überstellung die Verletzung der EMRK zur Folge hätte; es wird auch die Judikatur des EGMR berücksichtigt. Die österreichische Praxis wurde von der Europäischen Kommission als „best practice“ hervorgehoben. Ein Automatismus der Anwendung des Selbsteintrittsrechts in bestimmten Fällen würde dem Zweck einer Zuständigkeitsregelung und der Dublin II VO widersprechen und wäre somit als gemeinschaftrechtswidrig einzustufen.	nicht evaluierbar	Begründung: Die AG kommt zum Schluss, dass zu wenige Informationen vorhanden sind, um ein Urteil über die Umsetzung der Empfehlung abgegeben zu können. Auf Anfrage teilte das BM.I mit, dass von Seiten des Bundesasylamtes keine Statistiken über die Ausübung des Selbsteintrittsrechtes geführt werden.
-----	----	---	--	-------------------	---

Dokumentation von Freiheitsentziehungen (Mai 2009)

340	2b	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, alle Freiheitsentziehungen in Zellen ausnahmslos gesondert zu dokumentieren. Jede Freiheitsentziehung soll unabhängig von der Dauer dokumentiert werden. Die Dokumentation hat zu enthalten: Namen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit des Betroffenen, Datum, Be-	Diese Empfehlung ist umgesetzt. Jedes Polizeikommissariat hat alle Freiheitsentziehungen zu dokumentieren. In jedem Polizeikommissariat wird ein sog. "Anhalteprotokoll" geführt. In dieses sind alle Vorgänge einzutragen, in deren Verlauf eine Person in ihrer Freiheit beschränkt wurde. Dies unabhängig davon, ob der Vorgang auch in	überwiegend umgesetzt; begleitende Überprüfung durch die Kommissionen	Begründung: Einige Kommissionen berichten, dass ausnahmslos Anhaltebücher geführt werden, in anderen Bundesländern werden Anhaltungen ungenau dokumentiert. Es handelt sich aber nicht um ein strukturelles Problem.
-----	----	---	--	--	--

	ginn, Unterbrechungen, Ende der Freiheitsentziehungen. Weiters: Einliefernde und vor Ort betreuende Beamte oder Beamtinnen; Besondere Vorkommnisse, wie Essensversorgung, Beiziehung eines Arztes oder einer Ärztin, Selbstverletzungen, Beschädigungen und dergleichen.	ein anderes Protokoll (insbesondere das Arrestantenprotokoll/Anhaltevormerkbuch) aufgenommen wird und unabhängig von der Dauer der Freiheitsbeschränkung.	
--	--	---	--

Empfehlungen zum Bereich „medizinische Betreuung in Schubhaft“

Nr.	Kat	Empfehlung	Bewertung MRB	Anmerkungen
Medizinische Betreuung von Angehaltenen (Mai 2002)				
166	1+2b	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, sicherzustellen, dass an allen PAZ SicherheitswachebeamtInnen als ausgebildete SanitäterInnen zur Verfügung stehen.	nicht umgesetzt	<p>Begründung: Die Erfahrung der Kommissionen zeigt, dass sich die Situation im Jahr 2011 nach der Wachkörperreform 2005, im Zuge derer Planstellen für SanitäterInnen gestrichen wurden, eher verschlechtert hat. Derzeit sind weniger SicherheitswachebeamtInnen als Sanitäter tätig, was damit zusammen hängt, dass es nicht als Vorteil gesehen wird, die Sanitäterausbildung zu absolvieren.</p> <p>Das BM.I stellt fest, dass es außerhalb von Wien keine Planstellen für Sanitäter gibt. Zu diesem Thema fanden zahlreiche Verhandlungen mit dem Bundeskanzleramt, das für die Einrichtung und Bewertung für Planstellen zuständig ist, statt. Das Bundeskanzleramt sah keine Möglichkeit, eigene Planstellen für SanitäterInnen zu schaffen. Weiters muss betont werden, dass die Aufgaben die Sanitäter gemäß dem SanitäterG erfüllen können, limitiert sind. Daher gehen die Bemühungen stärker in die Richtung mehr diplomiertes Pflegepersonal als qualifiziertes Personal zur medizinischen Versorgung aufzunehmen. Im Übrigen darf auch auf die Begründung der Empfehlung 335, vor allem auf die Antwort des BM.I verwiesen werden. (siehe unten)</p>
167	2b	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, SicherheitswachebeamtInnen, die als SanitäterInnen eingesetzt werden, von anderen polizeilichen und administrativen Aufgaben zu entlasten, um sich den spezifischen Aufgaben von SanitäterInnen besser widmen zu können.	nicht umgesetzt	Siehe die Begründung zu Empfehlung 166.

169	1	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, jährlich Folgeschulungen für SanitäterInnen abzuhalten, dazu medizinisches Fachpersonal als externe ReferentInnen beizuziehen, sowie zu fördern, dass SanitäterInnen Praktika in Spitälern, Ambulanzen oder anderen geeigneten Einrichtungen absolvieren.	überwiegend umgesetzt	<p>Begründung: Die Empfehlung ist durch das SanitäterG teilweise überholt, da dieses verpflichtende Nachschulungen für SanitäterInnen vorsieht. Es besteht jedoch noch ein Bedarf an speziellen Schulungen für den Dienst als SanitäterIn in Polizeianhaltezentren.</p> <p>Antwort des BM.I: Laut dem Sanitätergesetz (in Kraft getreten am 1.7.2002) sind Nachschulungen verpflichtend vorgesehen. Innerhalb von 2 Jahren müssen mindestens 16 Std. Fortbildung (+ Zertifizierung bzw. Rezertifizierung am halbautomatischen Defibrillator) absolviert werden. Der Chefarzt des BM.I ermöglicht den Sanitätern die Teilnahme an zahlreichen externen Schulungen und Praktika. Antragstellend vorgelegte Teilnahmen an Schulungen und Praktika werden vom BM.I als sehr wichtig eingestuft und in der Regel genehmigt.</p>
193	2a+2b	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, insbesondere in Fällen, in denen der Verdacht auf Selbstgefährdung oder psychische Auffälligkeiten besteht, professionelle DolmetscherInnen heranzuziehen.	überwiegend nicht umgesetzt; begleitende Überprüfung durch die Kommissionen	<p>Begründung: Es gibt einen Erlass, der die sich auf diese Empfehlung bezieht. Dennoch ist die Praxis sehr unterschiedlich. In manchen PAZen werden in derartigen Fällen regelmäßig Dolmetscher beigezogen (zB PAZ Graz), in einigen nicht, in anderen hängt die Beiziehung von der Person des Amtsarztes ab. Häufiges Problem ist auch, dass bei der Aufnahme der Anamnese keine DolmetscherInnen beigezogen werden, weshalb es schwierig wird, Verdachtsfälle zu erkennen. Das Grundproblem ist, dass Gefährdungsfälle von Anfang an nicht richtig erkannt werden (siehe auch Empfehlung Nr. 205).</p>
205	2a+2b	„Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, bei Verdacht auf Selbstschädigung jedenfalls psychiatrische Dienste in Anspruch zu nehmen, um einen möglicherweise folgenden Suizidversuch zu vermeiden.“	überwiegend umgesetzt; begleitende Überprüfung durch die Kommissionen	<p>Begründung: <u>Das BM.I</u> führt dazu aus, dass psychiatrische Dienste bei allen Verdachtsituationen auf Selbstbeschädigungen od. suizidalen Hinweisen in Anspruch genommen werden. Entsprechende Sensibilisierungen der Bediensteten erfolgten kontinuierlich im Rahmen der berufsbegleitenden Fortbildung. Für alle PAZen ausgenommen St. Pölten und Schwechat wurden Verträge mit FachärztInnen für Psychiatrie abgeschlossen, die eine psychiatrische Betreuung der InsassInnen gewährleisten. Aufgaben dieses psychiatrischen Dienstes sind insbesondere ambulante Akutbehandlungen, Kriseninterventionen, Therapiegespräche und Drogensubstitution. Sollte ein Facharzt für Psychiatrie nicht ad hoc zur Verfügung stehen, werden die betroffenen Personen sofort in eine psychiatrische Klinik ausgeführt. Es wurde angeordnet, dass Fälle aus den obzit. PAZen nach Wien überstellt werden und diese dort durch den Verein DIALOG behandelt werden. <u>Die Kommissionen</u> berichten überwiegend, dass Häftlinge psychiatrische Dienste über Veranlassung der Amtsärztin/des Amtsarztes in Anspruch nehmen können, wenn Selbstgefährdung bzw. der Verdacht der Selbstgefährdung besteht.</p> <p>Die Formulierung der Empfehlung legt Wert auf den VERDACHT auf</p>

				Selbstbeschädigung. Erfahrungen zeigen, dass das Problem besteht, dass Anamnesebögen von PatientInnen nicht bzw. unvollständig ausgefüllt oder nicht verstanden werden. Diese unvollständigen Anamnesebögen werden jedoch zu einer Befundung herangezogen, weshalb es in der Praxis schwierig sein kann, Verdachtsmomente zu erkennen.
206	2b	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, bei Auffälligkeiten eine gefährdete Person unter Beobachtung zu stellen. Die Beobachtung könnte beispielsweise durch wiederholtes Ansprechen (siehe „body packer“) oder auch – bei Abwägung der Wahrung der Privatsphäre – durch die Installierung von Kameras gewährleistet werden.	Umgesetzt; begleitende Überprüfung durch die Kommissionen	Begründung: Das <u>BM.I</u> führt aus, dass aufgrund der Ergebnisse der AG Suizid auch für Verwahrungshäftlinge der Grundsatz der Gemeinschaftshaft eingeführt wurde. Dies insbesondere um dem Festgenommenen in der ersten Phase der Anhaltung eine Ansprechperson, die gleichzeitig auch Gesprächspartner ist, zur Verfügung zu stellen. Die BeamtInnen werden sensibilisiert, Auffälligkeiten sofort an den amtsärztlichen Dienst zu melden. Überdies wurde § 5b AnhO eingeführt, welcher den Vollzugsbehörden ein Instrumentarium im Umgang mit Häftlingen, von denen Gefahren, etwa durch Gewalt gegen sich selbst, ausgehen können, zur Hand gibt. Die <u>Erfahrungen der Kommissionen</u> zeigen, dass gefährdete Häftlinge regelmäßig unter Beobachtung gestellt werden, im Regelfall in Einzelzellen mit Monitorüberwachung. <u>Schubhaftbetreuungsorganisationen</u> sind ebenfalls PAZen bekannt, in denen Schubhäftlinge in besonders gesicherten Hafräumen beobachtet werden.
207	1	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, im Rahmen der Fortbildungsveranstaltungen des polizeiärztlichen Dienstes eine Einheit zum Erkennen von Anzeichen der Selbstschädigung einzubeziehen. Der Menschenrechtsbeirat legt ein Konzept vor, nach dem diese Schulungseinheiten ausgerichtet werden könnten	überwiegend umgesetzt	Begründung: Am 02.Dezember 2011 fand eine Fortbildungsveranstaltung zum Thema „Erkennen von Anzeichen der Selbstbeschädigung“ intendiert sei. Eingeladen waren: die cheftztlichen Dienste des BPDen, AmtsärztInnen, Mitarbeiterinnen der PAZen und VertreterInnen der AG „medizinische Versorgung in Schubhaft“. VertreterInnen dieser AG haben allerdings an dieser Veranstaltung nicht teilgenommen. Ein Protokoll der Veranstaltung steht noch aus.
208	1	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, BeamtInnen, SchubhaftbetreuerInnen und SanitäterInnen verstärkt für die Gefahr der Selbstschädigung und Selbsttötung angehaltener Personen zu sensibilisieren. Die gemeinsame Schulung von BeamtInnen, SanitäterInnen und SchubhaftbetreuerInnen hat darüber hinaus auch den Vorteil, das Thema von unterschiedlichen Seiten beleuchten zu können und ein besseres gegenseitiges Verständnis und die Möglichkeit zum Austausch von Meinungen und Erfahrungen zu schaffen. Der Menschenrechtsbeirat legt ein Konzept vor, nach dem diese Schulungseinheiten ausgerichtet werden könnten.	nicht umgesetzt	Begründung: Die zur Empfehlung Nr. 207 erwähnte Fortbildung betrifft nur Polizei- cheftztInnen. Über andere, gemeinsame Fortbildungen ist nichts bekannt.

221	1+2b	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, geeignete Maßnahmen – etwa durch Schaffung eines Konsiliardienstes – in der Form zu ergreifen, dass pro PAZ ein Psychologe/eine Psychologin bei Bedarf (sei es aufgrund einer Anregung durch PolizeiamtsärztInnen, Wachebeam-tInnen oder SchubhaftbetreuerInnen) herangezogen werden kann.	nicht umgesetzt	<p>Begründung: <u>Lt. Antwort des BM.I:</u> bestehen für die psychosoziale Betreuung in den Polizeianhaltezentren Verträge mit Fachärzten für Psychiatrie. Ferner kann bei speziellen Problemlagen der Insassen auch auf die Betreuung durch die in der Abteilung II/10/a angestellten Psychologin zurückgegriffen werden, auch wenn die Kernaufgabe dieser Psychologin die Erstellung von Betreuungskonzepten ist.</p> <p>Die Antwort des BM.I geht aber an der Empfehlung vorbei, da einerseits ein Unterschied zwischen PsychologInnen und PsychiaterInnen besteht und andererseits die Psychologin der Abteilung II/10/a nicht für die Betreuung einzelner Häftlinge in einzelnen Polizeianhaltezentren zur Verfügung stehen kann.</p>
Gesundheitsversorgung in Schubhaft (Februar 2007)				
304	2a	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, sicherzustellen, dass die Dienstaufsicht über PolizeiamtsärztInnen und SanitäterInnen verstärkt wahrgenommen wird.	nicht evaluierbar; begleitende Überprüfung durch die Kommissionen	<p>Begründung: <u>Das BM.I</u> stellt fest, dass die PAZ Leiter keine Dienstaufsicht über die Ärzte, nur über Sanitäter haben. Die Dienstaufsicht über Ärzte obliegt dem Chefärztlichen Dienst. In der Praxis wurden in der Vergangenheit z.B. österreichweit Fachinspektionen/Besuche vom Chefärztlichen Dienst durchgeführt.</p> <p>In den Richtlinien für den Polizeiärztlichen Dienst (Erlass des Bundesministeriums für Inneres, Zahl: BMI-OA1300/0011-II/1/b/2006, vom 20. Februar 2006) ist die Dienstaufsicht klar geregelt und liegt grundsätzlich im Verantwortungsbereich der Behördenleiter.</p> <p>Die Kommissionen haben dazu kaum Erfahrungswerte. Die Antwort des BM.I gibt lediglich die geltende Rechtslage wieder, sagt jedoch nichts darüber aus, auf welche Weise die Dienstaufsicht der PAZ-Leitung über die Ärztinnen und Ärzte ausgeübt wird. Die Kommissionen verfügen über zu wenig Erfahrungswerte zu dieser Thematik.</p>
307	1+2b	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, sicherzustellen, dass die Krankengeschichte eines Schubhäftlings immer an dessen tatsächlichem Aufenthaltsort vollständig verfügbar ist, wobei in den Fällen der Anschlusschubhaft bezüglich der in Justizanstalten angelegten Krankengeschichten das Einvernehmen mit der Bundesministerin für Justiz hergestellt werden möge.	überwiegend umgesetzt	<p>Begründung: <u>Das BM.I</u> verweist darauf, dass derzeit in Wien ein Pilotversuch mit der Ordinationssoftware „Innomed“ läuft. Diese Software ermöglicht einen besseren Zugriff auf die Daten und ein „Mitreisen“. Nach Vorliegen von Erkenntnissen wird weiter entschieden werden. Der Pilotversuch wird dzt. weitergeführt.</p> <p>Die Erfahrungen der Kommissionen sind durchwegs positiv, auch wenn vereinzelt bei der Weiterleitung von Krankengeschichten Verbesserungsbedarf besteht. (siehe Berichte der Kommission OLG Wien I)</p>

Medizinische Versorgung in Schubhaft (April 2009)

335	1	<p>Der Menschenrechtsbeirat ruft die problematische Doppelfunktion der Amts-/Polizeiärzte in den Polizeianhaltezentren in Erinnerung. In Ergänzung seiner Empfehlung Nr. 168 empfiehlt der Menschenrechtsbeirat, das mit dem BM.I gemeinsam ausgearbeitete Konzept zur Entschärfung dieses Konfliktes durch die unterstützende Tätigkeit von diplomiertem Pflegepersonal aufzugreifen.“</p>	überwiegend nicht umgesetzt	<p>Begründung: <u>Antwort des BM.I:</u> Mit der 14. Novelle des Ärztegesetzes sind Polizeiärzte in Ausübung kurativer Tätigkeiten für die Dienstbehörde nunmehr im Ärztegesetz verankert (§ 41 Abs.4). Durch die Implementierung des polizeiärztlichen Dienstes an entsprechender Stelle im ÄrzteG im Rahmen der Gesetzesnovelle wurde somit eine langjährig bestandene rechtliche Grauzone/ Lücke geschlossen. Davon unabhängig, führen die Polizeiamtsärzte die ärztlichen Sachverständigenbegutachtungen für die Dienstbehörden durch (Untersuchung auf Haftfähigkeit/Deliktfähigkeit/Flugtauglichkeit/Hungerstreikuntersuchungen). Das im Bereich der Krankenpflege eingesetzte Personal wird aktuell wieder einer umfassenden Evaluierung durch das Bundesministerium für Inneres unterzogen. Im Zusammenhang mit der Schaffung eines 24-Stunden Bereitschaftsdienstes für größere Polizeianhaltezentren liefen interministerielle Bemühungen für eine dauerhafte Einführung eines Krankenpflegedienstes mit diplomiertem Krankenpflegepersonal. Da die interministerielle Lösung bedauerlicherweise nicht zustande gekommen ist, wird derzeit an einer BM.I internen Lösung gearbeitet. Die in Bearbeitung befindliche Pflegekonzeption sieht u. a. vor, dass das Krankenpflegepersonal einerseits bei den Untersuchungen/Behandlungen anwesend sein soll, andererseits auch als qualifizierte medizinische Vertrauensperson Angehaltene betreut. Die Verteilung der Medikamente und medizinische Assistenzleistungen sollen dann verstärkt mit diplomiertem Pflegepersonal (DGKS) unter ärztlicher Anordnung durchgeführt werden. In den Polizeianhaltezentren, in denen nur wenige Häftlinge angehalten werden, sollen regelmäßige Besuche von qualifizierten DGKS erfolgen.</p> <p>Derzeit ist die Empfehlung nicht umgesetzt, das BM.I ist jedoch initiativ geworden (siehe auch die Begründung zu Empfehlung 166)</p>
-----	---	--	-----------------------------	--

Haftfähigkeit (Oktober 2009)

341	2a	<p>Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, den Begriff der Haftfähigkeit in der Anhalteordnung aufzunehmen und wie folgt zu definieren: Haftunfähigkeit liegt vor, wenn es nach der Natur der eigentümlichen Leibes- oder Geistesbeschaffenheit des Häftlings mit großer Wahrscheinlichkeit zu einer substantiellen Verschlechterung des Gesundheitszustandes infolge mangelnder Betreuungsmöglichkeit in der Anhaltung oder durch die Aufrechterhaltung der Anhaltung kommt.</p>	nicht umgesetzt	<p>Begründung: Lt. Antwort des BM.I könnte die Empfehlung bei der nächsten Novellierung der AnhO Berücksichtigung finden.</p> <p>Aus Sicht des Beirates gilt die Empfehlung derzeit aber als nicht umgesetzt.</p>
-----	----	---	-----------------	--

Empfehlungen zum Bereich „soziale Betreuung in Schubhaft“

Anhaltung von Schubhäftlingen in Justizanstalten (Dezember 2001)				
126	2a	Der Beirat empfiehlt, beim Bundesminister für Justiz darauf hinzuwirken, dass- für die Fälle der "reinen Schubhaft" und der "Anschluss Schubhaft" - die im Runderlass des BMJ (Zl. JMZ 41708/1-V.1/2001) festgelegten Standards, nämlich - die sinnvolle Gestaltung der Aufenthaltszeit und eine ausreichende Bewegung im Freien von 1 Stunde täglich (bei Jugendlichen: 2 Stunden) gemäß der geltenden Rechtslage sowie Erleichterungen für Schubhäftlinge durchgesetzt werden.	umgesetzt	Begründung: Schubhäftlinge befinden sich nur mehr in Fällen der sog. „Anschluss-Schubhaft“, d.h. nach der Strafverbüßung bis zur Abschiebung (dauert in der Regel nur ein paar Tage), in Justizanstalten. In diesen Fällen kommt ihnen im Hinblick auf die Beschäftigungsmöglichkeiten, usw. die gleiche Behandlung wie den anderen Häftlingen zu.
128	2a	Der Beirat empfiehlt, durch Gespräche beim Bundesminister für Justiz darauf hinzuwirken, dass der Schubhaftbetreuung der Zugang zu den Justizanstalten im selben Ausmaß wie in den PGH gewährt wird. Bei der Verlängerung der Schubhaftbetreuungsverträge ist auf die Anhaltung von Schubhäftlingen in JA Bedacht zu nehmen.	Umgesetzt; begleitende Überprüfung durch die Kommissionen	Begründung: <u>Lt. Aussagen der Caritas und des VMÖ</u> werden derzeit keine Schubhäftlinge in Justizanstalten betreut. <u>Für das BM.I</u> ist diese Empfehlung obsolet, da Schubhaft nur noch in PAZen vollzogen wird (ausgenommen Anschluss Schubhaft). Eine Betreuung in Justizanstalten ist vom Rückkehrberatungsvertrag des BM.I nicht umfasst.
Information von angehaltenen Personen (März 2002)				
157	1	Der Beirat empfiehlt, im PAZ Wien die entsprechenden organisatorischen Maßnahmen durchzuführen, um den Schubhaftbetreuungsorganisationen ausreichende und flexible Besuchszeiten für ihr Klientel zu ermöglichen.	überwiegend umgesetzt	Begründung: Lt. Auskunft <u>der Wiener Kommissionen</u> besteht das Problem darin, dass in den Wiener PAZen regelmäßig nur noch Rückkehrberatung, nicht aber Schubhaftbetreuung stattfindet. Für diese sind die Besuchszeiten allerdings relativ flexibel. Problematisch ist nicht der Zugang der Betreuungsorganisationen, sondern dass lt. Kommissionen in den Wiener Polizeianhaltezentren regelmäßig nur noch Rückkehrberatung anstelle Schubhaftbetreuung stattfindet. Soweit Schubhaftbetreuung im Rahmen der Rückkehrberatung stattfindet, ist die Empfehlung umgesetzt.

Anhang 3: Dienststellenbesuche, Gespräche und Beobachtungen der Kommissionen im Jahr 2011 (gesamt)

Kommission OLG Wien I

WIEN I	
26.01.2011	PI 1150 Wien, Tannengasse
27.01.2011	PAZ 1080 Wien, Hernalser Gürtel
28.01.2011	Beobachtung Demonstration, 1070 Wien WKR Ball
30.01.2011	PAZ 1080 Wien, Hernalser Gürtel
04.02.2011	USG/AGM 1090 Wien
11.02.2011	PI 1080 Wien, Fuhrmannsgasse
14.02.2011	1090 Wien, Schlickplatz 6
17.02.2011	PAZ 1080 Wien, Hernalser Gürtel
18.02.2011	PI 1070 Wien, Kandlgasse
22.02.2011	PAZ 1110 Wien, Zinnergasse
28.02.2011	PI 1190 Wien, Hohe Warte
08.03.2011	USG/AGM 1120 Wien, Arndtgasse
	Beobachtung Flugabschiebung
	PAZ 1110 Wien, Zinnergasse
	PAZ 1110 Wien, Zinnergasse
09.03.2011	PAZ 1090 Wien, Rossauer Lände
	PI 1100 Wien, Van der Nüllgasse
10.03.2011	USG/AGM 1190 Wien
	PI 1120 Wien, Hohenberggasse
13.03.2011	Beobachtung Großveranstaltung Franz Horr Stadion
15.03.2011	PI 1050 Wien, Viktor Christgasse
17.03.2011	PAZ 1080 Wien, Hernalser Gürtel
21.03.2011	PI 1230 Wien, Lehmannsgasse
21.03.2011	PI 1160 Wien, Wattgasse
22.03.2011	PI 1030 Wien, Juchgasse
23.03.2011	PAZ 1090 Wien, Rossauer Lände
	PI 1190 Wien,
24.03.2011	USG/AGM 1100 Wien
25.03.2011	Beobachtung Großveranstaltung 1020 Ernst Happel Stadion
25.03.2011	Beobachtung Flugabschiebung
	PAZ 1090 Wien, Rossauer Lände
28.03.2011	PI 1170 Wien, Röttergasse
29.03.2011	BPD Wien, 1010 Wien, Schottenring
31.03.2011	PAZ 1090 Wien, Rossauer Lände
07.04.2011	PAZ 1090 Wien, Rossauer Lände
21.04.2011	USG/AGM Wien
27.04.2011	PAZ 1090 Wien, Rossauer Lände
	PAZ 1090 Wien, Rossauer Lände

WIEN I	
28.04.2011	JA 1110 Wien, Kaiserebersdorferstraße
30.04.2011	PI 1150 Wien, Tannengasse
02.05.2011	BPK 1030 Wien, Juchgasse
03.05.2011	PAZ 1110 Wien, Zinnergasse
04.05.2011	Beobachtung Flugabschiebung
	PAZ 1110 Wien, Zinnergasse
05.05.2011	PAZ 1110 Wien, Zinnergasse
08.05.2011	Beobachtung Demonstration, 1010 Wien
09.05.2011	USG/AGM Wien - Bratislava retour Zug
10.05.2011	PAZ 1110 Wien, Zinnergasse
	PI 1070 Wien, Kandlgasse
17.05.2011	PAZ 1080 Wien, Hernalser Gürtel
	Gespräch 1010 Wien
18.05.2011	PI 1190 Wien, Hohe Warte
20.05.2011	USG/AGM SOKO Grundvers. 1150 Wien
24.05.2011	PAZ 1080 Wien, Hernalser Gürtel
25.05.2011	Beobachtung Großveranstaltung 1100 Horr Stadion
27.05.2011	Flughafen 2320 Schwechat
30.05.2011	1145 Wien, Sozialmedizin. Zentrum
03.06.2011	PAZ 1080 Wien, Hernalser Gürtel
07.06.2011	PAZ 1080 Wien, Hernalser Gürtel
	Beobachtung Demonstration 1160 Wien
15.06.2011	PAZ 1090 Wien, Rossauer Lände
16.06.2011	USG/AGM SOKO Grundversorgung 1210 Wien
	PAZ 1090 Wien, Rossauer Lände
	PAZ 1090 Wien, Rossauer Lände
17.06.2011	PAZ 1090 Wien, Rossauer Lände
22.06.2011	LPK Wien
24.06.2011	1145 Wien, Sozialmedizin. Zentrum
29.06.2011	PAZ 1090 Wien, Rossauer Lände
30.06.2011	PAZ 1080 Wien, Hernalser Gürtel
04.07.2011	PAZ 1080 Wien, Hernalser Gürtel
	USG/AGM 1190Wien
21.07.2011	USG/AGM 1120 Wien
25.07.2011	PAZ 1080 Wien, Hernalser Gürtel
26.07.2011	PAZ 1080 Wien, Hernalser Gürtel

Wien I	
08.08.2011	PI 1100 Wien, Van der Nüllgasse
	PI 1030 Wien, Juchgasse
	PI 1110 Wien,
	PI 1150 Wien, Tannengasse
	PI 1160 Wien, Maroltingergasse
	PI 1080 Wien, Fuhrmannngasse
	PI 1070 Wien, Kandlgasse
11.08.2011	USG/AGM 3. und 11. Bezirk Wien
17.08.2011	USG/AGM 1150, 1140 Wien
22.08.2011	PAZ 1080 Wien, Hernalser Gürtel
23.08.2011	USG/AGM 1100 Wien
24.08.2011	PAZ 1090 Wien, Rossauer Lände
	Beobachtung Razzia 1150 Wien
25.08.2011	PAZ 1090 Wien, Rossauer Lände
26.08.2011	Beobachtung Razzia 1150 Wien
31.08.2011	PAZ 1090 Wien, Rossauer Lände
01.09.2011	USG/AGM 1160, 1170, 1180 Wien
02.09.2011	PAZ 1080 Wien, Hernalser Gürtel
04.10.2011	USG/AGM 1090, 1020 Wien
06.10.2011	BPD Wien, 1010 Wien, Schottenring
19.10.2011	USG/AGM 1100 Wien
23.10.2011	Beobachtung Großveranstaltung 1100 Wien
27.10.2011	USG/AGM 1150Wien
04.11.2011	USG/AGM 1150, 1140 Wien
07.11.2011	PAZ 1080 Wien, Hernalser Gürtel
08.11.2011	Beobachtung Demonstration 1070 Wien
10.11.2011	PI 1110 Wien
	PI 1030 Wien, Juchgasse
30.11.2011	USG/AGM 1160Wien
05.12.2011	PAZ 1080 Wien, Hernalser Gürtel

Kommission OLG Wien II

Wien 2	
07.01.2011	PI 2020 Hollabrunn, Josef Weisleinstraße
	PI 3710 Ziersdorf, Wienerstraße
	PI 3720 Ravelsbach, Bahnstraße
12.01.2011	PI 1020 Wien, Ausstellungsstraße
	PI 1200 Wien, Pappenheimgasse
	SPK 1200 Wien, Pappenheimgasse
13.01.2011	USG/AGM 1090 Wien
21.01.2011	BPD 1010 Wien, Schottenring
26.01.2011	PAZ 1090 Wien, Roßauer Lände
28.01.2011	Beobachtung Demonstration, 1070 Wien WKR Ball
02.02.2011	2100 Korneuburg, Hauptplatz
04.02.2011	USG/AGM 1090 Wien
08.02.2011	PAZ 1090 Wien, Roßauer Lände
14.02.2011	1010 Wien (Gespräch, PAZ Roßauer Lände?)
	1090 Wien, Schlickplatz
	PI 1010 Wien, Deutschmeisterplatz
	1010 Wien (Behandlung Mißhandlungsvor.)
21.02.2011	PAZ 1090 Wien, Rossauer Lände
22.02.2011	PAZ 1090 Wien, Rossauer Lände
	PAZ 1110 Wien, Zinnergasse
23.02.2011	1080 Wien, Wickenburggasse
07.03.2011	2100 Korneuburg, Hauptplatz
08.03.2011	USG/AGM 1120 Wien, Arndtgasse
	Beobachtung Flugabschiebung
	PAZ 1110 Wien, Zinnergasse
	PAZ 1110 Wien, Zinnergasse
10.03.2011	USG/AGM 1190 Wien
13.03.2011	Beobachtung Großveranstaltung Franz Horr Stadion
15.03.2011	PAZ 1090 Wien, Roßauer Lände
16.03.2011	PAZ 1090 Wien, Roßauer Lände
16.03.2011	PAZ 1090 Wien, Roßauer Lände

Wien 2	
17.03.2011	PAZ 1090 Wien, Roßauer Lände
	PAZ 1090 Wien, Roßauer Lände
	PAZ 1090 Wien, Roßauer Lände
24.03.2011	PI 1010 Wien, Brandstätte
	PI 1010 Wien, Am Hof
	PI 1010 Wien, Kärntnertorpassage
	PAZ 1090 Wien, Roßauer Lände
25.03.2011	Boebachtung Flugabschiebung
	PAZ 1090 Wien, Roßauer Lände
30.03.2011	PAZ 1090 Wien, Roßauer Lände
31.03.2011	PAZ 1090 Wien, Roßauer Lände
05.04.2011	USG/AGM Fremdenpolizeiliche Streife
07.04.2011	PAZ 1090 Wien, Rossauer Lände
11.04.2011	PAZ 1090 Wien, Roßauer Lände
19.04.2011	PI 2070 Retz
	PI 3730 Eggenburg
	PI 2051 Zellerndorf
	PI 3580 Horn, Pragerstraße
	PI 2020 Hollabrunn, Josef Weisleinstraße
	PI 2054 Haugsdorf, Leopold Leuthnerstraße
20.04.2011	PAZ 1090 Wien, Roßauer Lände
27.04.2011	PAZ 1090 Wien, Roßauer Lände
	PAZ 1090 Wien, Roßauer Lände
	PAZ 1090 Wien, Roßauer Lände
02.05.2011	JA 1080 Wien, Wickenburggasse
03.05.2011	PAZ 1110 Wien, Zinnergasse
04.05.2011	Beobachtung Flugabschiebung
08.05.2011	Beobachtung Demonstration, 1010 Wien
10.05.2011	PAZ 1110 Wien, Zinnergasse
	PI 1010 Wien, Deutschmeisterplatz
	PI 1010 Wien, Laurenzerberg

WIEN 2	
17.05.2011	Gespräch 1010 Wien
24.05.2011	PAZ 1090 Wien, Roßauer Lände
28.05.2011	Beobachtung Flugabschiebung
01.06.2011	USG/AGM Fremdenpolizeiliche Streife
	PI 3430 Tulln, Donaugasse
	PI 3500 Krems, Rechte Kremszeile
	PI 3443 Sieghartskirchen
07.06.2011	PAZ 1080 Wien, Hernalser Gürtel
	Beobachtung Demonstration 1160 Wien
15.06.2011	PI 1220 Wien, Wagramerstraße
	PI 1210 Wien, Hermann Bahr Straße
	PAZ 1090 Wien, Rossauer Lände
	JA 1080 Wien, Wickenburggasse
16.06.2011	PAZ 1090 Wien, Rossauer Lände
17.06.2011	PAZ 1090 Wien, Rossauer Lände
22.06.2011	LPK Wien
29.06.2011	PAZ 1090 Wien, Rossauer Lände
	PAZ 1090 Wien, Rossauer Lände
04.07.2011	LPK Wien-WEGA
12.07.2011	PAZ 1090 Wien, Rossauer Lände
13.07.2011	Beobachtung Flugabschiebung
	PAZ 1090 Wien, Rossauer Lände
20.07.2011	PI 2100 Korneuburg, Hauptplatz
21.07.2011	USG/AGM 1120 Wien
25.07.2011	PAZ 1080 Wien, Hernalser Gürtel
	PI 3910 Zwettl
	PI 3970 Weitra
	PI 3942 Schrems
26.07.2011	PAZ 1080 Wien, Hernalser Gürtel
28.07.2011	Beobachtung Razzia 1150 Wien
01.08.2011	PAZ 1090 Wien, Rossauer Lände
04.08.2011	PI 2293 Marchegg, Hauptplatz
	PI 2225 Zistersdorf, Hauptstraße
05.08.2011	PAZ Schwechat
10.08.2011	PI 1080 Wien, Wickenburggasse
11.08.2011	USG/AGM 3. und 11. Bezirk Wien
17.08.2011	USG/AGM 1150, 1140 Wien
	PAZ 1090 Wien, Rossauer Lände
	PAZ 1090 Wien, Rossauer Lände
18.08.2011	PAZ 1090 Wien, Rossauer Lände
20.08.2011	PAZ 1080 Wien, Hernalser Gürtel

WIEN 2	
22.08.2011	PAZ 1080 Wien, Hernalser Gürtel
	PAZ 1080 Wien, Hernalser Gürtel
23.08.2011	USG/AGM 1100 Wien
24.08.2011	PAZ 1090 Wien, Rossauer Lände
25.08.2011	PAZ 1090 Wien, Rossauer Lände
29.08.2011	PI 2232 Deutsch Wagram
	PI 2230 Gänserndorf, Jahngasse
	PI 2261 Angern/March
30.08.2011	PI 2291 Lasee
	SPK 1010 Wien, Deutschmeisterplatz
	PI 1010 Wien Deutschmeisterplatz
31.08.2011	PAZ 1090 Wien, Rossauer Lände
	PAZ 1090 Wien, Rossauer Lände
01.09.2011	USG/AGM 1160, 1170, 1180 Wien
06.09.2011	PI 1020 Wien Ausstellungsstraße
	PI 1020 Wien, Leopoldsgasse
	PI 1200 Wien, Pappenheimgasse
	PAZ 1090 Wien, Rossauer Lände
08.09.2011	Beobachtung Flugabschiebung
	PAZ 1080 Wien, Hernalser Gürtel
14.09.2011	PAZ 1090 Wien, Rossauer Lände
	Beobachtung Flugabschiebung
15.09.2011	PAZ 1090 Wien, Rossauer Lände
16.09.2011	PAZ 1090 Wien, Rossauer Lände
21.09.2011	PAZ 1090 Wien, Rossauer Lände
22.09.2011	USG/AGM 1020 Wien
24.09.2011	Beobachtung Großveranstaltung
27.09.2011	USG/AGM 1020 Wien
30.09.2011	PAZ 1090 Wien, Rossauer Lände
01.10.2011	Beobachtung Flugabschiebung
03.10.2011	LPK Wien
04.10.2011	USG/AGM 1090, 1020 Wien
06.10.2011	BPD Wien, 1010 Wien, Schottenring
11.10.2011	Beobachtung Razzia 1020 Wien
19.10.2011	USG/AGM 1100 Wien
21.10.2011	Beobachtung Flugabschiebung
24.10.2011	USG/AGM 1020Wien
25.10.2011	PAZ 1090 Wien, Rossauer Lände
26.10.2011	Beobachtung Flugabschiebung
03.11.2011	PAZ 1090 Wien, Rossauer Lände
08.11.2011	PAZ 1090 Wien, Rossauer Lände

Wien 2	
09.11.2011	Beobachtung Busabschiebung
09.11.2011	PAZ 1090 Wien, Rossauer Lände
14.11.2011	PAZ 1090 Wien, Rossauer Lände
22.11.2011	PAZ 1090 Wien, Rossauer Lände
23.11.2011	Beobachtung Flugabschiebung
28.11.2011	PAZ 1090 Wien, Rossauer Lände
30.11.2011	USG/AGM 1160Wien
06.12.2011	PAZ 1090 Wien, Rossauer Lände
14.12.2011	PAZ 1090 Wien, Rossauer Lände
20.12.2011	PAZ 1090 Wien, Rossauer Lände

Kommission OLG Wien III

Wien III	
13.01.2011	PI 2351 Wr. Neustadt Hauptstr.
	GREKO 1300 Flughafen Schwechat
	PAZ 7000 Eisenstadt Gölbeszeile
21.01.2011	PI 2473 Potzneusiedl
28.01.2011	API 2840 Warth Kulmriegelweg
	PI 2860 Kirchsschlag
	PI 2811 Wiesmath
10.02.2011	PI 2620 Neunkirchen Urbangasse
	PI 2630 Ternitz Franz Samwald Str.
	PI 2822 Bad Erlach 1. Quergasse
17.02.2011	PI 3150 Wilhelsburg Färberstr.
	PI 3160 Traisen Mariazellerstr.
	PAZ 3100 St. Pölten Linzerstr.
21.02.2011	PAZ 1090 Wien, Rossauer Lände
22.02.2011	PAZ 1090 Wien, Rossauer Lände
25.02.2011	PAZ 2320 Schwechat Plankenwehrstr.
	BPD 2320 Schwechat, Wr. Straße
	PI 1300 Flughafen Schwechat
	GREKO 1300 Flughafen Schwechat
03.03.2011	PI 7471 Rechnitz Günserstr.
	PI 7472 Schachendorf
	PI 7551 Stegersbach
	PI 7540 Güssing Hauptstr.
09.03.2011	PAZ 1090 Wien, Rossauer Lände
11.03.2011	PI 2351 Wr. Neudorf, Hauptstr.
	PAZ 2700 Wr. Neustadt, Burgplatz
	PI 2560 Berndorf
17.03.2011	PAZ 1090 Wien, Roßauer Lände
	PAZ 1090 Wien, Roßauer Lände
	PAZ 1090 Wien, Roßauer Lände
23.03.2011	PAZ 1090 Wien, Roßauer Lände
24.03.2011	PAZ 1090 Wien, Roßauer Lände
25.03.2011	PI 4300 St. Valentin
	API 3300 Amstetten
	PI 4431 Haidershofen

WIEN III	
07.04.2011	PI 2514 Traiskirchen EAST Ost
	PI 2514 Traiskirchen
	PAZ 1090 Wien, Rossauer Lände
	PI 2525 Günselsdorf
08.04.2011	SID 3100 St. Pölten,
	PI 3390 Melk
	PI 3200 Obergrafendorf Hauptplatz
11.04.2011	PAZ 1090 Wien, Roßauer Lände
13.04.2011	PAZ 2320 Schwechat Plankenwehrstr.
	PAZ 2320 Schwechat Plankenwehrstr.
15.04.2011	PI 3400 Klosterneuburg
	PI 2200 Gerasdorf
19.04.2011	PAZ 7000 Eisenstadt Neusiedler Str.
	PAZ 7000 Eisenstadt Gölbeszeile
27.04.2011	PAZ 1090 Wien, Rossauer Lände
28.04.2011	PI 2491 Neufeld/Leitha Haupstr.
	PAZ 2700 Wr. Neustadt, Burgplatz
	PI 2840 Grimmenstein
	PAZ 2700 Wr. Neustadt, Burgplatz
30.04.2011	Beobachtung Großveranstaltung 2700 Wr. Neustadt
04.05.2011	PAZ 1110 Wien, Zinnergasse
05.05.2011	USG/AGM 2340 Mödling
06.05.2011	JA 3100 St. Pölten Andreas Hoferstr.
11.05.2011	PI 2460 Bruck/Leitha
	PI 2410 Hainburg Brunnerstr.
13.05.2011	PI 3180 Lilienfeld Liese Prokopstr.
	PI3071 Böheimkirchen Hauptstr.
	PAZ 3100 St. Pölten Linzerstr.
19.05.2011	PI 3204 Kirchberg/Pielach
	PI 2552 Hirtenberg
19.05.2011	PI 2544 Leobersdorf
19.05.2011	PI 2352 Gumpoldskirchen
26.05.2011	JA 2700 Wr. Neustadt
27.05.2011	Flughafen 2320 Schwechat
28.05.2011	Beobachtung Flugabschiebung

Wien III	
06.06.2011	PI 2331 Vösendorf
	PI 2340 Mödling Klostergasse
10.06.2011	PI 8280 Jennersdorf Hauptstr.
	PI 7400 Oberwart
16.06.2011	PAZ 1090 Wien, Rossauer Lände
17.06.2011	PI 2601 Sollenau Wr. Neustädterstr.
	PI 2333 Leobersdorf Hauptstr.
	PI 2721 Bad Fischau Brunn
29.06.2011	PAZ 1090 Wien, Rossauer Lände
08.07.2011	PI 2514 Traiskirchen
	EASSt 2514 Traiskirchen
	PI 2325 Himberg Wienerstr.
13.07.2011	Beobachtung Flugabschiebung
14.07.2011	JA 7001 Eisenstadt
	PI 7013 Klängenbach
	PI 7022 Schattendorf Kirchplatz
21.07.2011	PAZ 2700 Wr. Neustadt
	PI 7201 Neudörfel
	PI 7210 Mattersburg Martinsplatz
	PI 2492 Eggendorf J. Nachtigallg.
	USG/AGM 2700 Wr. Neustadt
05.08.2011	PAZ 2320 Schwechat
	2320 Schwechat Objekt 800
	PI 2320 Schwechat Objekt 240
12.08.2011	PI 3370 Ybbs
	PI 3270 Scheibbs
17.08.2011	PAZ 1090 Wien, Rossauer Lände
18.08.2011	PAZ 1090 Wien, Rossauer Lände
21.08.2011	Beobachtung Großveranstaltung 1020 Happel Stadion
25.08.2011	API 3033 Altlangbach
	PI 3033 Altlangbach Hauptstr.
	PI 3100 St. Pölten.
30.08.2011	PAZ 1090 Wien, Rossauer Lände
01.09.2011	JA 3100 St. Pölten
06.09.2011	Beobachtung Flugabschiebung

Wien III	
08.09.2011	PAZ 1080 Wien, Hernalser Gürtel
09.09.2011	PAZ 7000 Eisenstadt Gölbeszeile
	PAZ 7000 Eisenstadt
	EASSt 2514 Traiskirchen PI 2514 Traiskirchen
14.09.2011	Beobachtung Flugabschiebung
27.09.2011	USG/AGM 1020 Wien
30.09.2011	PAZ 3100 St. Pölten Linzerstr.
	PI 3240 Mank Johannesgasse Beobachtung Razzia 1020 Wien
01.10.2011	Beobachtung Flugabschiebung
03.10.2011	Beobachtung Flugabschiebung
07.10.2011	2320 Schwechat Objekt 800
	SPK 2320 Flughafen Schwechat
	PAZ 2320 Schwechat
	PAZ 2320 Schwechat
13.10.2011	PI 2380 Perchtoldsdorf
	PI 2345 Brunn/Gebirge
	API 2534 Alland
21.10.2011	PI 7100 Neusiedl
	PI 2460 Bruckneudorf PI 7141 Podersdorf
23.10.2011	Beobachtung Großveranstaltung 1100 Wien
25.10.2011	PAZ 1090 Wien, Rossauer Lände
04.11.2011	PI 3340 Waidhofen/Ybbs
	PI 3350 St. Peter in der Au
	PAZ 2700 Wr. Neustadt
	PAZ 2700 Wr. Neustadt
	JA 2700 Wr. Neustadt PI 3331 Kematen
06.11.2011	Beobachtung Großveranstaltung 1100 Wien
09.11.2011	PAZ 1090 Wien, Rossauer Lände
15.11.2011	PAZ 1090 Wien, Rossauer Lände
15.11.2011	PAZ 1090 Wien, Rossauer Lände

Wien III	
18.11.2011	PI 2483 Ebreichsdorf
	API 2512 Tribuswinkel
	PI 2514 Traiskirchen
	PI 2540 Bad Vöslau
25.11.2011	PI 2384 Breitenfurt
29.11.2011	Beobachtung Flugabschiebung
30.11.2011	USG/AGM 1160Wien
02.12.2011	PI 2421 Kittsee
	PI 2405 Bad Deutsch Altenburg
06.12.2011	PAZ 1090 Wien, Rossauer Lände
16.12.2011	SID 7000 Eisenstadt

Kommission OLG Linz

Linz	
18.01.2011	USG/AGM 4880 EAST St. Georgen im Attergau Abschiebung
	USG/AGM 4850 Timelkam Abschiebung
26.01.2011	PAZ 5020 Salzburg
04.02.2011	PAZ 4600 Wels
26.02.2011	Beobachtung Großveranstaltung 4020 Linz Fußballspiel
28.02.2011	4880 EAST West
02.03.2011	PAZ 4020 Linz
	PI 5441 Abtenau
	PI 5440 Golling
03.03.2011	PI 4573 Hinterstoder
	PI 4580 Windischgarsten
	PI 5580 Tamsweg
09.03.2011	PI 5542 Flachau
	PI 5602 Wagrain
	PAZ 4400 Steyr
	PI 4470 Enns
11.03.2011	PI 5500 Bischofshofen
16.03.2011	5400 Stadtwache Hallein
	PI 5400 Hallein
18.03.2011	PI 4063 Hörsching
	GPI 4063 Hörsching
20.03.2011	PI 5071 Stadion Wals
	Beobachtung Großveranstaltung 5071 Wals Fußballspiel
24.03.2011	PI 4820 Bad Ischl
	PI 4802 Ebensee
25.03.2011	PI 5450 Werfen
	PI 5505 Mühlbach am Hochkönig
	PI 5302 Henndorf
30.03.2011	PI 4060 Leonding
	PI 4061 Pasching

Linz	
06.04.2011	PI 5611 Großarl
	PI 5600 St. Johann
	PI 5630 Bad Hofgastein
07.04.2011	PI 4020 Linz, Lenaupark
	SPK 4020 Linz - Gespräche
09.04.2011	Beobachtung Demonstration 5020 Salzburg
11.04.2011	PI 4813 Altmünster
	BPK 4810 Gmunden
13.04.2011	USG/AGM 4850 Timelkam Abschiebung
14.04.2011	BH 5280 Braunau (Gespräche)
16.04.2011	Beobachtung Demonstration
28.04.2011	PAZ 4400 Steyr
01.05.2011	Beobachtung Demonstration 4020 Linz
03.05.2011	USG/AGM 4843 Ampflwang, Abschiebung
	USG/AGM 4850 Timelkam Abschiebung
04.05.2011	JA 5020 Salzburg
	JA 5020 Salzburg
	JA 5020 Salzburg
	JA 5020 Salzburg
12.05.2011	Beobachtung Großveranstaltung 4020 Linz Fußballspiel
13.05.2011	PAZ 4600 Wels
	BPD 4600 Wels-Gespräche
14.05.2011	Beobachtung Großveranstaltung 4020 Linz Fußballspiel
19.05.2011	Beobachtung Razzia 4820 Bad Ischl
	Beobachtung Razzia 4020 Linz
	Beobachtung Razzia 5020 Salzburg
	Beobachtung Razzia 5071 Walserberg
25.05.2011	Beobachtung Razzia 5280 Braunau
	PAZ 5020 Salzburg
25.05.2011	PAZ 5020 Salzburg
	PAZ 5020 Salzburg

Linz	
01.06.2011	PI 5110 Salzburg Oberndorf
	PI 5112 Lamprechtshausen
08.06.2011 09.06.2011	PI 5112 Lamprechtshausen
	PI 5700 Zell am See
14.06.2011 17.06.2011	USG/AGM 4850 Timelkam
	USG/AGM 4020 PAZ Linz
21.06.2011	USG/AGM 4020 JA Linz
22.06.2011	USG/AGM 4020 JA Linz Abschiebung
30.06.2011	BPD 4020 Linz-Gespräche
22.06.2011	PAZ 4020 Linz
30.06.2011 05.07.2011	BPD 4020 Linz
22.06.2011	USG/AGM 4850 Timelkam
	PI 4020 Linz, Kaarstraße
30.06.2011 05.07.2011 06.07.2011 07.07.2011	PAZ 5020 Salzburg
	Beobachtung Razzia 5020 Salzburg
08.07.2011 13.07.2011	PI 5020 Salzburg Rathaus
	Beobachtung Demonstration 4020 Linz
15.07.2011	4840 BH Vöcklabruck
13.07.2011	4840 BH Vöcklabruck
17.07.2011 18.07.2011	Beobachtung Großveranstaltung 5071 Fußballspiel
13.07.2011	Beobachtung Großveranstaltung 4020 Linz Fußballspiel
18.07.2011 19.07.2011	PAZ 4020 Linz
	USG/AGM 4850 Timelkam
20.07.2011	USG/AGM 4850 Timelkam
27.07.2011	PAZ 4600 Wels
03.08.2011	PI 5020 Salzburg Gnigl
27.07.2011	PI 5020 Salzburg- Itzling
04.08.2011 10.08.2011	USG/AGM 5121 Ostermiething
27.07.2011	PI 5322 Hof b. Salzburg
04.08.2011 12.08.2011	PI 5201 Seekirchen
	PI 5020 Salzburg Lehen
04.08.2011	PI 5061 Elsbethen-Glasenbach

Linz	
18.08.2011	PI 4082 Aschach
	PI 4070 Efferding
19.08.2011	PI 5071 Wals
22.08.2011	PI 5071 AGM Wals
	PI 4184 Helfenberg
	PI 4161 Ulrichsberg
23.08.2011	USG/AGM 4850 Timelkam
	PI 4153 Peilstein
01.09.2011	USG/AGM Salzburg
	PAZ 5020 Salzburg
06.09.2011	USG/AGM 4850 Timelkam
07.09.2011	PI 4050 Traun
	USG/AGM Salzburg
16.09.2011	Beobachtung Großveranstaltung 4020 Fußballspiel
20.09.2011	USG/AGM 4880 EAST St. Georgen im Attergau Abschiebung
04.10.2011	PAZ 4400 Steyr
24.10.2011	PAZ 4020 Linz
25.10.2011	PAZ 4600 Wels
21.11.2011	PAZ 5020 Salzburg
28.11.2011	Beobachtung Großveranstaltung 4020 Fußballspiel
15.12.2011	4840 BH Vöcklabruck
22.12.2011	SID 4020 Linz

Kommission OLG Graz

Graz	
11.02.2011	PAZ 9020 Klagenfurt
	Gespräch BPD 9010 Klagenfurt
18.02.2011	PAZ 8010 Graz
23.02.2011	PI 9620 Hermagor
	PI 9640 Kötschach-Mauthen
25.02.2011	PAZ 8700 Leoben
02.03.2011	PI 9583 Faak/See
	PAZ 9500 Villach
09.03.2011	PI 8280 Fürstenfeld
	PI 8262 Ilz
	API 8230 Steiermark
17.03.2011	Beobachtung Großveranstaltung 9500 Villach - Eishockeyspiel
18.03.2011	PI 8112 Gratwein
	API 8020 Graz West
	PI 8401 Kalsdorf
24.03.2011	PI 9601 Arnoldstein
	PI 9602 Thörl Maglern
28.03.2011	PI 8523 Deutschlandsberg
	PI 8552 Eibiswald
	PI 8510 Stainz
29.03.2011	PI 9150 Bleiburg
	PI 9141 Eberndorf
	PI 9150 Grablach
02.04.2011	Beobachtung Großveranstaltung 8041 Graz-Fußballspiel
14.04.2011	USG/AGM 8230 Hartberg
19.04.2011	PI 8200 Gleisdorf
	PI 8160 Weiz
20.04.2011	PI 9112 Griffen
	PAZ 9010 Klagenfurt
22.04.2011	PI 8419 Bad Radkersburg
	PI 8410 Wildon
	PI 8484 Oberpurkla
27.04.2011	Round table BPD Graz
	PAZ 8010 Graz
28.04.2011	Round table PAZ Klagenfurt
	Round table 9500 PAZ Villach

Graz	
06.05.2011	PAZ 8700 Leoben
09.05.2011	USG/AGM 9632 Oberdöberritzen
10.05.2011	Round table 8010 LPK Graz
	PI 8020 Graz Karlau
	PI 8010 Graz Finanz
11.05.2011	Beobachtung Großveranstaltung Fußballspiel
19.05.2011	Beobachtung Razzia 8700 Leoben
	Beobachtung Razzia 8010 Graz
25.05.2011	Beobachtung Großveranstaltung Fußballspiel
27.05.2011	PAZ 9010 Klagenfurt
	PAZ 9500 Villach
	Round table BPK Villach 9601 Arnoldstein
28.05.2011	PI 9150 Bleiburg
	PI 9010 Klagenfurt Ruprechterstr.
	PI 8570 Voitsberg
	PI 8580 Köflach
	PI 9463 St. Paul/Lavanttal
	PI 9010 Klagenfurt Landhaushof
	PAZ 9500 Villach
PI 9500 Villach Hauptplatz	
02.06.2011	PI 9433 St. Andrä/Lavanttal
	Beobachtung Großveranstaltung (GTI Treffen)
	Round table 8010 BPD Graz
07.06.2011	PI 8010 Graz Schmiedgasse
	GPI 9020 Annabichl
08.06.2011	PI 9020 Klagenfurt St. Peter
	PI 9020 Klagenfurt Villacherstr.
18.06.2011	Beobachtung Demonstration 8010 Graz
26.06.2011	PI 8020 Klagenfurt Bahnhof
13.07.2011	Beobachtung Großveranstaltung Fußballspiel
20.07.2011	PI 9821 Obervellach
	API 9800 Spittal/Drau
28.07.2011	PI 9800 Spittal/Drau
	PAZ 9500 Villach
01.08.2011	PI 8020 Graz Wienerstraße
01.08.2011	PI 8020 Graz Hauptbahnhof

Graz	
01.08.2011	PI 8020 Graz Wienerstraße
01.08.2011	PI 8020 Graz Hauptbahnhof
08.08.2011	JA 8700 Leoben
09.08.2011	PI 8750 Judenburg
	PI 8800 Unzmarkt
	PI 8762 Oberzeiring
	PI 8770 St. Michael
11.08.2011	PAZ 9010 Klagenfurt
12.08.2011	BPD 9010 Klagenfurt
13.08.2011	Beobachtung Großveranstaltung 8041 Graz
23.08.2011	PI 8041 Graz Liebenau
	PI 8020 Graz Eggenberg
25.08.2011	PI 9781 Oberdrauburg
	USG/AGM 9545 Radenthein
30.08.2011	PAZ 8010 Graz
05.09.2011	PI 8940 Liezen
	PI 8933 St. Gallen
06.09.2011	PI 9170 Ferlach
	PI 9020 Ebenthal
12.09.2011	BPK 8230 Hartberg
17.09.2011	Beobachtung Großveranstaltung 9063 Ulrichsberg
20.09.2011	PAZ 8700 Leoben
22.09.2011	USG/AGM 9010 Klagenfurt
23.09.2011	PI 8793 Trofaiach
	PI 8794 Vordernberg
	PI 8790 Eisenerz
26.09.2011	PI 8073 Feldkirchen/Graz
	PI 8054 Seiersberg
	PI 8600 Bruck/Mur
	PI 8130 Frohnleiten
	PI 8605 Kapfenberg
20.10.2011	Beobachtung Großveranstaltung 8041 Graz
16.11.2011	PAZ 8010 Graz
18.11.2011	LPK 9020 Klagenfurt round table
21.11.2011	PAZ 8700 Leoben
28.11.2011	PAZ 8010 Graz

Graz	
02.12.2011	BPK 9400 Wolfsberg
	PI 9131 Grafenstein
	PI 9020 Klagenfurt-Flughafen
	PI 9100 Völkermarkt
	PAZ 9010 Klagenfurt
	PI 9462 Bad St. Leonhard
03.12.2011	PI 9360 Friesach
	PI 9220 Velden
	PI 9020 Klagenfurt-Viktring
	PI 8850 Murau
	PI 8820 Neumarkt
	PAZ 9500 Villach
	PI 8753 Fohnsdorf
	PI 8720 Knittelfeld
	PI 8740 Zeltweg
	PI 9300 St. Veit/Glan

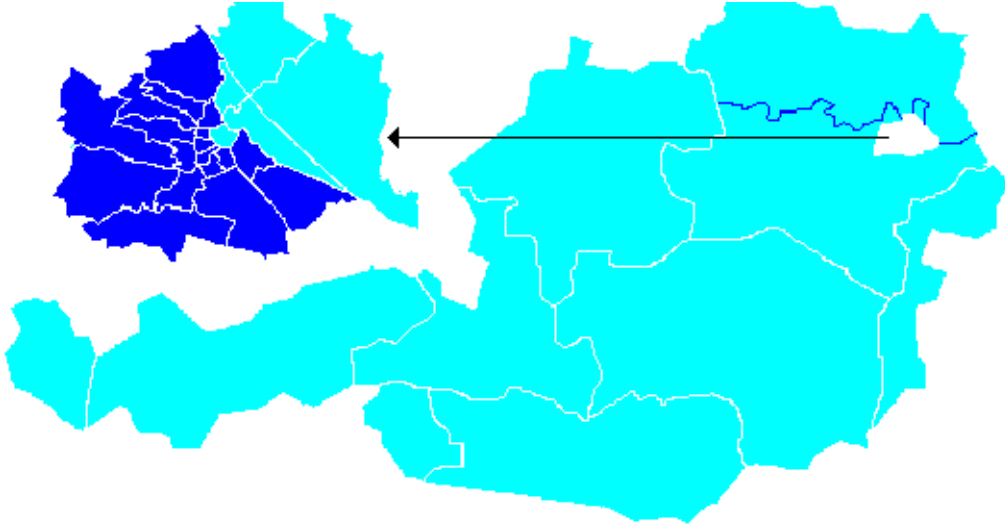
Kommission OLG Innsbruck

Innsbruck	
21.01.2011	COBRA 6020 Innsbruck
24.02.2011	PI 6800 Feldkirch
	PI 6923 Lauterach Bundesstraße
	PI 6890 Lustenau
25.02.2011	SID 6960 Bregenz
	API 6706 Bürs
	PAZ 6700 Bludenz
	PI 6870 Bezau
03.03.2011	PI 6666 Hirschegg
	PAZ 6020 Innsbruck
10.03.2011	PI 9900 Lienz
	PAZ 6020 Innsbruck
18.03.2011	PI 6200 Jenbach Tratzbergstr.
	PI 6300 Wörgl
23.03.2011	JA 6020 Innsbruck
24.03.2011	PI 9920 Sillian Nr. 203b
28.03.2011	PAZ 6020 Innsbruck
11.04.2011	PAZ 6020 Innsbruck
29.04.2011	PI 6112 Wattens
	PI 6060 Hall/Tirol
	PI 6130 Schwaz
04.05.2011	PAZ 6020 Innsbruck
06.05.2011	PI 6170 Zirl
	PI 6100 Seefeld
07.05.2011	USG/AGM 6241 Radfeld
13.05.2011	PI 6020 Innsbruck, Innere Stadt
13.05.2011	JA 6020 Innsbruck
	PI 6020 Innsbruck, Reichenau
16.05.2011	PAZ 6700 Bludenz SID
19.05.2011	USG/AGM 6141 Schönberg
	USG/AGM 6020 Innsbruck
20.05.2011	PI 6156 Gries am Brenner
	PI 6500 Landeck
	PI 6561 Ischgl
	PI 6555 Kappl
25.05.2011	PAZ 6020 Innsbruck
26.05.2011	USG/AGM 6020 Innsbruck
27.05.2011	PI 6020 Innsbruck Saggen
10.06.2011	JA 6020 Innsbruck
	PI 6410 Telfs
16.06.2011	PI 6020 Innsbruck Südtirolerplatz
30.06.2011	PAZ 6020 Innsbruck
04.07.2011	PAZ 6020 Innsbruck

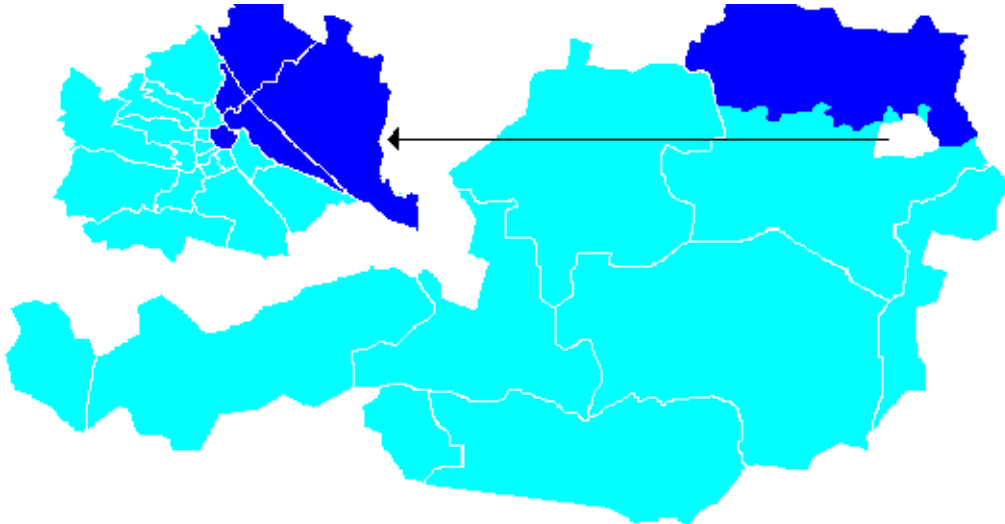
Innsbruck	
05.08.2011	JA 6800 Feldkirch
	PI 6800 Feldkirch
	PAZ 6020 Innsbruck
11.08.2011	PI 6166 Fulpmes
	PI 6167 Neustift
16.08.2011	PI 6433 Ötz
	PI 6460 Imst
	API 6460 Imst
22.08.2011	PAZ 6020 Innsbruck
31.08.2011	PI 6363 Westendorf
	PI 6382 Kirchberg
	PI 6370 Kitzbühel
02.09.2011	PAZ 6700 Bludenz
	PI 6900 Bregenz
16.09.2011	PI 6631 Lermoos
	PI 6600 Reutte
	PI 6652 Elbigenalp
19.09.2011	PAZ 6020 Innsbruck
26.09.2011	PAZ 6020 Innsbruck
13.10.2011	PI 6020 Innsbruck-Pradl
19.10.2011	USG/AGM 6020 Innsbruck
26.10.2011	Beobachtung Großveranstaltung
03.11.2011	PI 6250 Kundl
	PI 6330 Kufstein
04.11.2011	JA 6020 Innsbruck
10.11.2011	PI 6543 Nauders
	PI 6542 Pfunds
	PI 6531 Ried
11.11.2011	PI 6215 Achenkirch
	PI 6233 Kramsach
30.11.2011	PAZ 6020 Innsbruck
	PAZ 6020 Innsbruck
	PAZ 6700 Bludenz
02.12.2011	PI 6960 Wolfurt
	PI 6973 Höchst
05.12.2011	PI 6900 Bregenz-Bahnhofst.
	JA 6020 Innsbruck
16.12.2011	PI 6280 Zell am Ziller
	PI 6261 Straß/Straßertal
	PI 6290 Mayerhofen
21.12.2011	PAZ 6020 Innsbruck
22.12.2011	PAZ 6020 Innsbruck

Anhang 4: Zuständigkeitsbereiche der Kommissionen des MRB

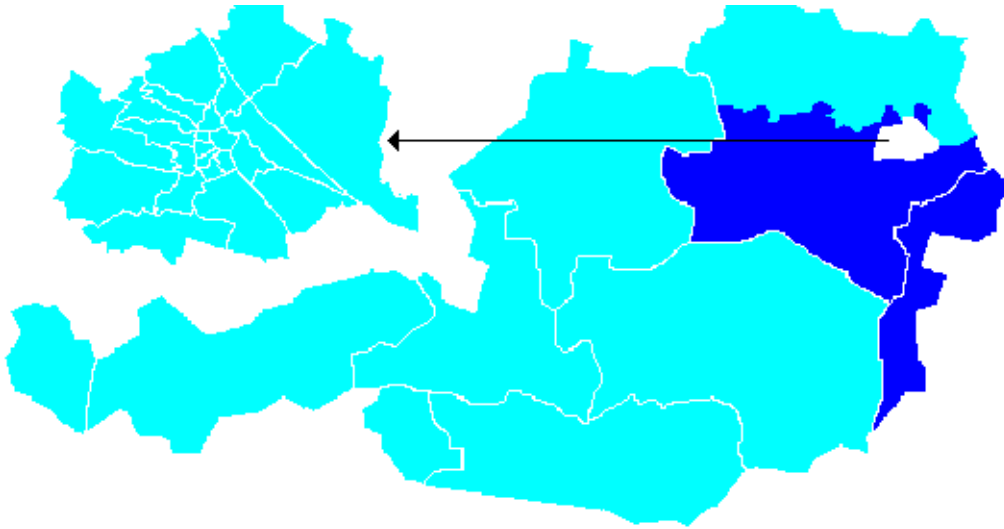
Kommission OLG Wien 1



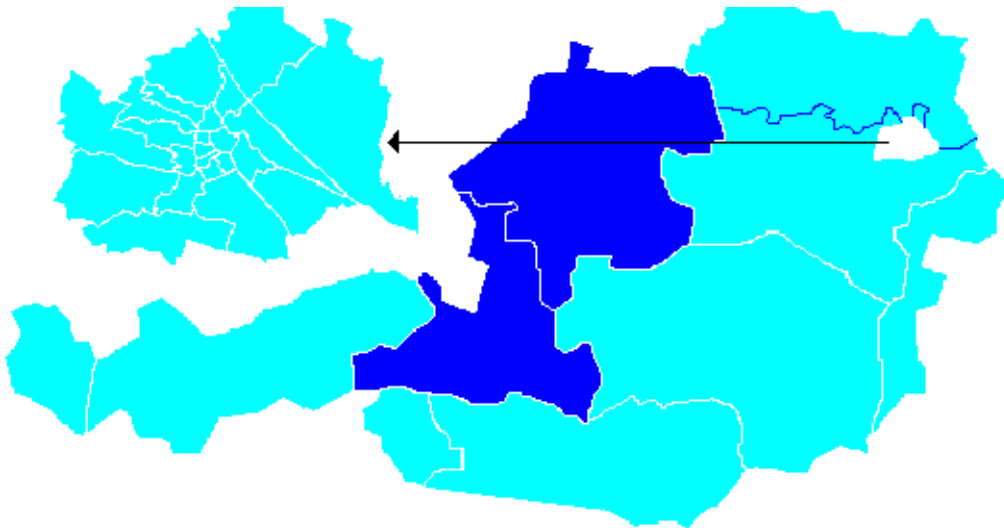
Kommission OLG Wien 2



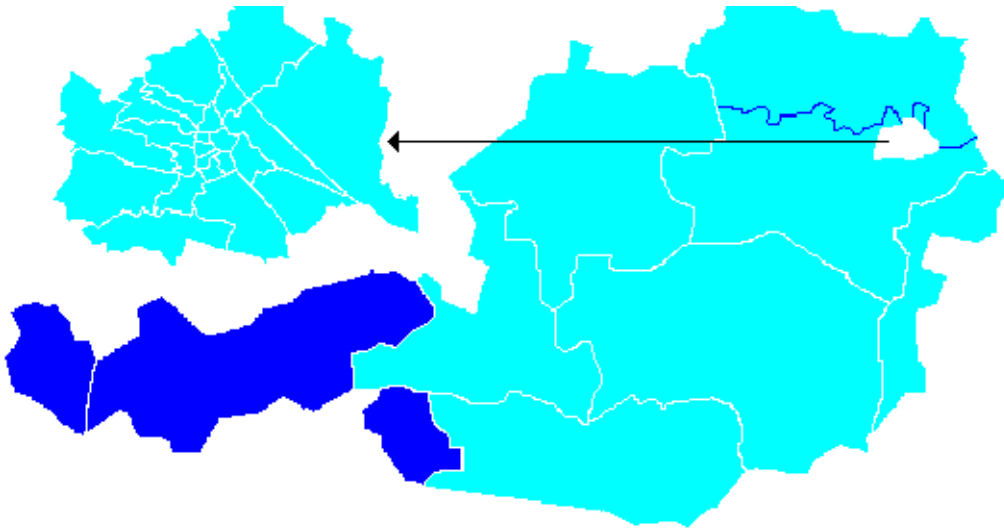
Kommission OLG Wien 3



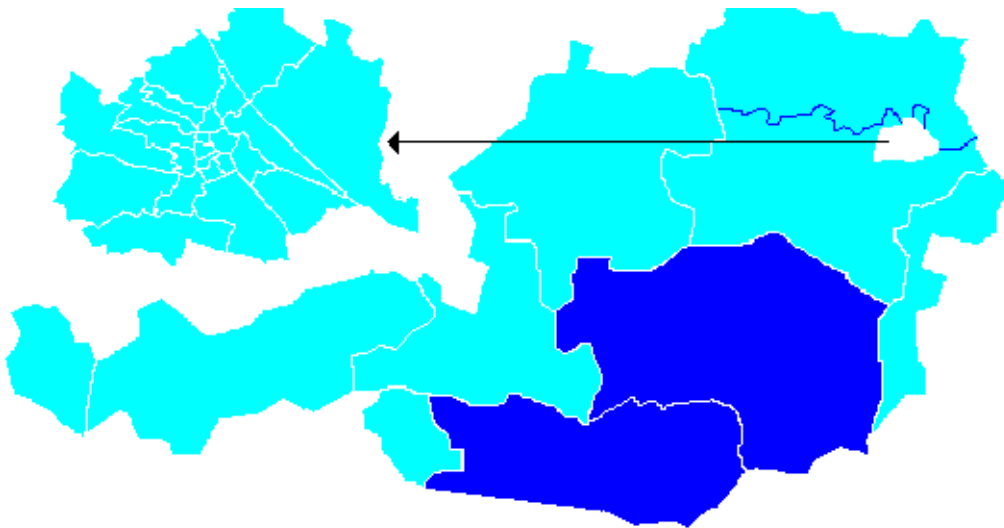
Kommission OLG Linz



Kommission OLG Innsbruck



Kommission OLG Graz



Anhang 5: Mitglieder des MRB, Mitglieder der Kommissionen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle

1. Mitglieder und Ersatzmitglieder des MRB

	Nominierende Institution
Landesamtsdirektor a.D., Hofrat i.R., Univ.Prof. Dr. Gerhart WIELINGER (Vorsitzender) Univ.Prof. Dr. Gabriele KUCSKO-STADLMAYER (stv. Vorsitzende)	Präsident des VfGH
Dr. Anna SPORRER Dr. Angela JULCHER (bis 31.12.2010) Dr. Brigitte OHMS (ab 1.3.2011)	Bundeskanzleramt
SC Mag. Christian PILNACEK SC DDr. Wolfgang BOGENSBERGER (bis 22.7.2011) Mag. Gerhard NOGRATNIG LL.M.Eur (ab 23.7.2011)	BMJ
Dr. Metin AKYÜREK Dr. Eva MATT	SOS Menschenrechte
Günter ECKER Mag. Vesna KOLIC	Verein Menschenrechte Österreich
Mag. Wilfried EMBACHER Univ. Prof. Dr. Wolfgang BENEDEK	Caritas Österreich
SC i.R. Dr. Roland MIKLAU Mag. Martin SCHENK	Diakonie Österreich
Univ.Prof. Dr. Alois BIRKLBAUER Mag. Michael WEISS	Volkshilfe Österreich
Bgdr. Dr. Franz RUF Dr. Michaela KARDEIS	BM.I
GD Dr. Herbert ANDERL Bgdr. Willibald LIBERDA	BM.I
Mag. Johann BEZDEKA MR Mag. Peter ANDRE (bis 22.7.2011) Mag. Dietmar HUDSKY (ab 23.7.2011)	BM.I

2. Mitglieder der Kommissionen

Kommission OLG Wien I Leiter: Mag. Georg BÜRSTMAYR	Kommission OLG Wien II Leiter: Univ.Prof. Dr. Manfred NOWAK
Dr. Reingard CANCOLA Dr. Süleyman CEVIZ Univ.Prof. Dr. Martin LANGER Mag. Johanna LOBER Dr. Daniela KARIMIAN-TEHERANI Mag. Franjo SCHRUIFF	Dr. Susanne AL JAWAHIRI Mag. Lisa ALLURI Mag. Sandra GERÖ Mag. Marijana GRANDITS Mag. Walter SUNTINGER Univ.Prof. Dr. Gregor WOLLENEK
Kommission OLG Wien III Leiter: Dr. Peter REINBERG	Kommission OLG Linz Leiter: Az.Prof. Dr. Reinhard KLAUSHOFER
Mag. Karin BUSCH- FRANKL Mag. Helfried HAAS Dr. Anton LANDSIEDL Mag. Bernhard PAINZ Dr. Elisabeth REICHEL Mag. Edith VASILYEV	Mag. David ALTACHER Dr. Markus FELLINGER Dr. Wolfgang FROMHERZ Dipl. iur. Katalin GOMBÁR Mag. Michaela KILLIAN Univ. Ass. Dr. Robert KRAMMER Dr. Renate STELZIG-SCHÖLER
Kommission OLG Innsbruck Leiterin: Dr. Helga NEUBERGER	Kommission OLG Graz Leiterin: Mag. ^a Angelika VAUTI-SCHEUCHER
Dr. Susanne BAUMGARTNER Dr. Hamid HOMAYOUNI Dr. Max KAPFERER Mag. Maria PETER Univ. Prof. Dr. Klaus SCHWAIGHOFER Prim. Dr. Karin TREICHL Mag. Paul ZEITLHOFER	HR Dr. Odo FEENSTRA Mag. Daniela GRABOVAC Dr. Harald HANIK Dr. Ilse HARTWIG Dr. Monika KANATSCHNIG Michaela PERKIC-KREMPL Dr. Edmund THURN

3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle des MRB

MR Mag. Walter WITZERSDORFER (Leiter der Geschäftsstelle, Dienstverhältnis mit dem BM.I, 40 Stunden)

MMag.^a Eva-Maria BURGER (Werkvertrag mit ÖIMR - Österreichische Institut für Menschenrechte, Salzburg, 24 Stunden) in Vertretung für Mag^a. Anna LANDAUER.

Mag. Dominik HOFMANN (Werkvertrag mit Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte – Forschungsverein Wien; 34 Stunden)

Mag.^a Caroline PAAR (Werkvertrag mit Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte – Forschungsverein Wien; 6 Stunden)

Mag.^a Jennifer PINNO (Werkvertrag mit ETC - Europäisches Trainings- und Forschungszentrum für Menschenrechte und Demokratie, Graz, 40 Stunden)

Ursula KASPAR (Dienstverhältnis mit dem BM.I, 40 Stunden)

Bettina NEUBAUER (Dienstverhältnis mit dem BM.I, 40 Stunden)